

Die 66 Bundestagsabgeordneten (MdB) die den alternativen Gesetzesentwurf zur Beschneidung einbrachten, findet man auf S.2.

Diese 66 MdBs wurden vom Unterzeichner am 23.11.12 angeschrieben. Dieses Schreiben befindet sich auf S.3-4.

Hiervon haben 12 geantwortet, deren Antwort ich erwidert habe. Den weiteren Briefwechsel hierzu befindet sich im Anhang. Einer der Befürworter (Arfst Wagner) hat sich schließlich im Bundestag bei der Abstimmung am 12.12.12 der Stimme enthalten.

Drei lesenswerte Zeitungsartikel, die ich oft verwendet habe, sind beigelegt.

Gute Literatur zum Thema:

Cetin& Voß& Wolter: Interventionen gegen die deutsche Beschneidungsdebatte, 2012

Bodenheimer: Haut ab!, 2012

Deusel: Mein Bund, den ihr bewahren sollt, 2012.

Heil & Kramer: Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik: Zur Debatte um das Kölner Urteil, 2012.

Hans Guggenheim

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Marlene Rupperecht, Katja Dörner, Diana Golze, Caren Marks, Rolf Schwanitz, Ingrid Arndt-Brauer, Bärbel Bas, Dirk Becker, Karin Evers-Meyer, Elke Ferner, Petra Hinz, Christel Humme, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Steffen-Claudio Lemme, Kirsten Lühmann, Hilde Mattheis, Gerold Reichenbach, René Röspel, Karin Roth, Annette Sawade, Bernd Scheelen, Dr. Carsten Sieling, Ute Vogt, Andrea Wicklein, Dagmar Ziegler, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Ulrich Schneider, Memet Kilic, Dr. Harald Terpe, Monika Lazar, Sylvia Kotting-Uhl, Dorothea Steiner, Dr. Valerie Wilms, Friedrich Ostendorff, Bettina Herlitzius, Uwe Kekeritz, Arfst Wagner, Agnes Krumwiede, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Steffen Bockhahn, Dr. Dagmar Enkelmann, Wolfgang Gehrcke, Inge Höger, Dr. Barbara Höll, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Wolfgang Neskovic, Jens Petermann, Richard Pitterle, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Petra Sitte, Kersten Steinke, Alexander Süßmair, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich

Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge und die Rechte des männlichen Kindes bei einer Beschneidung

A. Problem

Mit rechtskräftigem Urteil vom 7. Mai 2012 hat die Strafkammer des Landgerichts Köln (Aktenzeichen: 151 Ns 169/11; NJW 2012, 2128) entschieden, dass es sich bei der religiös begründeten, aber nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern durchgeführten Beschneidung eines minderjährigen (vierjährigen) Jungen um eine rechtswidrige Körperverletzung im Sinne von § 223 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) handelt. Die Einwilligung der Eltern ist nach Urteil des Gerichts unbeachtlich, weil die Beschneidung entgegen den Anforderungen des Kindschaftsrechts nicht dem Kindeswohl dient. Durch diese Entscheidung des Landgerichts Köln ist erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, denn bis zu deren Bekanntwerden Ende Juni 2012 war zumindest in der strafrechtlichen Rechtspraxis weitgehend unbestritten, dass Eltern grundsätzlich auch in eine nicht medizinisch indizierte, zum Beispiel religiös motivierte Beschneidung rechtswirksam einwilligen können. In der juristischen und auch in der medizinischen Fachliteratur wird die Beschneidung des männlichen Kindes hingegen bereits seit geraumer Zeit tendenziell als rechtswidrige Körperverletzung bewertet. Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 19. Juli 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10331) die Bundesregierung aufgefordert, „unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Erziehung einen Gesetzent-

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 23.11.12

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Frau

MdB

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: Ihr alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung

Sehr geehrte Frau

gestern war die Debatte im Bundestag zum o.g. Thema und Sie haben hierzu Stellung genommen. Ihrer Meinung nach finden die Elternrechte des Artikel 6 GG und des Artikels 4 GG eine absolute Schranke im Artikel 2 GG, genauer in der körperlichen Unversehrtheit des nicht einwilligungsfähigen Kindes. Sie sprechen sich also dafür aus, dass jüdische Eltern, die eine Beschneidung am achten Tag vornehmen lassen, strafrechtlich belangt werden sollen.

Ihre Begründung folgt im wesentlichen der Argumentation des Prof. Dr. Holm Putzke. Nachdem die möglichen Nachteile, teilweise auch mit zweifelhaften wissenschaftlichen Quellen unterlegt und vor allem hysterisch aufgebauscht werden, kommen Sie, quasi zwingend, zu dem Ergebnis, die Beschneidung müsse verboten werden. Auf mögliche Vorteile einer Beschneidung gehen Sie im Übrigen überhaupt nicht ein. Haben Sie sich eigentlich jemals mit beschnittenen jüdischen Männern hierüber ernsthaft ausgetauscht?

Nehmen wir mal an, Ihre Meinung würde sich in Deutschland durchsetzen. Was wären wohl die Folgen hiervon? Konsequenterweise müssten Sie Eltern, die in der Wohnung rauchen, auch strafrechtlich belangen wollen, oder? Oder findet ihrer Meinung nach durch das erzwungene Passivrauchen der Kinder kein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit statt? Wie ist es mit jahrelang falscher Ernährung, beispielsweise der Gabe von stark zuckerhaltigem Tee im Kleinkindalter? Nur weil diese Eingriffe nach außen erst mal nicht sichtbar sind, heißt das ja nicht, dass sie nicht wesentlich gravierender in die körperliche Unversehrtheit des Kindes eingreifen, oder? Halten Sie auch in diesen Fällen eine strafrechtliche Ahndung für erstrebenswert?

Und wie stehen zum Ohrlochstechen bei nicht einsichtsfähigen Kindern? Oder zum operativen Ohranlegen? Wie stehen Sie zum Eingriff bei genitalangleichenden Operationen von Intersexuellen, etc.? Sicherlich alles Eingriffe in die körperliche Unver-

sehrtheit, die bei einem nicht einwilligungsfähigem Kind vorgenommen werden?
Oder sind diese Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, weil diese Eingriffe dem Ordnungssystem „Normalität“ dienen, wohingegen die Beschneidung als Merkmal des Andersseins wahrgenommen wird?

Und mich würde doch auch noch interessieren, dass wenn ihr Gesetzentwurf im Bundestag die Mehrheit erhalten würde, wie Sie sich vorstellen, dass das Gesetz durchgesetzt wird. Sollen dann beispielsweise Jugendamtsmitarbeiter bei jüdischen Eltern am achten Tag nach der Geburt eines Jungen einen Hausbesuch machen? Oder gehen Sie davon aus, dass Juden einfachmal so mal, weil Sie das so für richtig halten, auf die Ausübung eines fundamentalen religiösen Gebots verzichten? Oder hoffen Sie, dass ihre jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger endlich ein Einsehen haben und Deutschland dann verlassen werden?

Ich kann Ihnen nur versichern, dass wenn Ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit im deutschen Bundestag erhalten sollte, ich alles mir mögliche unternehmen werde, dass meine fünf jüdischen Kinder Deutschland verlassen werden. Auch ich selbst - ein deutscher Beamter - werde mich nicht mehr als ein Teil dieser Gesellschaft fühlen können.

Mit freundlichem Gruß

Hans Guggenheim



Dr. Dagmar Enkelmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
1. Parlamentarische Geschäftsführerin
Fraktion DIE LINKE

Dr. Dagmar Enkelmann, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herrn
Hans Guggenheim
[REDACTED]
[REDACTED] Mannheim

WKB Bernau
Bürgerzentrum
Berliner Straße 17
16321 Bernau
☎ (03338) 459543
☎ (03338) 459544
✉ wkb-d.enkemann@t-online.de

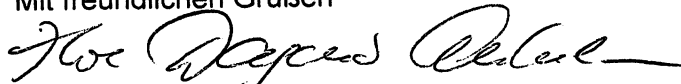
WKB Strausberg
„LinksTreff am Tor“
Wallstraße 8
15344 Strausberg
☎ (03341) 303984
☎ (03341) 303985
✉ dagmar.enkelmann@wk.bundestag.de

Berlin, 27. November 2012

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. November. Meine Fraktion wird sich in ihrer heutigen Sitzung mit einer kleinen Anhörung erneut mit dem Thema Beschneidung von Jungen befassen. Letzten Endes ist es eine Frage des Gewissens, jede / jeder Abgeordnete entscheidet selbst.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dagmar Enkelmann

www.dagmar-enkelmann.de

Dr. Dagmar Enkelmann, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin
Tel.: (030) 227 78220 / -78219 · Fax: (030) 227 76219 · E-Mail: dagmar.enkelmann@bundestag.de

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 29.11.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Frau

Dr. Dagmar Enkelmann MdB

Deutscher Bundestag

• Platz der Republik 1

• • •

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 27.11.12

Sehr geehrte Frau Dr. Enkelmann,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Leider haben Sie sich inhaltlich zu meinem Schreiben überhaupt nicht geäußert und statt dessen lediglich auf Artikel 38 Abs. 1 GG und auf eine Fraktionssitzung der Linken zu diesem Thema verwiesen. Es ist für mich gut zu wissen, was die „Linke“ so unter Bürgerbeteiligung versteht und wie sie letztendlich mit denjenigen umgeht, die von ihren Gesetzesvorhaben betroffen sind.

Hinweisen möchte ich aber noch auf den Umstand, dass der von Ihnen mitunterzeichnete Gesetzesentwurf ziemlich genau den Zustand anstrebt, der im Jahre 1729 im Herzogtum Württemberg herrschte (siehe Landesarchiv Baden-Württemberg, Bestand A 21, Oberhofmarschallamt / 1522-1820). Sollte dieses historische Faktum Sie möglicherweise verunsichern, können Sie ihr Gewissen vielleicht mit einer Weisheit unseres früheren baden- württembergischen Ministerpräsidenten beruhigen, der in einem etwas anderen Zusammenhang folgendes sagte: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.“

In der Hoffnung, dass Ihre Fraktionssitzung inhaltlich etwas ergiebiger war als Ihre an mich gerichtete Antwort verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Hans Guggenheim



Katja Keul MdB

Parlamentarische Geschäftsführerin/Mitglied im Verteidigungsausschuss
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Katja Keul MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

An Herrn
Hans Guggenheim

[REDACTED]
[REDACTED] Mannheim

Berlin, 29.11.2012

Bundestagsbüro
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fon: 030 227 71664
Fax: 030 227 76591

Mail: katja.keul@bundestag.de

Wahlkreisbüro
Wallstraße 2a
31582 Nienburg

Fon: 05021 922 925 5
Fax: 05021 922 925 6

Mail: katja.keul@wk.bundestag.de

**Ihr offener Brief zum alternativen Gesetzentwurf zur
Beschneidung von Jungen**

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2012.

Ich möchte Ihnen versichern, dass ich keine strafrechtliche
Verfolgung jüdischer Eltern befürworte.

Dem Brief beigelegt finden Sie ein Interview von mir, welches
ich am 24.11. dem Rechtsmagazin Legal Tribune Online
gegeben habe und in dem ich meinen Standpunkt aus
rechtlicher Sicht noch einmal genauer erläutere.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Katja Keul MdB

<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/katja-keul-interview-alternativer-gesetzentwurf-beschneidung-minderjaehrige-zirkumzision/>

Artikel drucken Fenster schließen

Alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung

"Die beste Lösung wäre gar kein Gesetz"

mit Katja Keul

24.11.2012

Am Donnerstag stand bei der Bundestagsdebatte über ein Beschneidungsgesetz auch ein Alternativentwurf von Oppositionsabgeordneten zur Diskussion. Das Kind soll selbst und erst ab 14 Jahren entscheiden. Warum sie den Gesetzentwurf mitunterzeichnet hat, obwohl sie die Zirkumzision am liebsten gar nicht regeln würde, erklärt *Katja Keul* von den Grünen im LTO-Interview.

LTO: Sie sind eine von 66 Abgeordneten, die eine Alternative zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschneidung vorgeschlagen hat. Wieso? Ist der Koalitionsentwurf verfassungswidrig?

Keul: Ja, in der Tat. Wenn ich das in Ruhe rechtlich durchprüfe, komme ich zu dem Ergebnis, dass der Regierungsentwurf mit unserem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

Ich bezweifle schon, dass es überhaupt um eine Abwägung zwischen Grundrechten geht, wie es gestern viele in der Debatte vorgebracht haben. Also einer Abwägung zwischen der körperlichen Unversehrtheit des Kindes, dem Erziehungsrecht der Eltern und der Religionsfreiheit. Zu einer Abwägung kann es nämlich gar nicht kommen, weil sich die Religionsfreiheit immer nur auf die Freiheit der eigenen Person beziehen kann. Die Religionsfreiheit eines Menschen kann nicht die körperliche Unversehrtheit eines anderen einschränken. Dabei darf man nicht vergessen, dass das Kind selbst Grundrechtsträger ist.

Diejenigen, die aber doch abwägen, müssen sich anschließend die Frage stellen, wie sie das einfach gesetzlich handhaben wollen. Kommt man nämlich zu dem Ergebnis, die Religionsfreiheit rechtfertigt eine Beschneidung, dann braucht man im Prinzip auch kein Gesetz. Ist der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit aber nicht zu rechtfertigen, dann kann der einfache Gesetzgeber diese verfassungsrechtliche Frage auch nicht anderweitig lösen. Ein solches Gesetz widerspräche schlicht dem Grundgesetz.

LTO: Bei der Abwägung geht es aber doch nicht nur um die Religionsfreiheit der Eltern, sondern auch um ihr Erziehungsrecht?

Keul: Art. 6 GG gibt den Eltern zwar das Recht, ihre Kinder religiös zu erziehen. Aber das Erziehungsrecht berechtigt nicht zu irreversiblen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit des Kindes.

"Mit der Religionsmündigkeit kann das Kind auch über seine Beschneidung entscheiden"

LTO: Was macht Ihr Entwurf besser?

Keul: Er tut, was er kann. Ich bin immer noch unentschieden, ob man wirklich ein Gesetz braucht. Aber jetzt haben wir eben die Situation, dass die Bundesregierung einen Entwurf

vorgelegt hat. Dann ist es auch durchaus sinnvoll, mit einem Alternativentwurf deutlich zu machen, worum es uns geht.

Wir nehmen die Grenze von 14 Jahren für die Religionsmündigkeit auf und machen damit klar, dass es nicht um die Religionsfreiheit der Eltern geht, sondern wenn überhaupt dann um die des Kindes. Nur die eigene Religionsfreiheit kann in der Abwägung mit der körperlichen Unversehrtheit eine Rolle spielen. Und dann ist es konsequent zu sagen, der Zeitpunkt der Religionsmündigkeit ist der Moment, zu dem das Kind frühestens über seine eigene Beschneidung entscheiden kann.

LTO: Sie machen das Recht der Eltern, in eine Beschneidung ihres Sohns einzuwilligen, davon abhängig, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, einsichts- und urteilsfähig ist und der Beschneidung selbst zugestimmt hat. Sobald ein Minderjähriger den notwendigen Reifegrad hat, kann er aber doch auch ohne seine Eltern in eine Körperverletzung einwilligen. Ist ihr Gesetzentwurf damit nicht obsolet? Zu einem Widerspruch zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit kommt es dann ja gar nicht mehr?

Keul: Solange das Kind minderjährig ist, bleiben die Eltern sorgeberechtigt und damit auch zur Einwilligung befugt, selbst wenn ihr Erziehungsrecht mit fortschreitendem Alter des Jugendlichen hinter dessen Recht zur eigenständigen Persönlichkeitsentfaltung zurücktreten mag. Ich würde als Sorgeberechtigte eines 14-Jährigen immer noch über eine Beschneidung entscheiden wollen; es ist ja immerhin ein irreversibler Eingriff.

"Es ist bisher auch nicht zu massenhafter Strafverfolgung gekommen"

LTO: Sie hatten eben schon anklingen lassen, dass Sie selbst gar nicht so sehr davon überzeugt sind, dass es überhaupt ein Beschneidungsgesetz braucht. Die Entscheidung des Landgerichts Köln war ja in der Tat eine Einzelfallentscheidung, die andere Gerichte nicht bindet. Höchststrichterlich ist über die Strafbarkeit der Beschneidung noch nicht entschieden worden. Wieso haben sich Bundestag und Bundesregierung so darauf versteift, ein Gesetz zu erlassen?

Keul: Ich bedaure diese Entscheidung wirklich. Aber die Situation ist nun so, und wenn man eine Gegenposition vertreten will, kann man das am besten in einem Alternativentwurf tun. Außerdem muss für die Ärzte Rechtssicherheit hergestellt werden.

Trotzdem sollten wir zumindest feststellen, dass es in den letzten Jahren auch ohne Gesetz nicht massenhaft zur Strafverfolgung von Eltern und Ärzten gekommen ist. Das ist ein Punkt, der in der Debatte übersehen worden ist. Während der ersten Lesung haben viele Abgeordnete gesagt, wer den Alternativentwurf unterstützt, kriminalisiere Eltern und treibe sie dem Strafrecht in die Arme.

2/2: "Vielleicht muss man hinnehmen, dass etwas rechtswidrig ist"

LTO: Was entgegnen Sie den Kritikern?

Keul: Der Staat ist auf jeden Fall verpflichtet, die Rechte des Kindes zu wahren. Er kann also, wenn die Grundrechte des Kindes betroffen sind, nicht einfach sagen, wir erklären die Beschneidung für erlaubt. Dennoch hat er eine gewisse Freiheit, wenn es darum geht, mit welchen Mitteln er diese Rechte durchsetzt und ob er dafür das Mittel der Strafverfolgung wählt.

Man muss also vielleicht hinnehmen, dass etwas nach unserer Rechtsordnung rechtswidrig ist. Gerade beim Tatbestand der Körperverletzung müssen die Strafverfolgungsbehörden, wenn kein Strafantrag gestellt wurde, die Ermittlungen aber nur aufnehmen, wenn sie wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten halten. In diesem Rahmen können Erwägungen aller Art berücksichtigt werden. Gesellschaftliche und religiöse Aspekte, aber auch die Intention, unerwünschte Folgen zu vermeiden – etwa dass die Kinder unter gesundheitlich fragwürdigen Umständen beschnitten werden.

"Die Strafverfolgung ist nicht das richtige Mittel"

LTO: Eine Strafverfolgung ist also nicht das richtige Mittel, um Jungen unter 14 Jahren vor einer Beschneidung zu schützen?

Keul: Genau. Das war sie bisher nicht und das ist sie auch in Zukunft nicht. Und nur weil ich mich auf den Standpunkt stelle, dass unsere Rechtsordnung die Beschneidung nicht für rechtmäßig erklären kann, heißt das nicht, dass ich fordere, alle Eltern und Ärzte mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen.

Im Abtreibungsrecht hatten wir übrigens lange eine ähnliche Situation. Der Gesetzgeber wollte die Abtreibung wegen der Rechte des ungeborenen Kindes nicht für rechtmäßig erklären. Um den Ärzten Rechtssicherheit zu geben, hat man sich aber dafür entschieden, sie nicht strafrechtlich zu verfolgen.

LTO: Das Strafrecht erklärt den Schwangerschaftsabbruch auch weiterhin in bestimmten Fällen für straflos, ohne dabei aber an seiner Rechtswidrigkeit zu rütteln. Wäre das nicht auch eine Lösung für die Beschneidung? Also keine Regelung im Familienrecht, sondern doch im Strafrecht, wo man entsprechende Bestimmungen vielleicht auch eher vermuten würde?

Keul: Nein, ich denke nicht, dass wir das brauchen. Das Strafrecht sieht schon heute die erforderlichen Mittel vor, um jüdische und muslimische Eltern nicht strafrechtlich zu verfolgen, auch wenn man die Beschneidung für rechtswidrig hält.

"Es gibt viele jüdische und muslimische Eltern, die versuchen, sich diesem Ritual zu entziehen"

LTO: Würden Sie eine verfassungsgerichtliche Klage gegen ein Beschneidungsgesetz in der Fassung, die die Bundesregierung vorgeschlagen hat, unterstützen?

Keul: Das kann ich derzeit noch nicht beantworten, weil noch nicht klar ist, wer und auf welchem Weg diese Verfassungswidrigkeit geltend machen könnte. Ich gehe nicht davon aus, dass die Unterzeichner des Alternativentwurfs aus dem Bundestag heraus eine Normenkontrollklage anregen werden. Ich sehe im Moment auch nicht, wie Einzelpersonen die Verfassungswidrigkeit werden rügen können.

Am Ende werden entsprechende Veränderungen aus den Religionsgemeinschaften selbst herauskommen. Wir ignorieren im Moment, dass dort durchaus kontrovers über die Beschneidung debattiert wird. Es gibt viele jüdische und muslimische Eltern, die versuchen, sich diesem Ritual zu entziehen, sich aber von ihrer Gemeinschaft unter Druck gesetzt fühlen, sich ihm zu unterwerfen. Ich halte es daher nicht für richtig, zu argumentieren, dass ohne die rituelle Beschneidung jüdisches und muslimisches Leben in Deutschland generell nicht mehr möglich wäre. Damit entzieht der Gesetzgeber Kräften innerhalb der Debatte der Religionsgemeinschaften den Boden, die sich gegen eine Beschneidung aussprechen.

LTO: Die beste Lösung also immer noch gar kein Gesetz?

Keul: Es wäre wahrscheinlich für alle das Angenehmste gewesen.

LTO: Vielen Dank für das Gespräch!

Katja Keul ist Fachanwältin für Familienrecht und als Mitglied des Bundestags Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Das Gespräch führte Dr. Claudia Kornmeier.

Artikel kommentieren

Zitiervorschlag für diesen Artikel:

Katja Keul, Alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung: "Die beste Lösung wäre gar kein Gesetz". In: Legal Tribune ONLINE, 24.11.2012, http://www.lto.de/persistent/a_id/7632/ (abgerufen am 29.11.2012)

Das könnte Sie auch interessieren

BVerwG zur Religionsfreiheit: Baháí-Gemeinde kann Körperschaft des öffentlichen Rechts werden Das Hessische Kultusministerium ist verpflichtet, der... mehr » Gesetzgebung:

Jahressteuergesetz 2013 findet vorerst keine Mehrheit Das Jahressteuergesetz 2013 der Regierungskoalition ist vorerst im... mehr » Debatte im Bundestag über Beschneidung:

Justizministerin verteidigt Gesetzentwurf Die religiöse Beschneidung von jüdischen und muslimischen Jungen ist im... mehr » VG Köln zur Religionsfreiheit: Muslimischer Junge

wird nicht vom Schwimmunterricht befreit Die Eltern eines 12-jährigen muslimischen Jungen

sind mit einem Eilantrag... mehr » Aktionsbündnis Kinderrechte ins Grundgesetz: "Wir müssen Politik auf Kindernasenhöhe machen" Am Freitag stellte ein Aktionsbündnis, dem auch Unicef und das Deutsche... mehr »

0

Copyright © Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 02.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Frau
Katja Keul MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 29.11.12

Sehr geehrte Frau Keul,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Sie versichern mir in Ihrem Schreiben, dass sie keine strafrechtliche Verfolgung jüdischer Eltern wollen.

Leider steht ihr Verhalten, nämlich den alternativen Gesetzesentwurf zu unterstützen, hierzu in Widerspruch. Würde dieser Gesetzesentwurf die Mehrheit im deutschen Bundestag erhalten, würde jeder Jurist im Umkehrschluss daraus folgern, dass Beschneidungen bei Jungen vor dem 14. Lebensjahr nicht von der Personensorge umfasst und damit rechtswidrig sind. Somit sind diese Beschneidungen im Sinne des § 228 StGB nicht durch die Eltern einwilligungsfähig und die tatbestandlich verwirklichte Körperverletzung ist somit rechtswidrig. Da Schuldausschließungsgründe nicht vorliegen, ist § 223 StGB problemlos zu bejahen. Natürlich ist die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt, allerdings kommt bei einer Beschneidung durchaus auch die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative StGB in Betracht. Letzteres ist ein Officialdelikt. Aber unabhängig davon, ob bei der Beschneidung von Jungen nun eine einfache oder eine gefährliche Körperverletzung tatbestandlich vorliegt, kennt § 230 Abs. 1 StGB neben dem Antragerfordernis noch die Alternative des öffentlichen Interesses. Und genau dieses dürfte zu bejahen sein, wenn der Gesetzgeber, sei es auch „nur“ in einer zivilrechtlichen Regelung (Einheit der Rechtsordnung!), deutlich macht, dass Beschneidungen frühestens mit 14 Lebensjahren möglich sein sollen und Juden trotzdem ihre Beschneidungen schon am 8. Tag vornehmen lassen. Wenn nicht, wann dann wäre ein öffentliches Interesse zu bejahen, zumal das betroffene Kind selbst nicht antragsfähig ist und die hierzu betroffenen Eltern zumindest einer Interessenskollision (Anstiftung zur Körperverletzung) unterworfen wären? Im Übrigen hat ja auch das Amtsgericht Köln die Anklage zuge-

lassen, auch wenn es den Arzt aufgrund der Religionsfreiheit freigesprochen hatte. Auch Prof. Dr. Helm Putzke bejaht im Übrigen ein öffentliches Interesse in dieser Fallkonstellation. Der Umstand, dass es bisher nicht zu massenhafter Strafverfolgung kam, lag einzig und allein daran, dass man bisher die Beschneidung als Ausfluss der Religionsfreiheit und des Erziehungsrechts der Eltern akzeptiert hatte. Würde ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit erhalten, würde sich der Umstand, dass es bisher keine massenhafte Strafverfolgung gab, sehr schnell ändern.

Sie behaupten ferner, dass Artikel 6 den Eltern zwar das Recht gibt, ihre Kinder religiös zu erziehen. Aber das Erziehungsrecht berechtige nicht zu irreversiblen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit. Wie kommen Sie zu dieser Behauptung. Warum soll die körperliche Unversehrtheit einen absoluten Anspruch wie die Menschenwürde besitzen? Dies ergibt sich nicht aus dem Grundgesetz, ganz im Gegenteil kann die körperliche Unversehrtheit durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Diesen Gesetzesvorbehalt finden Sie in Artikel 4 GG übrigens nicht.

Sie behaupten ferner, dass sich die Religionsfreiheit immer nur auf die eigene Person beziehen kann. Dabei sehen sie doch, dass es genau bei der Frage um die Beschneidung mit seiner engen Verschränkung der Grundrechte aus Artikel 6 und Artikel 4 GG zu einem Eingriff in das Recht aus Artikel 2 des Kindes kommen kann? Würde sich die Religionsfreiheit immer nur auf die Freiheit der eigenen Person beziehen, bräuchten wir dieses Grundrecht nicht.

Ich teile allerdings ihre Auffassung, dass man aus einer grundgesetzlichen Perspektive heraus, dass Gesetz der Bundesregierung nicht braucht. Aber das geht am Schicksal derjenigen vorbei, die mit einem jüdischen Jungen schwanger sind. Deshalb ist eben die Eile geboten.

Sie behaupten, dass der Staat auf jeden Fall verpflichtet sei, die Rechte des Kindes zu wahren. Frau Keul, wo ist ihr Gesetzesentwurf, der es Eltern verbietet, an dicht befahrenen Straßen zu wohnen? Frau Keul, wo ist ihr Gesetzesentwurf, der es Eltern verbietet, ihre Kinder ungesund zu ernähren? Frau Keul, wo ist ihr Gesetzesentwurf, der es Eltern verbietet, genitalangleichenden Operationen von intersexuellen Kindern durchführen zu lassen? Frau Keul, wo ist ihr Gesetzesentwurf, der unnötige Impfungen von Kindern verbietet? Warum haben Sie sich noch nicht überall da engagiert, wo die Rechte der Kinder tangiert werden? Ja, Frau Keul, ich gebe Ihnen zu, sie hätten sehr, sehr viel zu tun. Und ohne einen Überwachungsstaat könnten Sie all diese schönen Gesetze gar nicht durchsetzen. Was dabei ganz nebenbei auf der Strecke bliebe, wäre natürlich die Freiheit.

Leider muss ich Sie enttäuschen, dass es im Judentum eine ernst zu nehmende Strömung gibt, das Ritual der Beschneidung aufzugeben. Ganz im Gegenteil, selbst in areligiösen jüdischen Familien wird die Beschneidung größtenteils durchgeführt, auch wenn es dort manch einer mit schwerem Herzen tun mag. Lesen Sie hierzu vielleicht mal das Buch von Adriana Altaras mit dem Titel „Titos Brille“, insbesondere Kapitel 2, als ein Beispiel von vielen. Der von Ihnen unterstützte Gesetzesentwurf richtet sich ja ganz besonders gegen die Beschneidung am 8. Tag und er wird, falls er eine Mehrheit im Bundestag erhält, wie oben gezeigt, die Beschneidung unter Strafandrohung untersagen. Mit Verlaub, Ihre persönliche Versicherung, dass sie keine strafrechtliche Verfolgung jüdischer Eltern befürworten, wird daran wenig än-

dern. Sollte diese Versicherung eigentlich meiner, oder gar ihrer eigenen Beruhigung dienen?

Rabbiner Andrew Steiman hat in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 23.08.12 („Wahn und Werte“) ausgeführt, wie sich im Zeitalter der Inquisition mit der Begründung, Juden wären Gotteslästerer, die Werte der Religion in ihr Gegenteil verkehrten. Adorno und Horkheimer wiesen in Ihrem Buch „Dialektik der Aufklärung“ darauf hin, wie sich die Werte Vernunft und Wissenschaft im Dritten Reich mittels Rassenforschung, Eugenik und den Techniken der industriellen Ermordung in ihr Gegenteil verkehrten. Heute, so Rabbiner Steiman würden in der Beschneidungsdebatte die Menschenrechte funktionalisiert um sie gegen jüdisches Leben einzusetzen. Die Stoßrichtung bleibt immer die Gleiche, nur die Begründungen werden ausgetauscht.

Mit freundlichem Gruß

Hans Guggenheim



Richard Pitterle

Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied im Finanzausschuss

Herrn

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim

Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: 030-227.73284

Telefax: 030-227.76284

richard.pitterle@bundestag.de

Wahlkreisbüro Böblingen

Wilhelmstraße 24

71034 Böblingen

Telefon: 07031-8184868

Telefax: 07031-8184869

richard.pitterle@wk.bundestag.de

Wahlkreisbüro Heilbronn

Allee 40

74072 Heilbronn

Telefon: 07131-8971992

Telefax: 07131-8971993

richard.pitterle@wk2.bundestag.de

Berlin, 29. November 2012

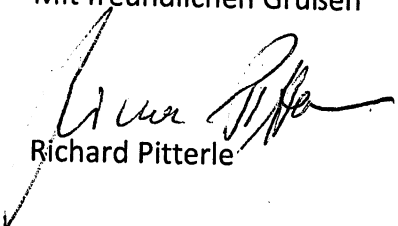
Sehr geehrter Herr Guggenheim,

vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 23.11.2012. Diese zeigt mir jedoch, dass es sinnvoller gewesen wäre, sich für die notwendige Diskussion mehr Zeit zu nehmen, statt kurzfristig, wie jetzt passiert, auf ein Urteil zu reagieren. Wenn Sie mir zu Unrecht unterstellen, ich hoffe darauf, dass die jüdischen Bürger Deutschland verlassen, dann muss ich dies mit allem Nachdruck zurückweisen.

Angeklagt war in dem Fall, den das Landgericht Köln zu beurteilen hatte, ein Arzt, nicht die Eltern. Daher geht es aus meiner Sicht überhaupt nicht darum, dass Eltern strafrechtlich belangt werden sollen. In beiden Gesetzesentwürfen geht es um eine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch, unter welchen Voraussetzungen eine wirksame Einwilligung zu der Beschneidung erfolgen kann. Während der Entwurf der Regierungskoalition die Zustimmung sofort geben will, will der Alternativentwurf diese erst ab dem 14. Lebensjahr des Kindes gewähren. An der strafrechtlichen Rechtslage ändert sich nach meiner Auffassung nichts, denn Körperverletzung ist ein Antragsdelikt. Einen Antrag auf Strafverfolgung kann nur der Verletzte stellen. Da der diesbezüglich von der Körperverletzung Betroffene das Kind ist, wären an seiner Stelle die Eltern berufen. Ich halte es für unwahrscheinlich, dass die Eltern gegen sich selbst eine Strafanzeige stellen würden. Und gegen den die Beschneidung vornehmenden Arzt würden Sie einen entsprechenden Strafantrag nur dann stellen, wenn dieser den Eingriff nicht entsprechend der ärztlichen Kunst den Eingriff vornimmt. Denn die Einwilligung gilt nur für kunstgerechte Eingriffe.

Im übrigen teile ich die Auffassung einer SPD-Kollegin, dass die körperliche Unversehrtheit des Kindes in Abwägung mit den Interessen der Eltern auf Wahrnehmung der Religionsfreiheit Vorrang haben muss.

Mit freundlichen Grüßen


Richard Pitterle

Hans Guggenheim

Mannheim, den 01.12.2012

H. Guggenheim Mannheim

An Herrn

Richard Pitterle MdB

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 29.11.12

Sehr geehrter Herr Pitterle,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Ihre rechtlichen Ausführungen sind m. E. unvollständig. Unvollständig vor allem deshalb, weil es neben der Täterschaft im deutschen Strafrecht richtigerweise die Anstiftung gibt. Lassen jüdische Eltern ihren Jungen beschneiden, sind sie zumindest Anstifter zu der vom Mohel tatbestandlich verwirklichten Körperverletzung. Natürlich ist die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt, allerdings kommt bei einer Beschneidung durchaus auch die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 2.Alternative StGB in Betracht. Letzteres ist ein Officialdelikt. Aber unabhängig davon, ob bei der Beschneidung von Jungen nun eine einfache oder eine gefährliche Körperverletzung tatbestandlich vorliegt, kennt § 230 Abs. 1 StGB neben dem Antragerfordernis noch die Alternative des öffentlichen Interesses. Und genau dieses dürfte zu bejahen sein, wenn der Gesetzgeber, sei es auch „nur“ in einer zivilrechtlichen Regelung, deutlich macht, dass Beschneidungen frühestens mit 14 Lebensjahren möglich sein sollen und Juden trotzdem ihre Beschneidungen schon am 8. Tag vornehmen lassen. Wenn nicht, wann dann wäre ein öffentliches Interesse zu bejahen, zumal wie sie richtigerweise ausführen, dass betroffene Kind selbst nicht antragsfähig ist und die hierzu berufenen Eltern einer Interessenskollision unterworfen wären? Im Übrigen hat ja das Amtsgericht Köln die Anklage zugelassen, dass Landgericht Köln hat ja nur wegen Verbotsirrtum auf Freispruch entschieden. Auch Prof. Dr. Helm Putzke bejaht im Übrigen ein öffentliches Interesse in dieser Fallkonstellation.

Vor diesem auf der Hand liegenden Sachverhalt bleibt zu fragen, warum sie mit ihren Ausführungen partout zu keiner Strafbarkeit kommen wollen? Wollen Sie mich oder gar sich selbst beruhigen?

Auf meine an Sie gerichteten Fragen bezüglich der körperlichen Unversehrtheit bei rauchenden Eltern, bei fortgesetzt ungesunder Ernährung der Kinder, bei in die körperliche Unversehrtheit eingreifendem Ohrlochstechen, etc. sind Sie leider überhaupt nicht eingegangen. Ihrem letzten Absatz kann ich nur entnehmen, dass für Sie persönlich, die körperliche Unversehrtheit des Kindes Vorrang haben muss. Demnach verurteilen Sie Ohrlochstechen bei nicht einsichtsfähigen Kindern oder das Rauchen der Eltern in der gemeinsamen Wohnung, aber sind Sie auch für eine strafrechtliche Verfolgung? Warum haben Sie hierzu dann keinen entsprechenden Gesetzesentwurf eingebracht? Ich gehe selbstredend davon aus, dass Sie das Abbrechen von Schwangerschaften aufs bitterste bekämpfen und sie für eine ersatzlose Streichung der §§ 218 a-c StGB eintreten. Schließlich werden Sie mir zustimmen, dass das Recht auf Leben einen erheblich höheren Stellenwert hat als das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wann darf ich also mit Ihrer entsprechenden Gesetzesinitiative zur Streichung der §§ 218 a-c StGB rechnen?

Und wenn Sie einen Gesetzentwurf befürworten, der Juden die Ausübung eines ihrer fundamental wichtigsten Gebote untersagt, so müsste auch Ihnen klar sein, dass es dann für jüdisches Leben in Deutschland keinen Raum mehr gibt. Insofern zeigen Sie mir mit ihren Taten, dass für Sie jüdisches Leben in Deutschland entbehrlich ist. Ihr entscheidendes Zurückweisen der von mir übrigens so gar nicht getätigten Unterstellung, bewerte ich daher als belangloses Lippenbekenntnis.

Mit freundlichem Gruß

Hans Guggenheim



Karin Roth

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordnete im Wahlkreis Esslingen
Parlamentarische Staatssekretärin a.D.
Senatorin a.D.

Berliner Büro:
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030/227-75247
Telefax: 030/227-76391
karin.roth@bundestag.de

Herrn
Hans Guggenheim

[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim

Bürgerbüro:
Katharinenstraße 21
73728 Esslingen
Telefon: 0711/3001634
Telefax: 0711/359978
karin.roth@wk.bundestag.de

www.karin-roth.de

Berlin, 29.11.2012/bi

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum alternativen Gesetzentwurf von Beschneidung von Jungen. Die Kinderbeauftragten und kinderpolitischen Sprecherinnen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN haben einen alternativen Gesetzentwurf zur Zirkumzision erarbeitet, der dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit, dem Kindeswohl und dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes stärker Rechnung trägt als der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung. Aus diesem Grund unterstütze ich diesen Gesetzentwurf.

Ich habe es mir nicht leicht gemacht, wie die verschiedenen, grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter, insbesondere das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit, das Recht der Eltern auf elterliche Erziehung, die Religionsfreiheit des Kindes sowie der Schutz des Kindeswohls, im Gesetz berücksichtigt und gewichtet werden müssen und viele Gespräche dazu geführt, auch mit einem Kinderarzt in meinem Wahlkreis.

Mit dem von mir unterstützten Gesetzentwurf wird eine Zirkumzision unter Einhaltung bestimmter Anforderungen im Recht der elterlichen Sorge (§§ 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) geregelt und grundsätzlich erlaubt. Da es sich bei der Zirkumzision aber um einen schmerzvollen und mit Risiken behafteten chirurgischen Eingriff handelt, der zu einer irreversiblen Entfernung eines hochsensiblen, erogenen und funktional wichtigen Körperteils führt, sind wir zu der Auffassung gelangt, dass in diesem Fall in die körperliche Unversehrtheit des Kindes nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung eingegriffen werden

darf. Voraussetzung dafür ist die Vollendung des 14. Lebensjahres und die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des betroffenen Kindes. Die Zirkumzision muss darüber hinaus nach den Regeln der ärztlichen Kunst von einer Ärztin oder einem Arzt mit der Befähigung zum Facharzt für Kinderchirurgie/Urologie erfolgen.

Ein großes juristisches Problem liegt meines Erachtens im Gesetzentwurf der Bundesregierung bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung vor. Sollte die rituelle, nicht medizinisch indizierte männliche Beschneidung in dem gewünschten Umfang zugelassen werden, so könnten im Umkehrschluss die leichtesten Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, wie sie beispielsweise im Sudan praktiziert wird, rechtlich nicht mehr zu verbieten sein. Ich befürchte, dass es solche Fälle in Deutschland geben wird und die Rechtsprechung dann nicht hinter den vorliegenden Gesetzentwurf zurück könnte und bestimmte Formen der weiblichen Genitalverstümmelung als rechtens bewerten müsste. Allein aus diesem Grund kann ich hinsichtlich meines jahrelangen Engagements gegen die weibliche Genitalverstümmelung dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht zustimmen.

Ich hoffe inständig, sehr geehrter Herr Guggenheim, dass Sie meine Beweggründe nachvollziehen können. In einer, wie erwähnt, besonnenen und ganz und gar nicht hysterischen Abwägung bin ich zu dem Entschluss gekommen, dass ich den alternativen Gesetzentwurf unterstützen werde. Das übereilte Gesetzgebungsverfahren hat eine gründliche und eine der Schwere der hier berührten Grundrechtsfragen angemessene Auseinandersetzung mit dem Thema erschwert. Gerade deshalb muss es nach meiner Überzeugung im Deutschen Bundestag eine Abstimmungsalternative zum einseitigen Gesetzentwurf der Bundesregierung geben.

Das Ritual der männlichen Beschneidung ohne adäquate Schmerzbehandlung greift meines Erachtens so sehr in die körperliche Unversehrtheit eines anderen ein, dass ich mich für die Alternative einsetze. Vielleicht kann damit auch eine Diskussion unterstützt werden, in der wir alle gemeinsam unsere Rituale hinterfragen, wenn sie die körperliche Unversehrtheit oder andere Rechte eines Dritten verletzen. Ein Vertreter des Zentralrats der Juden hat auf einer Informationsveranstaltung der SPD-Bundestagsfraktion signalisiert, dass es durchaus Gedanken in der jüdischen Gemeinde gäbe, die über symbolische Beschneidungen nachdächten. Ich würde mich sehr freuen, wenn es darüber weitere Überlegungen gäbe.

Gerade mein Wissen um die Konsequenzen, die sich für die praktische Ausübung des jüdischen Glaubens ergeben, war mein größtes Hemmnis, mich für den alternativen Gesetzentwurf zu entscheiden. Ich bin aber auch der Meinung, dass man eine Position vertreten muss. Bitte zweifeln Sie deshalb nicht an meinem Respekt vor Ihrer Religion und meiner bewussten Verantwortung vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte. Denn gerade diese Verantwortung steht schon immer im Zentrum meines politischen Engagements und war und ist mir immer Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen

*Mr.
Gabi Roth*

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 01.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Frau
Karin Roth MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 29.11.12

Sehr geehrte Frau Roth,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

In ihrem Schreiben lassen sich drei Argumentationsstränge für ihre ablehnende Haltung der Zirkumzision extrahieren:

- 1) Die Zirkumzision sei schmerzhaft und mit Risiken verbunden. Zudem werde ein hochsensibles, erogenes und funktional wichtiges Körperteil entfernt.
- 2) Würde die Zirkumzision bei Jungen erlaubt, könnte dies zu einer Billigung der weiblichen Genitalverstümmelung führen
- 3) Der Zentralrat der Juden habe in einer SPD-Fraktionssitzung die Bereitschaft erkennen lassen, die Zirkumzision durch einen symbolischen Akt ersetzen zu lassen.

Ohne Zweifel ist die Zirkumzision mit Risiken verbunden. Allerdings ist die Komplikationsrate bei der Zirkumzision von 8 Tage altem Jungen vermutlich geringer¹, als in einem Skiurlaub einen erheblichen Unfall zu erleiden. Im Umkehrschluss müssten Sie also auch Eltern verbieten, mit Ihren Kindern Ski zu fahren.

Inwieweit die Zirkumzision bei 8 Tage altem Jungen schmerzhaft ist, kann ich aus eigener Erfahrung heraus nicht mehr bestimmen. Sicher bin ich mir aber dahingehend, dass sie keine bleibenden Schäden bei mir, bei meinen Brüdern noch bei meinen Kindern hinterlassen hat. Auch in meinem nicht kleinen jüdischen Verwandten-

¹ Vergl. J.Chaim, P. Livne, J. Binyamini, B. Hardak, D. Ben-Meir, Y. Mor, Complications of Circumcision in Israel: A One Year Multicenter Survey, IMAJ, Vol. 7 June 2005, 368-370. Die Autoren untersuchten insgesamt 19.478 Personen und fanden nur 66 Fälle, in denen es bei frühkindlich vorgenommenen Beschneidungen zu Komplikationen kam. Dies entspricht einer Komplikationsrate von 0,34%.

und Bekanntenkreis ist mir diesbezüglich nichts bekannt geworden. Wissenschaftlich seriöse Ergebnisse gibt es hierzu im Übrigen auch nicht. Für welche Funktion soll denn ihrer Meinung nach die Vorhaut gut sein? Lassen Sie mich ihnen versichern, dass eine erfüllte Sexualität auch gut ohne die angeblich 20.000 Nervenzellen besitzende Vorhaut möglich ist, wovon ihnen vermutlich der ganz überwiegende Teil der zwischen 25 % - 30% ausmachenden beschnittenen männlichen Weltbevölkerung Zeugnis ablegen kann. Sexuelle Funktionsstörungen haben regelmäßig andere Ursachen – dies können sie in jedem einschlägigem Lehrbuch nachlesen.

Natürlich kann ich nachvollziehen, dass sie ihren konsequenten Einsatz gegen die weibliche Genitalverstümmelung nicht gefährdet sehen wollen. Aber kann das rechtfertigen, dass Juden in Deutschland ihre Religion nicht mehr leben können? Wohl kaum.

Was der Vertreter des Zentralrats der Juden auf einer SPD-Fraktionssitzung gesagt hat, weiß ich natürlich nicht, da ich nicht dabei war. Allerdings besitzt der Zentralrat der Juden keine Dispositionsbefugnis bezüglich der Frage, wie eine Beschneidung durchzuführen ist oder ob sie durch einen symbolischen Akt ersetzt werden kann. Dies stellt eine halachische Frage dar und wäre von einem Beth Din (hohes Rabbinatsgericht) zu entscheiden. Allerdings glaube ich auch, dass Sie den Vertreter des Zentralrates missverstanden haben. Wäre dies möglich? Ich werde hierzu eine Anfrage an den Zentralrat stellen und sie über dessen Auskunft informieren.

Sie schreiben weiter, dass das Ritual der männlichen Beschneidung ohne adäquate Schmerzbehandlung so sehr in die Rechte eines Dritten eingreifen würde, dass diese Rituale hinterfragt werden sollten. In dieser Behauptung ist ein Vorwurf an alle jüdischen Eltern, die ihren Jungen am 8.Tag beschneiden lassen, enthalten, nämlich dass Sie ihrem Sohn unnötig Schmerzen zufügen nur um ihre eigenen Interessen durchzusetzen². Deswegen müsse in Deutschland, als einzigem Land auf der Erde wohlgemerkt, der Gesetzgeber die jüdischen Eltern zwingen, die Beschneidung am 8. Tag zu unterlassen. Wolfgang Schmidbauer, „ein Beschneidungsgegner der ersten Stunde“ teilt vermutlich Ihre Einschätzung, dass die Beschneidung lediglich als eine symbolische Kastration gedeutet werden kann. Mittlerweile hat er in einem bemerkenswerten Kommentar in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 29.11.12 mit dem Titel „Freuds Beispiel, mein Fehler“ sich von einem gesetzlichen Verbot der Beschneidung distanziert.

Wenn es Ihnen einmal noch gelänge, die ganze bisherige Diskussion um die Beschneidung auszublenden und sich zu überlegen, um was es hier eigentlich geht, könnten Sie vielleicht zu einer anderen Einschätzung kommen. Vergleichen Sie einmal den Eingriff der Beschneidung mit dem Eingriff, der bei einem Abbruch einer Schwangerschaft vorgenommen wird. Letzterer ist in Deutschland – aufgrund einer Rechtsgüterabwägung - strafbefreiend möglich, wie die §§ 218 a-c StGB deutlich machen. Für eine aus religiösen Gründen am 8 Tage vorgenommene Beschneidung soll dies nicht gelten?

Ich muss mich doch sehr wundern, dass es gerade aus Teilen der SPD, den Grünen und der Linken zu so einem massiven Widerstand gegen die Rituale der jüdischen

² . Ralph Lenkert MdB, auch ein Unterstützer des alternativen Gesetzesentwurfs, geht in seinem Schreiben vom 27.11.12 an den Unterzeichner sogar so weit, sich ernsthaft zu überlegen, welche sorgerechtsbegleitenden Maßnahmen das Jugendamt zu ziehen habe, wenn jüdische Eltern die Beschneidung am 8.Tag vornehmen.

Minderheit kommt. Der von Ihnen unterstützte Gesetzentwurf richtet sich ja ganz besonders gegen die Beschneidung am 8. Tag und er wird, falls er eine Mehrheit im Bundestag erhält, die Beschneidung unter Strafandrohung untersagen. In einem Schreiben an Ihren Kollegen Richard Pitterle MdB vom 01.12.12 habe ich dazu nähere Ausführungen gemacht. Bei Bedarf kann ich Ihnen eine Kopie dieses Schreibens zukommen lassen. Rabbiner Andrew Steiman hat in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 23.08.12 („Wahn und Werte“) ausgeführt, wie sich im Zeitalter der Inquisition mit der Begründung, Juden wären Gotteslästerer, die Werte der Religion in ihr Gegenteil verkehrten. Adorno und Horkheimer wiesen in Ihrem Buch Dialektik der Aufklärung darauf hin, wie sich die Werte Vernunft und Wissenschaft im Dritten Reich mittels Rassenforschung, Eugenik und den Techniken der industriellen Ermordung in ihr Gegenteil verkehrten. Heute, so Rabbiner Steiman würden in der Beschneidungsdebatte die Menschenrechte funktionalisiert um sie gegen jüdisches Leben einzusetzen.

Abschließen möchte ich mein Schreiben mit einem für Sie vielleicht noch interessanten lokalgeschichtlichen Hinweis, nämlich dass der von Ihnen mitunterzeichnete Gesetzentwurf ziemlich genau den Zustand anstrebt, der im Jahre 1729 im Herzogtum Württemberg herrschte (siehe Landesarchiv Baden-Württemberg, Bestand A 21, Oberhofmarschallamt / 1522-1820). Sicherlich bediente man sich damals einer anderen Begründung, doch die Folgen für uns Juden bleiben dieselben.

Mit freundlichem Gruß



Hans Guggenheim



Ralph Lenkert

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann der Fraktion DIE LINKE im Unterausschuss
Wahlkreis Gera-Jena-Saale-Holzlandkreis

Ralph Lenkert, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herrn
Hans Guggenheim

[REDACTED]
[REDACTED] Mannheim

Jakob-Kaiser-Haus
Raum E. 804
Telefon (030) 227 – 72636
Fax (030) 227 – 76638
E-Mail: ralph.lenkert@bundestag.de

Berlin, 27. November 2012

Ihr Offener Brief zum alternativen Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

Ihre Stellungnahme vom 23. November habe ich erhalten. Ich verstehe Ihre Ablehnung, aber ich kann Ihre Position mit ebenso „schlagenden“ Argumenten widerlegen, wie Sie es bei meinen Positionen taten.

Wenn der Gesetzgeber heute die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen gestatten würde, dann könnten Religionsgemeinschaften mit derselben juristischen Begründung die Einführung der Scharia fordern. Wollen Sie dafür den Weg bereiten? Vor einigen Jahrhunderten waren Tier- und auch Menschenopfer für viele Religionen Bestandteil des gelebten Glaubens. Zu Recht verbietet unser Gesetz solche Rituale. Aber wo setzen wir in einer modernen Gesellschaft die Grenzen? Mit welchen Begründungen gestatten wir Ausnahmen?

Für mich habe ich die Entscheidung getroffen. Ich werte das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit höher als die Religionsfreiheit der Eltern. Passivrauchen ist ein Problem, ja, und ich finde es unerträglich, dass die Bundesrepublik einerseits gegen das Rauchen argumentiert, aber andererseits an der Tabaksteuer verdient und sogar Subventionen für den Tabakanbau zahlt. Der Widerspruch ist nicht anders als der von mir im vorherigen Absatz beschriebene.

Rein kosmetische Operationen, Piercing, Ohrlochstechen, Tätowierungen bei Kindern unter 14 Jahren sind für mich ebenfalls eine Körperverletzung und müssten meiner Meinung nach verboten werden.

Schwierig wird es, wenn z.B. ein Mensch, der nach seinen genetischen Geschlechtsmerkmalen männlich ist (also XY-Chromosomen aufweist), die körperlichen Merkmale eines Mädchens hat. Aber auch dann kann man mit einer „chirurgischen Maßnahme“ bis zum 14. Geburtstag warten, um in die Entscheidung den Willen des Kindes/Jugendlichen einfließen zu lassen.



Ralph Lenkert

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann der Fraktion DIE LINKE im Umweltausschuss
Wahlkreis Gera-Jena-Saale-Holzlandkreis

Seite 2 von 3 Seiten des Schreibens vom 23.11.2012

Operationen, die neben der kosmetischen auch wegen einer medizinischen Indikation durchgeführt werden, wie z.B. die Beseitigung einer Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, sind aus meiner Sicht jedoch ebenso wie Operationen auf Grund von Unfällen oder um Krankheiten zu heilen bzw. zu mildern mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig.

Ihre Mutmaßung, dass ich mit meiner Entscheidung jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger aus dem Land treiben will, weise ich entschieden zurück. Seit Jahren stehe ich in vorderer Reihe im Kampf gegen Neonazis, Rassismus, Antisemitismus und die menschenverachtende braune Ideologie. Angriffe auf mein Büro, auch mit selbstgebastelten Bomben durch Nazis, und persönliche Bedrohungen waren und sind Folgen dieses Engagements. Niemand hat das Recht, mir solche rassistischen Beweggründe zu unterstellen. Wer dies macht, will nicht sachlich mit mir diskutieren.

Bei der Durchsetzung des Verbotes ist Augenmaß angebracht. Dies sollte durch entsprechende Verordnungen gewahrt werden. Ich persönlich bin für eine juristische Bestrafung derjenigen, die die Beschneidung durchführen. In Bezug auf die Eltern hat das Gericht und das Jugendamt abzuwägen, was für die weitere Entwicklung des Kindes das Beste ist. Das muss der Maßstab für die behördliche Entscheidung nach der Durchführung einer verbotenen, religiösen Beschneidung sein.

Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn eine Achtung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und religiöse Selbstbestimmung des Kindes (nicht der Eltern), welches durch die Verfassung der Bundesrepublik und die UN-Kinderrechtskonvention zwingend geboten ist, für Sie einen Grund darstellten, unsere pluralistische Gesellschaft zu verlassen.

Als Beamter haben Sie einen Eid auf das Grundgesetz geschworen, aber Sie wissen sicher auch, dass manche Grundrechte im Widerspruch zueinander stehen. Als Beispiel nenne ich den Schutz der Wohnung und die polizeilichen und richterlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität. Die Aufgabe des Gesetzgebers, besteht darin, unter Aufsicht des Verfassungsgerichtes widerstreitende Grundrechte zu bewerten und eine Abwägung vorzunehmen. Ich habe im Falle der Beschneidung aus religiösen Gründen meine Entscheidung nach Abwägung aller Aspekte frei getroffen. Ich werde die Abwägungsentscheidung meiner Kolleginnen und Kollegen, unabhängig davon, ob sie meinen oder Ihren Argumenten folgen, akzeptieren.

Ich hoffe, Sie können wie ich andere Meinungen als die eigene hinnehmen und sind bereit, zumindest über die Gründe dafür nachzudenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Lenkert

Hans Guggenheim
[REDACTED]

68169 Mannheim, den 01.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] 68169 Mannheim

An Herrn
Ralph Lenkert MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 27.11.12

Sehr geehrter Herr Lenkert,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

In ihrer Antwort schreiben Sie, dass wenn man die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen gestatten würde, dann könnten Religionsgemeinschaften auch die Einführung der Scharia, ja sogar religiöse Menschenopfer wieder mit Recht fordern. Diese Argumentation bewegt sich in etwa auf dem Niveau, wie wenn Sie Fahrräder mit LKWs rechtlich gleichstellen wollten, weil beide der Fortbewegung dienen. Eine etwas differenzierte Betrachtung wäre m.E. bei beiden Themen durchaus angemessen.

Sie schreiben weiter, dass sie alle Handlungen, die nicht aus medizinischen Gründen notwendig sind, und die mit Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit des Kindes verbunden sind, verbieten wollen. Ich gehe davon aus, dass Sie auch entsprechende strafrechtliche Regelungen befürworten, also auch bei der von mir angesprochenen falschen Ernährung von Kindern. Auch die Verabreichung von nicht notwendigen Impfungen müsste demnach strafbewährt sein, denn eine fahrlässige Körperverletzung dürfte dann vorliegen. Diese Haltung erscheint mir mindestens logisch konsequent, allerdings erscheint es mir nicht erstrebenswert, in einem solchen Land mit einem omnipräsenten Staat, denn dieser wird sich in jede Erziehungsfrage einzumischen haben, leben zu wollen. Aber ich werde bis dahin dann das Land eh verlassen haben. Denn wenn sie ihre rechtlichen Vorstellungen umgesetzt haben werden ist das Grundgesetz mit seinen Grundrechten als Abwehrrechte gegen den Staat in sein Gegenteil verkehrt worden.

Aufgrund Ihrer konsequentem Eintreten für das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes gehe ich selbstredend davon aus, dass Sie auch das Abbrechen von

Schwangerschaften aufs bitterste bekämpfen und sie für eine ersatzlose Streichung der §§ 218 a-c StGB eintreten. Schließlich werden Sie mir zustimmen, dass das Recht auf Leben einen erheblich höheren Stellenwert hat als das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wann darf ich also mit Ihrer entsprechenden Gesetzesinitiative zur Streichung der §§ 218 a-c StGB rechnen?

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass durch die Beschneidung nicht in die religiöse Selbstbestimmung des Kindes eingegriffen wird. Dies können Sie beispielhaft an Personen wie Heinrich Heine, Joseph Roth oder Jean-Marie Lustiger erkennen.

Bewundernswert ist Ihre Offenheit, mit der sie fordern, dass Juden, die ihre Religion ausüben wollen, strafrechtlich verfolgt gehören. Wie Sie dies allerdings mit Ihrem Selbstbild, in vorderer Reihe im Kampf gegen Antisemitismus zu stehen, vereinbaren wollen, wird wohl ihr Geheimnis bleiben.

Mit freundlichem Gruß

Hans Guggenheim



Arfst Wagner

Mitglied des Deutschen Bundestages

Arfst Wagner, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

An

H. Guggenheim

[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim

Telefon 030 227 – 71500

Fax 030 227 – 76063

E-Mail: arfst.wagner@bundestag.de

Berlin, den 30.11.2012

Betreff: Ihr Schreiben zum Thema Beschneidung

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

das Thema der Beschneidung von Jungen beschäftigt mich sehr intensiv. Bereits im Sommer habe ich mich im Rahmen einer persönlichen Erklärung kritisch zum aktuellen Verfahren geäußert. „**Solch eine gesetzliche Regelung mit einer großen, gesellschaftlichen und grundrechtlichen Reichweite darf nicht in einem Schnellverfahren erfolgen.** Dafür müssen gründliche Anhörungsverfahren durchgeführt werden.“ Es ist geradezu eine Signatur unserer Zeit, dass Probleme vielschichtig sind und eine vereinfachte Sichtweise ihnen nicht gerecht zu werden vermag. Die Welt ist komplex und das ist auch so zu akzeptieren.

Die bei Muslimen und Juden aus religiösen Gründen vorgenommene Beschneidung von Jungen, wissenschaftlich Zirkumzision, erfüllt nach deutschem Recht den Straftatbestand der Körperverletzung gemäß § 223-231 STGB. Daran besteht auch insofern kein Zweifel, als auch die möglichen Rechtfertigungsgründe nicht greifen, beispielsweise die Notwehr, die Nothilfe oder der des Notstandes. Hinsichtlich der vom Gesetzgeber ansonsten stillschweigend vorausgesetzten Möglichkeit der Einwilligung besteht im Bereich der Körperverletzung mit § 228 StGB eine ausdrückliche Regelung. Im Ergebnis wird so die Möglichkeit einzuwilligen begrenzt. Offen ist, ob diese Regelung die Möglichkeit der Einwilligung der Eltern zur Beschneidung eines eine Woche alten Jungen einschließt.

Dagegen steht die Religionsfreiheit. Diese ist in Deutschland ein durch das Grundgesetz garantiertes Grundrecht. Kraft europäischen Rechts ist die Religionsfreiheit in Deutschland durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet. Völkerrechtlich ist die Bundesrepublik u. a. aufgrund der Europäische Menschenrechts-konvention zum Schutz der Religionsfreiheit verpflichtet. Ihr Schutz umfasst sowohl Religionen als auch Weltanschauungen. Unterteilt wird sie in die positive und negative Religionsfreiheit. Als positive Religionsfreiheit wird die Freiheit des Grundrechtsberechtigten bezeichnet,



Arfst Wagner

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 29.11.2012

eine religiöse oder weltanschauliche Handlung vorzunehmen. Die negative Religionsfreiheit verbietet dem Staat, den Bürger zu einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung zu verpflichten.

Im Falle der Beschneidung betrifft die Religionsfreiheit sowohl die des betroffenen Kindes als auch die der Eltern bzw. der jeweiligen religiösen Gemeinschaft. Die Beschneidung von Jungen im Islam und Judentum sind auf der anderen Seite seit Bestehen der Bundesrepublik nie in Frage gestellt worden. Die Beschneidung ist immanenter Bestandteil ihres religiösen Lebens. Seit Jahrtausenden gehört die Beschneidung im Islam und Judentum zum religiösen Leben, so wie beispielsweise die Taufe im Christentum. Ein Gesetz, dass die Beschneidung von Jungen im Einwilligungsfähigen Alter von 14 Jahren erlaubt, würde zumindest den Juden in Deutschland die Praxis der Beschneidung unmöglich machen, da bei Ihnen, im Gegensatz zum Islam, nach einem Gebot der MITZWOT am achten Tag durchzuführen ist. **Die gläubigen Juden kommen durch das Verbot und mögliche Unter-Strafe-Stellung der Zirkumzision in einen für sie unerträglichen Konflikt mit ihrer eigenen Religion, mit Gott.**

Die hygienische Bedeutung der Zirkumzision ist wegen der hygienischen Verhältnisse in Deutschland vernachlässigenswert. Lediglich in manchen Teilen Afrikas gehört sie zu den empfohlenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung der AIDS-Erkrankung.

Ein neues Gesetz, gleich, ob es die Zirkumzision verbietet oder erlaubt, wird zum derzeitigen Zeitpunkt der öffentlichen Diskussion nur unzureichend gerecht. Notwendig ist ein transparenter Dialog zum Beispiel in Form eines **Runden Tisches**, an dem verschiedene betroffene Gruppierungen bzw. deren VertreterInnen eine für alle Beteiligten erträgliche Lösung in einem zweijährigen Verfahren erarbeiten. Eine endgültige Entscheidung soll nicht von oben herab, ungeachtet der Bedenken und Gesichtspunkte der jeweils anderen Seite, getroffen werden. Der runde Tisch soll nicht hinter verschlossenen Türen, sondern öffentlich zugänglich stattfinden.

Wir haben als Deutsche und auch als Christen unseren muslimischen und jüdischen MitbürgerInnen gegenüber eine besondere Verantwortung. Nach jahrhundertelanger Duldung der Praxis der Beschneidung sollten wir nicht aus heiterem Himmel dieselbe verbieten. Die muslimischen und jüdischen Mitbürger und Mitbürgerinnen sind in unser Land gezogen in dem Vertrauen darauf, hier die freie Ausübung ihrer religiösen Praxis gewährleistet zu sehen. Auf der anderen Seite gilt in Deutschland die deutsche Gesetzgebung und die Formulierungen der § 223 -231 sind sehr akribisch formuliert.

Mit freundlichen Grüßen

Arfst Wagner, MdB

Hans Guggenheim
[REDACTED]

68169 Mannheim, den 02.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Herrn
Arfst Wagner MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 30.11.12

Sehr geehrte Herr Wagner,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Leider bin ich aus Ihrem o.g. Schreiben, obwohl ich es mehrmals gelesen habe, nicht schlau geworden. Sie erkennen und beschreiben sehr gut, warum für einen gläubigen Juden eine Unter-Strafe-Stellung der Zirkumzision nicht hinnehmbar ist. Umso unverständlicher ist mir, dass Sie den alternativen Gesetzesentwurf zur Beschneidung von Jungen mit unterstützen, obwohl dieser, wenn er mehrheitlich verabschiedet würde, genau dieses bewirken würde.

Mit freundlichem Gruß

Hans Guggenheim



René Röspel

Mitglied des Deutschen Bundestages (SPD)

René Röspel, MdB · Platz der Republik · 11011 Berlin

Herrn
Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim

Platz der Republik

Unter den Linden 50 (Zi 4055)
11011 Berlin

☎ (030) 227 – 7 33 20 / 7 73 22

☎ (030) 227 – 7 63 22

✉ rene.roespel @bundestag.de

MitarbeiterIn: Richard Blomberg
Jacqueline Puci
René Reinhardt

Wahlkreisbüro

Elberfelder Straße 57
58095 Hagen

☎ (02331) 91 94 58

☎ (02331) 92 54 37

✉ rene.roespel @wk.bundestag.de

Mitarbeiter: Jochen Milde

www.roespel.de

Berlin, den 30.11.12 /rbb

Gelb gelesener Herr Guggenheim,

vielen Dank für Ihren offenen Brief zum Thema religiöse Beschneidung bei Jungen.

Es freut mich, dass Sie die, wie ich fand sehr spannende und ausgewogene Debatte im Deutschen Bundestag zum Thema religiöse Beschneidung verfolgt haben. Nach Ihrem Brief zu urteilen, bin ich mir aber nicht sicher, ob Sie den von mir unterstützten Gesetzesentwurf im Detail kennen (ich lege den Text deshalb bei).

Das Ziel unseres Gesetzesentwurfes ist, wie Sie auf Seite zwei des Entwurfes nachlesen können, im Bürgerlichen Gesetzbuch klarzustellen, dass Eltern grundsätzlich das Recht besitzen, in eine nicht indizierte Beschneidung ihres Sohnes einzuwilligen. Auf Grund der Tiefe und Irreversibilität des Eingriffes in die Unversehrtheit des Kindes haben wir dies aber unter bestimmte Bedingungen gestellt. Eine Regelung im Strafrecht halten wir für nicht zielführend.

Der von Ihnen genannte Prof. Dr. Helm Putzke ist mir nicht bekannt. Mir liegt hingegen unter anderem eine verfassungsrechtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vor. Die Autorin kommt dort zu dem Schluss, dass weder Art. 6 Abs. 2 S. 2 noch Art. 4 Abs. 1 schrankenlos gelten. Das Recht der Eltern auf religiöse



René Röspel

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 30.11.12

Kinderpflege und die Glaubensfreiheit des Kindes, ausgeübt durch die Eltern, einerseits und der Schutzanspruch des Kindes auf körperliche Unversehrtheit andererseits sind vielmehr in einem Ausgleich zu bringen. Denn auch Art 2 Abs. 2 S. 1 ist nicht schrankenlos. Die religiöse Beschneidung unterscheidet sich aber von anderen möglichen religiösen Handlungen durch ihre Irreversibilität. Unter anderem deshalb kommt die Autorin zu dem Schluss, dass das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit überwiegt und eine Beschränkung des Elternrechtes und der Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Nach meiner Interpretation des Grundgesetzes sind daher (nicht medizinische) Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit des Kindes nicht zulässig (und bräuchten daher eigentlich auch nicht explizit verboten zu werden).

Keiner der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Entwurfes möchte somit irgend eine Religionsgruppe in Deutschland („*einfach so mal, weil wir es für richtig halten*“) an der Ausübung ihrer religiösen Gebote hindern. Wir sind aber, so wie alle Staatsbürgerinnen und -bürger dem Grundgesetz verpflichtet bzw. durch das Grundgesetz geschützt. Und nach allen mir vorliegenden Stellungnahmen steht bei einer Abwägung am Ende die Unversehrtheit des nicht einwilligungsfähigen Kindes an höchster Stelle. Im übrigen sehe ich auch beim Thema Ohrlochstechen und noch viel stärker bei genitalangleichenden Operationen von Intersexuellen ebenfalls einen nicht akzeptierbaren Eingriff in diese Unversehrtheit des nichteinwilligungsfähigen Kindes. Diese von Ihnen vorgebrachten Beispiele halte ich für richtig und der Logik des Grundgesetzes folgend.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass die verfassungsrechtliche Abhandlung für einen religiösen Juden nur schwer akzeptierbar ist. Ich hoffe aber, dass ich Ihnen trotzdem meine Beweggründe zur Unterstützung des Gesetzesentwurfes näher bringen konnte.

Mit freundlichem Gruß
René Röspel

Hans Guggenheim
[REDACTED]

68169 Mannheim, den 04.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] 68169 Mannheim

An Herrn
René Röspel MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 30.11.12

Sehr geehrter Herr Röspel,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Ihr Hinweis, dass Sie eine Regelung im Strafrecht nicht für zielführend halten, lege ich mal wohlwollender Weise dahingehend aus, dass sie keine strafrechtliche Verfolgung jüdischer Eltern wünschen.

Doch was würde geschehen, wenn Ihr alternativer Gesetzesentwurf die Mehrheit im deutschen Bundestag erhalten würde?

Jeder Jurist würde dann im Umkehrschluss daraus folgern, dass Beschneidungen bei Jungen vor dem 14. Lebensjahr nicht von der Personensorge umfasst und damit rechtswidrig sind. Somit sind diese Beschneidungen im Sinne des § 228 StGB nicht durch die Eltern einwilligungsfähig und die tatbestandlich verwirklichte Körperverletzung ist somit rechtswidrig. Da Schuldausschlussgründe nicht vorliegen, ist § 223 StGB problemlos zu bejahen. Natürlich ist die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt, allerdings kommt bei einer Beschneidung durchaus auch die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative StGB in Betracht. Letzteres ist ein Officialdelikt. Aber unabhängig davon, ob bei der Beschneidung von Jungen nun eine einfache oder eine gefährliche Körperverletzung tatbestandlich vorliegt, kennt § 230 Abs. 1 StGB neben dem Antragerfordernis noch die Alternative des öffentlichen Interesses. Und genau dieses dürfte zu bejahen sein, wenn der Gesetzgeber, sei es auch „nur“ in einer zivilrechtlichen Regelung (Einheit der Rechtsordnung!), deutlich macht, dass Beschneidungen frühestens mit 14 Lebensjahren möglich sein sollen und Juden trotzdem ihre Beschneidungen schon am 8. Tag vornehmen lassen. Wenn nicht, wann dann wäre ein öffentliches Interesse zu bejahen, zumal das

betroffene Kind selbst nicht antragsfähig ist und die hierzu berufenen Eltern zumindest einer Interessenskollision (Anstiftung zur Körperverletzung) unterworfen wären? Wie Sie sehen, brauchen Sie gar keine Regelung im Strafrecht, um dann Juden, die ihre Religion in Deutschland ausüben wollen, strafrechtlich verfolgt zu sehen. So fügt sich eins zum anderen und ist das nicht wunderbar? Und Sie können mit Fug und Recht auch noch behaupten, dass Sie eine Regelung im Strafrecht nicht für zielführend hielten.

Sehr erstaunt hat mich Ihre Aussage, dass Sie mit dem Namen Prof. Dr. Helm Putzke nichts anfangen können. Das Kölner Landgerichtsurteil zur Beschneidung eines moslemischen Jungen bezieht sich in wesentlichen Teilen auf seine Vorarbeit. Sie haben sich scheinbar lieber auf eine Mitarbeiterin des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages verlassen. Schon allein das von ihr vorgetragene Argument, aufgrund der Irreversibilität der Beschneidung sei die Rechtsgüterabwägung so vorzunehmen, wie es in ihrem Gesetzesentwurf kodifiziert werden soll, vermag wenig zu überzeugen. Allein der Umstand, dass beim Abbruch einer Schwangerschaft auch irreversible Eingriffe sogar in das Lebensrecht eines entstehenden Menschen, der ja auch Grundrechtsträger ist, vorgenommen werden und die gesetzlichen Regelungen der §§ 218 a-c StGB mit unserer Verfassung vereinbar sind, hätte Sie eines Besseren belehren müssen. Können Sie mir mal erklären, warum der Abbruch von Schwangerschaften in Deutschland strafrechtlich folgenlos bleiben soll, die Beschneidung eines jüdischen Jungen am 8.Tag aber - sofern Ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit im deutschen Bundestag finden sollte - als Körperverletzungsdelikt verfolgt werden wird?

Oder hat Sie womöglich doch ein gewisser, schwer zu umschreibender emotionaler Impuls dazu verleiten lassen, gerne auf die Expertise gewisser „Fachleute“ zu hören, um den von Ihnen unterzeichneten Gesetzesentwurf mitzutragen? Denn es gab mehr als genug Gegenstimmen zu den Meinungen, der von ihnen erhörten Fachleute. Z.B.: Herr Hans-Jürgen Papier - und rein vorsorglich, falls der Namen ihnen auch nicht geläufig sein sollte, sei erwähnt, dass er früher Bundesverfassungsgerichtspräsident war - kam zu einem ganz anderen Ergebnis (siehe http://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/pro-beschneidung-es-geht-um-essenzielle-glaubensinhalte_aid_786457.html). Aber wahrscheinlich besitzt er in Ihren Augen nicht die gleichhohe Kompetenz, solch schwerwiegende verfassungsrechtliche Probleme zu lösen, wie die Mitarbeiterin ihres wissenschaftlichen Dienstes. Meinem Gefühl nach verschanzen Sie sich hinter der „Expertise“ einer Mitarbeiterin des Wissenschaftlichen Dienstes um Rechtfertigungsgründe dafür zu haben, Juden ihre Religionsausübung zu verwehren.

Haben Sie sich, Herr Röspel, mal gefragt, warum Sie einen Gesetzesentwurf mit eingebracht haben, der sich mit Thema Beschneidung befasst und beispielsweise nicht mit der Frage des Passivrauchens von Kindern und seinen weitaus schwerwiegenden Folgen? Oder mit dem Thema genitalangleichenden Operationen von Intersexuellen? Oder mit dem weit verbreiteten Ohrlochstechen? Es ist bestimmt kein Zufall, dass sie nur beim Thema Beschneidung - einer Maßnahme die von der Weltgesundheitsorganisation durchaus als präventive Gesundheitsmaßnahme empfohlen wird - einen Gesetzesentwurf mit eingebracht haben.

Und wenn Sie das alles regeln wollen, was in die körperliche Unversehrtheit des Kindes eingreift, dann haben Sie sehr, sehr viel zu regeln. Und von der Erziehungsfrei-

heit - und nicht nur von dieser - würde dann auch nicht mehr viel übrigbleiben. Aber man muss kein Prophet sein, um vorhersagen zu können, dass Ihre Motivation, sich zukünftig mit Gesetzesentwürfen für vermeintliche Kinderrechte in den Bundestag einzubringen, nach der Abstimmung am 12.12.12 vermutlich sehr bald nachlassen wird.

Rabbiner Andrew Steiman hat in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 23.08.12 („Wahn und Werte“) ausgeführt, wie sich im Zeitalter der Inquisition mit der Begründung, Juden wären Gotteslästerer, die Werte der Religion in ihr Gegenteil verkehrten. Adorno und Horkheimer wiesen in Ihrem Buch „Dialektik der Aufklärung“ darauf hin, wie sich die Werte Vernunft und Wissenschaft im Dritten Reich mittels Rassenforschung, Eugenik und den Techniken der industriellen Ermordung in ihr Gegenteil verkehrten. Heute, so Rabbiner Steiman würden in der Beschneidungsdebatte die Menschenrechte funktionalisiert um sie gegen jüdisches Leben einzusetzen. Einmal mehr zeigt sich, dass die Stoßrichtung immer die Gleiche bleibt, nur die Beweggründe werden ausgetauscht.

Mit freundlichem Gruß

Hans Guggenheim



Marlene Rupprecht
Mitglied des Deutschen Bundestages
Kinderbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion

Marlene Rupprecht, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herrn
Hans Guggenheim
[REDACTED]
[REDACTED] Mannheim

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 – 74560
Fax: (030) 227 – 76560
marlene.rupprecht@bundestag.de

Wahlkreis
Bergstraße 8
90587 Tuchenbach
Tel: (0911) 75 68 362
Fax: (0911) 75 68 382
marlene.rupprecht@wk.bundestag.de

Berlin, 30.11.2012

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 26.11.12.

Die Kinderbeauftragten und kinderpolitischen Sprecherinnen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie 63 weitere Unterstützer, haben einen alternativen Gesetzentwurf zur Beschneidung vorgelegt, der das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit, das Kindeswohl und das Selbstbestimmungsrecht des Kindes in den Mittelpunkt stellt.

Wir kritisieren das übereilte Gesetzgebungsverfahren und bedauern sehr, dass eine gründliche und eine der Schwere der hier berührten Grundrechtsfragen angemessene Auseinandersetzung mit dem Thema deshalb nicht stattfinden kann.

Auch wir haben es uns nicht leicht gemacht, wie die verschiedenen, grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter, insbesondere das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit, das Recht der Eltern auf elterliche Erziehung, die Religionsfreiheit des Kindes sowie der Schutz des Kindeswohls im Gesetz berücksichtigt und gewichtet werden müssen. Wir haben eine Vielzahl an Gesprächen mit Vertretern der Religionsgemeinschaften, Kinderschutz- und Kinderrechtsverbände, Ärzteverbände, Juristinnen und Juristen und positiv wie negativ von der Beschneidung Betroffenen geführt. Alle diese Gespräche haben unsere Entscheidungsfindung qualifiziert.

Wir haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Beschneidung unter Einhaltung bestimmter Anforderungen im Recht der elterlichen Sorge (§§ 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB und ausdrücklich nicht im Strafgesetzbuch) regelt und grundsätzlich erlaubt. Da es sich bei der Beschneidung aber um einen schmerzvollen und mit Risiken behafteten chirurgischen Eingriff handelt, der zu einer irreversiblen Entfernung eines hochsensiblen, erogenen und funktional wichtigen Körperteils führt, sind wir zu der Auffassung gelangt, dass in diesem Fall in die körperliche Unversehrtheit des Kindes nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung eingegriffen werden darf. Voraussetzung dafür ist die Vollendung des 14. Lebensjahres und die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des betroffenen Kindes. Die Beschneidung muss darüber hinaus nach den Regeln der ärztlichen Kunst von

einer Ärztin oder einem Arzt mit der Befähigung zum Facharzt für Kinderchirurgie/Urologie erfolgen.

Wir hoffen, dass auch wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung sicher eine Mehrheit im Bundestag findet, wir eine gesellschaftliche Debatte angestoßen haben, die weiter gehen wird. Meinungsvielfalt ist ein Merkmal der Demokratie und ich freue mich auf die weitere Diskussion in gegenseitigem Respekt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Müller

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 05.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Frau
Marlene Rupprecht MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 30.11.12

Sehr geehrte Frau Rupprecht,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Lassen Sie mich meinen Antwortbrief dort beginnen, wo Ihrer aufhört, nämlich mit Ihrer Hoffnung, dass durch Ihren Gesetzesentwurf eine Debatte angestoßen wurde, die weiter gehen wird. Angestoßen wurde die Debatte von der Schriftstellerin Kelek, Prof. Dr. Herzberg, Prof. Dr. Holm Putzke und dem Urteil des Landgerichts Köln. Sie wie ich sind hier lediglich Agierende. Und die Diskussion erfolgt auch nicht im gegenseitigen Respekt, ganz im Gegenteil wird die Diskussion in der Öffentlichkeit von übelsten antisemitischen Ressentiments geprägt. Es ist entsetzlich und kaum auszuhalten, was beispielsweise im Internet, in Zeitungskomentaren und Leserbriefen zur Beschneidungsdebatte zu lesen ist. Ich frage mich manchmal, was wohl meine Großeltern, hätten sie denn den Holocaust überlebt, zu dieser Diskussion zu sagen hätten und welche Schlussfolgerungen sie hieraus ziehen würden. Und ist es eine Diskussion im gegenseitigen Respekt - zwischen Ihnen und mir - wenn Sie mir meine Religionsausübung mit Hilfe des Strafrechts¹ untersagen und Sie mir mein Recht, meinen Sohn im jüdischen Glauben zu erziehen, erschweren wollen? Wie Sie sehen, können wir uns schon über den Bedeutungshof der Worte „gegenseitigem Respekt“ nicht einigen.

¹ Auch wenn Sie auf eine strafrechtliche Regelung verzichtet haben, wird durch Ihre zivilrechtliche Regelung eine Einwilligung gemäß § 228 StGB in die durch die Beschneidung am 8.Tag tatbestandlich verwirklichte Körperverletzung unmöglich, wodurch die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung gegeben ist. In dieser hier vorliegenden Fallkonstellation wird regelmäßig ein öffentliches Interesse gemäß § 230 StGB an der Verfolgung der Körperverletzung zu bejahen sein. Die Eltern sind als Anstifter zur Körperverletzung zu verurteilen.

Sie schreiben, dass Ihr alternativer Gesetzesentwurf das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit, das Kindeswohl und das Selbstbestimmungsrecht des Kindes in den Mittelpunkt stellt.

Lassen Sie mich erst auf den Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durch die Beschneidung eingehen. Sie haben es wohlweißlich verstanden, auf die aufgeworfenen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, die ich in meinem Schreiben vom 26.11.12 beispielhaft aufgeworfen habe, gar nicht einzugehen, obwohl diese dort aufgeführten Eingriffe teilweise erheblich schwerwiegendere Folgen für den Grundrechtsträger regelmäßig haben. Ihr Antwortschreiben und daraus folgere ich, vermutlich auch ihre Urteilsbildung zu dem Thema Beschneidung, blendet damit einen erheblichen Teil der Realität aus.

Ich frage mich dann natürlich zuerst, wie Sie mit Ihrer Erkenntnis, durch die Beschneidung komme es zu einer irreversiblen Entfernung eines hochsensiblen, erogenen und funktional wichtigem Körperteil, in Bezug auf die WHO -Empfehlung die Beschneidung als präventive Gesundheitsmaßnahme zu empfehlen, umgehen. Nehmen Sie dies dann eher billigend in Kauf, was man Teilen der afrikanischen, männlichen Bevölkerung damit Ihrer Meinung nach antut? Oder haben Sie erhebliche Gewissensbisse und wenn ja, was haben Sie bisher dagegen unternommen?

Sie führen in ihrem Schreiben weiter aus, da die Beschneidung schmerzvoll und irreversibel (es werde ein wichtiges, hochsensibles, erogenes und funktional wichtiges Körperteil entfernt) sei, dürfe dies nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Kindes erfolgen und deshalb sei erst - so ihr Gesetzesentwurf - eine Beschneidung mit 14 Jahren vom Sorgerecht umfasst. Hierzu ist erst mal ganz grundsätzlich anzumerken, dass die Altersgrenze von 14 Jahren völlig willkürlich bestimmt ist, denn die Religionsmündigkeit kann ja mit den von ihnen postulierten Folgen nichts zu tun haben. Warum 14 Jahre und nicht 13 oder 18 Jahre? Wie ist denn ihrer Meinung nach bei reifeverzögerten Jungen zu verfahren? Wie bei Jungen mit einer geistigen Behinderung, die die Folgen einer Beschneidung nicht abschätzen können? Dürfen diese Ihrer Meinung nach gar nicht beschnitten werden?

Es ist davon auszugehen, dass die Zirkumzision auch bei 8 Tage alten Jungen schmerzhaft ist. Gleichwohl kann ich mich – trotz mehrmaliger angestrengtester Introspektionsversuche meinerseits – an meine Beschneidung einfach nicht mehr erinnern. Ob ich das Geschehen im psychoanalytischen Sinne wohl verdrängt habe? Jedoch gibt es viele Hinweise, dass die Zirkumzision, wenn Sie in einem Alter von 14 Jahren vorgenommen wird, als wesentlich schmerzhafter wahrgenommen wird und vor allem wesentlich kritischer bezüglich der psychosexuellen Entwicklung, in der der Jugendliche sich befindet - ist. Zudem sind die gesundheitlichen Risiken dann höher und der Heilungsprozess dauert erheblich länger. Besonders interessieren würde mich, wie sie dem konkreten Grundrechtsträger, um dessen Schutz sie sich ja angeblich so bemühen, erklären, warum sie es ihm vor diesem Hintergrund gesetzlich verboten haben, die Beschneidung nicht schon am 8.Tag nach der Geburt vornehmen zu lassen. Was würden Sie ihm konkret sagen? Vielleicht, dass sie sich von der Annahme haben leiten lassen, jüdischen Eltern sei grundsätzlich darin zu misstrauen, dass sie die richtigen Entscheidungen für ihre Kinder treffen²? Oder hoffen Sie,

² Tatsächlich geht ihr Mitstreiter, Ralph Lenkert MdB, in seinem Schreiben vom 27.11.12 an den Unterzeichner sogar so weit, sich ernsthaft zu überlegen, welche sorgerechtsbegleitenden Maßnahmen das Jugendamt zu ziehen habe, wenn jüdische Eltern die Beschneidung am 8.Tag vornehmen.

dass dieser Sie für ihr Tun nie zur Rechenschaft ziehen wird? Oder glauben Sie insgeheim, dass es solche Fälle gar nicht geben wird, weil Sie meinen, niemand, der Recht bei Sinnen ist, wird freiwillig auf ein so „hochsensibles, erogenes und funktional wichtiges Körperteil“ verzichten? Vielleicht sollten sie mal mit dem einen oder anderen zum Judentum übergetretenen Mann sprechen? Ach ich vergaß, wahrscheinlich war bei Ihren Gesprächen, die Sie für Ihre Entscheidungsfindung qualifiziert haben, einer zum Judentum konvertierter dabei, der sich bitterlich über seine Beschneidung beklagte und sagte, wenn er das vorher gewusst hätte, wäre er nicht übergetreten. So war es sicher doch, oder? Nur merkwürdig, dass mir noch nie so ein Konvertit begegnet ist. Zur Frage des Schmerzes bzw. zu ihrem Konzept der Schmerzvermeidung möchte ich ergänzend noch anregen, dass man sich vielleicht mal Gedanken über den Geburtsvorgang als solchen machen sollte - hier besteht auch noch dringender gesetzlicher Regelungsbedarf gerade auch bezüglich der Schmerzvermeidung. Manche sprechen in dem Zusammenhang mit der Geburt gar „von einem in Welt geworfen sein“, oder von der „Schuld, die man durch die Geburt auf sich geladen habe“; deutliche Hinweise auf eine frühkindliche Traumatisierung. Übrigens sind heute noch strafbefreiend Geburten, die nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen, möglich. Angesichts der Risiken und der Schmerzen ein Skandal, nicht wahr?

Sie schreiben dass Sie eine Vielzahl von Gesprächen in dieser Angelegenheit geführt haben und zwar mit positiv wie negativ von der Beschneidung Betroffenen. Was habe ich mir denn unter „positiv bzw. negativ Betroffene“ vorzustellen? Mich würde in diesem Zusammenhang auch noch interessieren, mit wie viel Betroffenen Sie gesprochen haben, wie Sie die Gesprächsteilnehmer ausgewählt haben und wie Sie aus dieser „gezogenen Stichprobe“ ihre Ergebnisse verallgemeinert haben?

Noch ein Wort zu den Risiken, die ja in dem Film „It's a boy“ thematisiert werden. Aber ein Film ist keine wissenschaftliche Untersuchung. Denn die Komplikationsrate bei der Zirkumzision von 8 Tage alten Jungen ist vermutlich geringer³, als in einem Skiurlaub einen erheblichen Unfall zu erleiden. Im Umkehrschluss müssten Sie also auch Eltern verbieten, mit Ihren Kindern Ski zu fahren. Vielleicht kommt ja mal jemand auf die Idee, zu diesem Thema einen Film zu drehen, vielleicht mit dem Titel „Was man in einem Skiurlaub alles erfahren kann“.⁴

Abschließend wollte ich Sie noch Fragen, für welche Funktion denn ihrer Meinung nach die Vorhaut so wichtig sein soll? Lassen Sie mich ihnen versichern, dass eine erfüllte Sexualität auch sehr gut ohne die angeblich 20.000 Nervenzellen besitzende Vorhaut möglich ist, wovon ihnen vermutlich auch der ganz überwiegende Teil der zwischen 25 % - 30% ausmachenden beschnittenen männlichen Weltbevölkerung Zeugnis ablegen kann. Sexuelle Funktionsstörungen haben regelmäßig andere Ursachen – dies können sie in jedem einschlägigem Lehrbuch nachlesen. Oder müssen diese Lehrbücher alle nach Ihrem Anhörungsverfahren umgeschrieben werden?

³ Vergl. J.Chaim, P. Livne, J. Binyamini, B. Hardak, D. Ben-Meir, Y. Mor, Complications of Circumcision in Israel: A One Year Multicenter Survey, IMAJ, Vol. 7 June 2005, 368-370. Die Autoren untersuchten insgesamt 19.478 Personen und fanden nur 66 Fälle, in denen es bei frühkindlich vorgenommenen Beschneidungen zu Komplikationen kam. Dies entspricht einer Komplikationsrate von 0,34%.

⁴ Wussten Sie eigentlich, dass durch die Emission von Dieselruß und Benzol aus Kraftfahrzeugabgasen an dicht befahrenen Straßen (mehr als 500 KFZ /Tag) die Gefahr von Kindern an Leukämie zu erkranken fast um das Fünffache erhöht ist, d.h. fast 4 von 5 Leukämiefällen bei Kindern an dicht befahrenen Straßen sind auf den Wohnort zurückzuführen. Wer kümmert sich um die unerträgliche Gefährdung dieser Kinder?

Mit Ihrer Aussage, dass Ihr alternativer Gesetzesentwurf das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit, das Kindeswohl und das Selbstbestimmungsrecht des Kindes in den Mittelpunkt stelle⁵, behaupten Sie ja auch indirekt - oder deuten das zumindest an, dass die Beschneidung eines jüdischen Jungen am 8. Tag nach der Geburt, nicht dem Kindeswohl diene und eine Entscheidung gegen den gemutmaßten Willen des Kindes sei. Sind Sie doch bitte so freundlich, und erklären Sie mir, was ich genau unter dem Selbstbestimmungsrecht eines 8.Tage alten Säuglings zu verstehen habe. Meiner naiven Vorstellung nach - und korrigieren Sie mich bitte - bestimmt ein 8.Tage alter Säugling zwar regelmäßig den Tagesablauf seiner Eltern, aber am Rechtsverkehr nimmt er nur höchst selten teil. Bisher dachte ich immer, dass hierfür stellvertretend die Eltern tätig werden und zwar in dem Sinne, dass diese die Entscheidungen zu treffen haben, die sie im Sinne des Kindes für richtig halten. Es gibt also bei einem 8 Tage alten Kind kein Selbstbestimmungsrecht, dass Kind weiß, wenn man entsprechenden entwicklungspsychologischen Forschungen trauen darf, noch nicht einmal mit dem Begriff „selbst“ oder „ich“ irgendetwas anzufangen. Wie wollen Sie also das Selbstbestimmungsrecht eines 8 Tage alten Kindes in den Mittelpunkt stellen? Was Sie vielleicht damit meinen könnten, ist dass der mündige Erwachsene sich möglicherweise später darüber beklagt, dass er mit 8 Tagen beschnitten wurde. Haben Sie wirklich so viele Klagen darüber gehört, dass Sie meinen, gesetzgeberisch tätig werden zu müssen? Oder spielt dieser empirisch zu ermittelnde Sachverhalt für Sie gar keine Rolle, sondern es geht einzig und allein darum, ihre Vorstellung von dem, wie die Welt sein soll, durchzusetzen. Dann schieben Sie bitte aber auch keine Fürsorge gegenüber jüdischen Jungen vor sondern stehen zu ihrem Standpunkt der Zwangsbeglückung anderer. Sie mögen dies dann als Ausfluss einer pluralistischen Gesellschaftsordnung verkaufen, für mich ist das die klassische Unterdrückung einer Minderheit.

Rabbiner Andrew Steiman hat in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 23.08.12 („Wahn und Werte“) ausgeführt, wie sich im Zeitalter der Inquisition mit der Begründung, Juden wären Gotteslästerer, die Werte der Religion in ihr Gegenteil verkehrten. Adorno und Horkheimer wiesen in Ihrem Buch „Dialektik der Aufklärung“ darauf hin, wie sich die Werte Vernunft und Wissenschaft im Dritten Reich mittels Rassenforschung, Eugenik und den Techniken der industriellen Ermordung in ihr Gegenteil verkehrten. Heute, so Rabbiner Steiman würden in der Beschneidungsdebatte die Menschenrechte funktionalisiert um sie gegen jüdisches Leben einzusetzen. Einmal mehr zeigt sich, dass die Stoßrichtung immer die Gleiche bleibt, nur die Beweggründe werden ausgetauscht.

Mit freundlichem Gruß

Hans Guggenheim

⁵ Wolfgang Schmidbauer, „ein Beschneidungsgegner der ersten Stunde“ hat sich mittlerweile in einem bemerkenswerten Kommentar in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 29.11.12 mit dem Titel „Freuds Beispiel, mein Fehler“ von einem gesetzlichen Verbot der Beschneidung distanziert.



Ulla Jelpke
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ulla Jelpke, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herr
Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim

Berlin
Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 – 71 252
Fax: (030) 227 – 76 751
Email:
ulla.jelpke@bundestag.de

Wahlkreis
Ulla Jelpke
Schwanenstraße 30
44135 Dortmund
Tel: 0231/8602747
Fax: 0231/8602746
Email:
ulla.jelpke@wk.bundestag.de

4.12.2012

Ihr Brief bezüglich des alternativen Gesetzentwurfes zur Beschneidung von Jungen

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

ich bedanke mich für Ihre kritischen Anmerkungen zum alternativen Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen. Seien Sie bitte zuerst einmal versichert, dass am jüdischen Leben in Deutschland nicht gerüttelt werden soll – ohne wenn und aber. Der Gesetzentwurf richtet sich eben so wenig gegen das Judentum und die hier lebenden Jüdinnen und Juden, wie er sich gegen den Islam und Muslime richtet.

Zur Frage einer möglichen Strafverfolgung nach dem Entwurf der Bundesregierung und dem Alternativentwurf haben meine Fraktionskollegen Halina Wawzyniak und Raju Sharma eine Argumentation ausgearbeitet, die ich diesem Schreiben anhänge.

Meine genaue Position zur Frage der Beschneidung von Jungen hatte ich bereits im Juli in einem Positionspapier benannt, das ich ebenfalls diesem Brief anhänge.

Ich hoffe, dass ich damit Ihre Bedenken zumindest zum Teil zerstreuen konnte.

Mit freundlichen Grüßen,

Zur Strafverfolgung bei Beschneidungen nach dem Entwurf der Bundesregierung und dem Alternativentwurf

Da unstreitig eine Beschneidung eine Körperverletzung ist, kommt es für die Strafbarkeit allein auf die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung an. Da die Strafverfolgung einer Körperverletzung nur auf Antrag oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erfolgt, findet gerade nicht bei Bekanntwerden einer rechtswidrigen Körperverletzung sofort eine Strafverfolgung statt. Anders als beim Officialdelikt, wo bei Bekanntwerden die



Ulla Jelpke

Mitglied des Deutschen Bundestages

Staatsanwaltschaft einschreiten muss, hat sie bei der rechtswidrigen Körperverletzung -soweit kein Strafantrag vorliegt- ein Ermessen, ob sie das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung als gegeben ansieht oder nicht.

Im Detail bedeutet dies:

Die Beschneidung ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und erfüllt in diesem Sinne unabhängig von der Motivation tatbestandlich zweifellos und unumstritten immer den Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 StGB. Daran würden weder der Regierungsentwurf (Drucksache 17/11295) noch der Alternativentwurf (Drucksache 17/11430) etwas ändern.

Eine tatbestandliche Körperverletzung ist dann nicht rechtswidrig, wenn der Betroffene bzw. der Sorgeberechtigte darin einwilligt. In diesem Fall ist der Eingriff nicht strafbar.

Beide Gesetzentwürfe regeln die Beschneidung im Recht der Personensorge, also im Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Strafgesetzbuch bleibt in beiden Fällen unberührt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält die Aussage, dass die Personensorge nicht die Einwilligung in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung umfasst, wenn „durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird“. Der alternative Gesetzentwurf sieht vor, dass die Personensorge auch die Einwilligung in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des Kindes umfasst, „wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, einsichts- und urteilsfähig ist, der Beschneidung zugestimmt hat und diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst [...] vorgenommen wird“. Beim Gesetzentwurf der Bundesregierung ist damit die Beschneidung als tatbestandliche Körperverletzung rechtswidrig, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, beim alternativen Gesetzentwurf, wenn die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Körperverletzung gehört zu den sogenannten Antragsdelikten. Im Unterschied zu sogenannten Officialdelikten werden Antragsdelikte nur auf Antrag verfolgt. Dagegen findet bei einem Officialdelikt stets von Amts wegen eine Strafverfolgung statt, soweit Kenntnis von der Straftat erlangt wird.

Antragsberechtigter ist nach § 77 StGB der Verletzte (also das Kind). Da dieser jedoch geschäftsunfähig ist, kann der gesetzliche Vertreter (also die Eltern) den Strafantrag stellen. Die Körperverletzung wird nach § 230 StGB nur auf Antrag verfolgt. Etwas anderes gilt nur, soweit die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. D.h. es müsste von der Strafverfolgungsbehörde ein öffentliches Interesse bejaht werden um eine Strafverfolgung aufzunehmen. Dies ist eine Ermessensentscheidung, die gerichtlich nicht überprüft werden kann. Die Berliner Justizverwaltung hatte bereits bei der gegenwärtigen Rechtslage das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint



Ulla Jelpke

Mitglied des Deutschen Bundestages

Positionspapier: Überlegungen zur Debatte über ein Beschneidungsverbot

Ein Kölner Gericht hatte die Beschneidung eines männlichen Babies, das dabei körperliche Verletzungen davon getragen hat, als Körperverletzung verurteilt. Dieses Urteil hat eine Debatte über die generelle Zulässigkeit der Beschneidung von Kindern aus religiösen Gründen ausgelöst. Sowohl muslimische Vereinigungen als auch der Zentralrat der Juden befürchten eine Einschränkung der Religionsfreiheit durch das Kölner Urteil, während Befürworter des Urteils mit dem Kindeswohl argumentieren.

Der Gesetzgeber betrachtet Kinder bzw. Jugendliche schon lange vor der Volljährigkeit ab dem 14. Lebensjahr als religionsmündig. Doch werden die meisten Menschen schon im Säuglingsalter durch den Willen ihrer Eltern zu Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, aus der sie ab dem 14. Lebensjahr aus freier Entscheidung austreten können. Eine Taufe ist durch einen mit bürokratischen Aufwand und unter Umständen geringen Kosten verbundenen Austritt aus der evangelischen oder katholischen Kirche rückgängig zu machen. Dagegen kann eine Beschneidung auch bei einer Abwendung des betroffenen Jugendlichen vom Judentum oder Islam nicht mehr rückgängig gemacht werden. Insofern gilt es hier zu unterscheiden. Ein generelles Beschneidungsverbot in Deutschland würde in der Praxis dazu führen, dass viele derjenigen diejenigen Familien, die es sich finanziell leisten können, ihre Kinder zur Beschneidung ins Ausland bringen. Andere würden den Eingriff von nicht medizinisch geschulten Quacksalbern unter möglicherweise unzulänglichen hygienischen Bedingungen vollziehen lassen – mit allen gesundheitlichen Risiken für die betroffenen Kinder. Ein Beschneidungsverbot würde sich hier geradezu kontraproduktiv im Hinblick auf das Kindeswohl auswirken.

Auffällig an der Debatte um das Beschneidungsverbot ist, dass einige der entschiedensten Befürworter eines solchen Verbots aus Kreisen kommen, in denen eine religiöse Beschneidung nicht üblich ist. Dagegen finden sich kaum öffentliche Verbotsbefürworter unter Menschen, die selber aus religiösen Gründen beschnitten wurden. Im besten Falle handelt es sich um ein paternalistisches Vorgehen vieler an sich wohlwollender Beschneidungsgegner. Doch es drängt sich auch der Verdacht auf, dass für viele bei dieser Debatte das Kindeswohl nur vorgeschoben wird, um antisemitischen und antimuslimischen Vorurteilen Vorschub leisten zu können. Vor dem Hintergrund der Entrechtung und Ermordung der Juden unter dem Nazifaschismus, aber auch vor der jüngeren unter fremdenfeindlichen Vorzeichen geführten Integrationsdebatte, lautet die Botschaft der Beschneidungsdebatte bei vielen jüdischen und muslimischen Menschen schlicht: Ihr seid unerwünscht in Deutschland.

Bundeskanzlerin Angela Merkel lehnte ein Beschneidungsverbot mit den Worten ab: „Ich will nicht, dass Deutschland das einzige Land auf der Welt ist, in dem Juden nicht ihre Riten ausüben können.“ Nur zur Erinnerung: Auslöser des Kölner Urteils war eine Beschneidung in einer muslimischen Familie. Durch Merkels Äußerung entsteht der Eindruck, ein Beschneidungsverbot wäre rechtens, wenn es sich ausschließlich gegen einen muslimischen Ritus richten würde. Gegenüber Muslimen muss dies als Affront erscheinen.

Ich persönlich lehne die Beschneidung von Babys und Kindern aus religiösen Gründen zwar ab. Doch vor dem oben geschilderten Hintergrund halte ich ein generelles Beschneidungsverbot für



Ulla Jelpke

Mitglied des Deutschen Bundestages

ein ungeeignetes und missverständliches Mittel zum Schutze der betroffenen Kinder. Geboten ist Aufklärung über mögliche gesundheitliche Risiken - und ein Appell an die Eltern, doch mit einem solchen unwiderruflichen Eingriff zu warten, bis sich ihre Kinder ab dem 14. Lebensjahr aus freier Entscheidung für oder gegen die Religion ihrer Eltern entscheiden können.

Ulla Jelpke, 19.07.2012

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 10.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Frau
Ulla Jelpke MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 04.12.12

Sehr geehrte Frau Jelpke,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Leider werden meine Bedenken durch ihr Schreiben nicht zerstreut. Dies hat seine Ursache darin, dass die Ausführungen Ihrer Fraktionskollegen Halina Wawzyniak und Raju Sharma m. E. unzutreffend sind. Aus dem Umstand, dass derzeit die Berliner Justizverwaltung das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint, kann nicht geschlossen werden, dass sie dies auch zukünftig bei veränderter Rechtslage tun wird.

Unzutreffend halte ich die Einschätzung ihrer Fraktionskollegen vor allem deshalb, weil sie m.E. eine falsche Bewertung der veränderten Rechtslage, falls Ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit im deutschen Bundestag finden sollte, vornehmen. Natürlich ist die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt, allerdings kommt bei einer Beschneidung durchaus auch die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 2.Alternative StGB in Betracht. Letzteres ist ein Officialdelikt. Aber unabhängig davon, ob bei der Beschneidung von Jungen nun eine einfache oder eine gefährliche Körperverletzung tatbestandlich vorliegt, kennt § 230 Abs. 1 StGB neben dem Antragerfordernis noch die Alternative des besonderen öffentlichen Interesses. Und genau dieses dürfte zu bejahen sein, wenn der Gesetzgeber, sei es auch „nur“ in einer zivilrechtlichen Regelung (Einheit der Rechtsordnung), deutlich macht, dass Beschneidungen frühestens mit 14 Lebensjahren möglich sein sollen und Juden trotzdem ihre Beschneidungen schon am 8. Tag vornehmen lassen. Wenn nicht, wann dann wäre ein besonderes öffentliches Interesse zu bejahen, zumal wie sie richtigweise ausführen, dass betroffene Kind selbst nicht antragsfähig ist und die hierzu berufenen Eltern einer Interessenskollision (sie sind ja Anstifter zur Körperverletzung) unterworfen wären? Ich kann mir ehrlich gesagt kaum einen klareren Fall vorstellen, um das besondere öffentliche Interesse zu bejahen. Im Übrigen hat ja auch die Staatsanwaltschaft Köln – und dies schon ohne ihre angestrebte zivilrechtliche Änderung – das öffentliche Interesse bejaht. Auch Prof. Dr. Helm Putzke bejaht im Übrigen ein besonderes öffentliches Interesse in dieser Fallkonstellation. Und falls Sie auf Ihrer Meinung bezüglich des öffentlichen Interesses beharren wollen, müssen Sie doch zumindest zugeben, dass die von mir vorgetragene Argumentation derart naheliegend ist, dass ein – vielleicht latent antisemitischer – Staatsanwalt sie vertre-

ten werden wird. Insofern nehmen die Befürworter des alternativen Gesetzesentwurfs zur Beschneidung eine Strafverfolgung für eine religiös motivierte Handlung einzelner Juden zumindest billigend in Kauf.

Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme vom 19.07.12 – in der Sie m. E. vieles richtig beschrieben haben – dass Sie ihre Ablehnung der Beschneidung auch damit begründen, diese sei nicht rückgängig zu machen. Das ist richtig, aber sehr vieles in der Erziehung eines Kindes lässt sich nicht mehr revidieren. So ist es nun einmal. Wer z. B. streng katholisch erzogen wurde, wird seine religiöse Erziehung auch nie mehr vollständig ablegen können, so sehr er sich auch bemüht. Mit Bertolt Brecht gilt es also zu sagen: „Frag nicht, was hat man aus mir gemacht? Frage: Was habe ich gemacht aus dem, was man aus mir gemacht hat?“¹

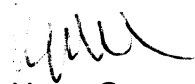
Übrigens verstehen Sie Frau Merkel – glaube ich zumindest – falsch. Tatsächlich ist es ja so, dass der von Ihnen unterstützte Gesetzesentwurf Juden die Beschneidung nach ihrer Religion – weil sie regelmäßig am 8. Tag nach der Geburt zu erfolgen hat – untersagt. Muslime haben meiner Kenntnis nach hier keinen definierten Zeitrahmen einzuhalten, insofern können sie die Beschneidung bis zum 14. Lebensjahr hinausziehen. Aber vielleicht täusche ich mich da auch. Und natürlich sagte Frau Merkel den von Ihnen zitierten Satz auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte der Judenvernichtung im Dritten Reich.

Sie schreiben weiter, dass Sie persönlich die Beschneidung aus religiösen Gründen ablehnen. Ich will Sie nicht vom Gegenteil überzeugen. Aber es gibt auch gute Gründe, die für eine Beschneidung sprechen und die wissenschaftlichen Meinungen hierzu sind nicht so eindeutig, wie manche es glauben machen wollen.

Übrigens gibt es viele Hinweise, dass die Zirkumzision, wenn Sie in einem Alter von 14 Jahren vorgenommen wird, als wesentlich schmerzhafter wahrgenommen wird und vor allem wesentlich kritischer bezüglich der psychosexuellen Entwicklung, in der der Jugendliche sich befindet – ist. Zudem sind die gesundheitlichen Risiken dann höher und der Heilungsprozess dauert erheblich länger. Besonders interessieren würde mich, wie Sie dem konkreten Grundrechtsträger, um dessen Schutz es ja gehen soll, erklären wollen, warum Sie es ihm vor diesem Hintergrund gesetzlich verboten haben, die Beschneidung nicht schon am 8. Tag nach der Geburt vornehmen zu lassen. Was würden Sie ihm denn konkret sagen? Dass Sie nicht *geglaubt* haben, er würde sich zum Judentum bekennen wollen?

Abschließen möchte ich mein Schreiben mit dem Hinweis, dass der von Ihnen mitunterzeichnete Gesetzesentwurf ziemlich genau den Zustand anstrebt, der im Jahre 1729 im Herzogtum Württemberg herrschte (siehe Landesarchiv Baden-Württemberg, Bestand A 21, Oberhofmarschallamt / 1522-1820). Sicherlich bediente man sich damals einer anderen Begründung, doch die Folgen für uns Juden bleiben dieselben.

Mit freundlichem Gruß



Hans Guggenheim

¹ Auf dieses Zitat hat Robert Spaemann in seinem Zeit Artikel, „Der Traum der Schicksallosigkeit“ vom 05.07.12 hingewiesen.



Harald Weinberg

Mitglied des Deutschen Bundestages
Fraktion DIE LINKE.
Obmann im Ausschuss für Gesundheit
stellv. Mitglied im Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Harald Weinberg MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Hans Guggenheim

[REDACTED]
[REDACTED] Mannheim

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 4809

☎ (030) 227 – 72394

☎ (030) 227 – 76499

✉ harald.weinberg@bundestag.de

Wahlkreisbüro Nürnberg
Allersberger Straße 86
90461 Nürnberg

☎ (0911) 4505627

☎ (0911) 4505627

✉ harald.weinberg.wk@bundestag.de

Berlin, 6. Dezember 2012

Ihr Schreiben vom 23.11.2012

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

vielen Dank für Ihren Brief. Ich unterstütze nach dem Gegenüberstellen der Argumente den Alternativ-Gesetzentwurf, mein Name steht auch im Kopf dieses Entwurfes.

Bei dieser Frage sind, wie Sie ja wissen, verschiedene miteinander nicht vereinbare Grundrechte gegeneinander abzuwägen. Damit habe ich mir nicht leicht getan. Die Argumente, die für eine größere Einschränkung der Beschneidung sprechen, wiegen für mich im Ergebnis schwerer als die der Gegenseite, im Kern also das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder.

Ich hielte es für problematisch, wenn - gesetzlich legitimiert - Religionsgemeinschaften und deren Bräuche in die Grundrechte der Kinder derart eingriffen. Mit 14 Jahren sehe ich im Normalfall eine geistige Reife gegeben, die es ermöglicht, die Tragweite dieser Entscheidung abschätzen zu können.

Es geht in dem Gesetzentwurf, den ich unterstütze, nicht um Strafrecht, wie Sie annehmen. Es geht ausschließlich um die Überschreitung der durch das Kindeswohl bestimmten Grenzen des Sorgerechts. Notwendig geworden ist eine solche Regelung durch das Urteil des Kölner Landgerichts im Mai.

Sie sprechen ferner auch andere Tatbestände, an, die dem Kind Schaden zufügen können, z.B. das erzwungene Passivrauchen. Sie haben durchaus recht, dass Rauchen in den Räumen, in denen sich auch ein Kind (oder auch ein anderer Erwachsener) aufhält, je nach Häufigkeit und Dosis große Gesundheitsschäden anrichten kann. Bislang gab es jedoch nach meiner Kenntnis noch kein Urteil, das ein solches Verhalten entsprechend bewertet hätte. Ich könnte mir schon vorstellen, dass dies aufgrund der immer größer werdenden

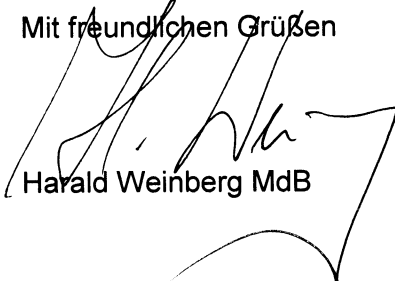


Sensibilität der Gesellschaft für das Thema Rauchen in den nächsten Jahren kommen wird. Dann werden wir uns möglicherweise auch hierzu gesetzgeberische Gedanken machen müssen. Was „falsche“ Ernährung angeht, wäre erst mal zu klären, was „richtige“ Ernährung überhaupt ist. Sobald nachgewiesen ist, dass durch eine Ernährung Schäden entstanden sind, dann hat dies aber auch nach geltendem Recht schon eine sorgerechtliche Relevanz. Ohrlochstechen ist in seinen Konsequenzen nicht vergleichbar mit einer Beschneidung. Genitalangleichende Operationen finden bei Kindern glücklicherweise immer seltener statt. Ich persönlich würde hier übrigens eine ähnliche Regelung wie bei der Beschneidung befürworten, ggf. auch strafbewehrt. Denn es sind kosmetische Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, die unumkehrbar sind und massive gesundheitliche wie auch psychosoziale Probleme bis ins hohe Alter verursachen können.

Zurück zum vorliegenden Gesetzentwurf: Wie genau das Gesetz umgesetzt werden würde, für den Fall, dass es beschlossen würde, wovon ich nicht ausgehe, ist noch unklar. Diese Konkretisierung müsste im Kindschaftsrecht erfolgen. Ich gehe davon aus, dass die Jugendämter die notwendige Kompetenz und das notwendige Fingerspitzengefühl haben, mit den Eltern umzugehen. Es würde natürlich keinen Sorgerechtsentzug wegen einer Beschneidung geben. Dennoch wäre mit dem Gesetz jedem klar, wie weit nach Auffassung der Gesellschaft das elterliche Sorgerecht geht.

Ich kann nachvollziehen, wenn von diesem Alternativ-Gesetzentwurf betroffene Angehörige von Religionsgemeinschaften, bei denen dies schon seit Jahrhunderten und -tausenden Praxis ist, und sie die Beschneidung vielleicht auch nie hinterfragt haben, damit alles andere als einverstanden sind. Deshalb betone ich, dass es nicht mein Ziel ist, diese Religionen auszugrenzen, sondern für eine bessere Durchsetzung der Kinderrechte, zu sorgen. Beide Ziele zu erreichen geht nicht, das ist leider unvereinbar. Vergessen darf man jedoch auch nicht, dass es gläubige Menschen in den betroffenen Religionen gibt, die eine Beschneidung ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Weinberg MdB

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 17.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Herrn
Harald Weinberg MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 06.12.12

Sehr geehrter Herr Weinberg,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Sie schreiben, dass sie es für problematisch hielten, wenn - gesetzlich legitimiert - Religionsgemeinschaften und deren Bräuche in die Grundrechte der Kinder derart eingriffen. Es sind aber nicht die Religionsgemeinschaften und deren Bräuche die eingreifen, sondern wenn überhaupt, sind es Eltern, die veranlassen, dass ihr Sohn beschnitten wird. Und die Eltern veranlassen dies, weil sie davon ausgehen, dass das ihr Sohn so möchte¹. Es ist im Judentum nun mal so, dass es ein wesentliches Zugehörigkeitsmerkmal der männlichen Mitglieder ist, beschnitten zu sein. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Zirkumzision auch bei 8 Tage alten Jungen schmerzhaft ist, gibt es viele Hinweise, dass die Zirkumzision, wenn Sie in einem Alter von 14 Jahren vorgenommen wird, als wesentlich schmerzhafter wahrgenommen wird und vor allem wesentlich kritischer bezüglich der psychosexuellen Entwicklung, in der der Jugendliche sich befindet - ist. Zudem sind die gesundheitlichen Risiken dann höher und der Heilungsprozess dauert erheblich länger. Besonders interessieren würde mich, wie sie dem konkreten Grundrechtsträger, um dessen Schutz sie sich ja angeblich so bemühen, erklären, warum sie es ihm vor diesem Hintergrund gesetzlich verboten haben, die Beschneidung nicht schon am 8.Tag nach der Geburt vornehmen zu lassen. Was würden Sie ihm konkret sagen? Vielleicht, dass

¹ Ich kenne keinen einzigen jüdischen Mann, der sich darüber beschwert hat, beschnitten zu sein. Es mag sicherlich welche geben, aber diese stellen eine vernachlässigbare Minderheit dar. Allerdings kenne ich viele Juden aus der ehemaligen Sowjetunion, die sich bitter darüber beklagen, dass sie als Kinder nicht beschnitten werden konnten.

sie sich von der Annahme haben leiten lassen, jüdischen Eltern sei grundsätzlich darin zu misstrauen, dass sie die richtigen Entscheidungen für ihre Kinder treffen²?

Sie schreiben weiter, in dem von Ihnen unterstützten Gesetzesentwurf ginge es nicht um Strafrecht sondern ausschließlich um die Überschreitung der durch das Kindeswohl bestimmten Grenzen des Sorgerechts. Hier machen Sie es sich m.E. viel zu einfach; denn die tragenden Gründe des Kölner Landgerichts verwiesen ja genau darauf, dass die Beschneidung angeblich nicht vom Sorgerecht umfasst sei und damit keine wirksame Einwilligung vorliegen würde.

Hätte ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit im deutschen Bundestag erhalten, würde jeder Jurist im Umkehrschluss daraus folgern, dass Beschneidungen bei Jungen vor dem 14. Lebensjahr nicht von der Personensorge umfasst und damit rechtswidrig sind. Somit sind diese Beschneidungen im Sinne des § 228 StGB nicht durch die Eltern einwilligungsfähig und die tatbestandlich verwirklichte Körperverletzung ist somit rechtswidrig. Da Schuldausschlussgründe nicht vorliegen, ist § 223 StGB problemlos zu bejahen. Natürlich ist die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt, allerdings kommt bei einer Beschneidung durchaus auch die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative StGB in Betracht. Letzteres ist ein Officialdelikt. Aber unabhängig davon, ob bei der Beschneidung von Jungen nun eine einfache oder eine gefährliche Körperverletzung tatbestandlich vorliegt, kennt § 230 Abs. 1 StGB neben dem Antragerfordernis noch die Alternative des öffentlichen Interesses. Und genau dieses dürfte zu bejahen sein, wenn der Gesetzgeber, sei es auch „nur“ in einer zivilrechtlichen Regelung (Einheit der Rechtsordnung!), deutlich macht, dass Beschneidungen frühestens mit 14 Lebensjahren möglich sein sollen und Juden trotzdem ihre Beschneidungen schon am 8. Tag vornehmen lassen. Wenn nicht, wann dann wäre ein öffentliches Interesse zu bejahen, zumal das betroffene Kind selbst nicht antragsfähig ist und die hierzu berufenen Eltern zumindest einer Interessenskollision (Anstiftung zur Körperverletzung) unterworfen wären? Auch Prof. Dr. Helm Putzke bejaht im Übrigen (dann auch m.E. zu Recht) ein öffentliches Interesse in dieser Fallkonstellation. Der Umstand, dass es bisher nicht zu massenhafter Strafverfolgung kam, lag einzig und allein daran, dass man bisher die Beschneidung als Ausfluss der Religionsfreiheit und des Erziehungsrechts der Eltern akzeptiert hatte. Würde ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit erhalten, würde sich der Umstand, dass es bisher keine massenhafte Strafverfolgung gab, sehr schnell ändern.

Wie Sie sehen, hätte Ihr Gesetzentwurf eine Strafbarkeit der Beschneidung am 8. Tag zur Folge. Können Sie mir mal erklären, warum die Beschneidung am 8. Tag strafbewährt sein soll, das Abbrechen von Schwangerschaften aber nicht? Oder werden Sie zukünftig für eine ersatzlose Streichung der §§ 218 a-c StGB eintreten? Schließlich werden Sie mir zustimmen, dass das Recht auf Leben einen erheblich höheren Stellenwert hat als das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Stimmt Sie nicht der Umstand misstrauisch, dass Beschneidungen am 8. Tag verboten sein sollen, aber Passivrauchen für Kinder, was wesentlich schädlicher ist, nicht? Dass Sie sich richtigerweise fragen, was richtige Ernährung sein könnte; sie aber

² Tatsächlich geht ihr Mitstreiter, Ralph Lenkert MdB, in seinem Schreiben vom 27.11.12 an den Unterzeichner sogar so weit, sich ernsthaft zu überlegen, welche sorgerechtsbegleitenden Maßnahmen das Jugendamt zu ziehen habe, wenn jüdische Eltern die Beschneidung am 8. Tag vornehmen.

meinen mit Sicherheit bestimmen zu können, wie die richtige Entscheidungen für ein jüdischen Kind auszusehen hat?

Rabbiner Andrew Steiman hat in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 23.08.12 („Wahn und Werte“) ausgeführt, wie sich im Zeitalter der Inquisition mit der Begründung, Juden wären Gotteslästerer, die Werte der Religion in ihr Gegenteil verkehrten. Adorno und Horkheimer wiesen in Ihrem Buch „Dialektik der Aufklärung“ darauf hin, wie sich die Werte Vernunft und Wissenschaft im Dritten Reich mittels Rassenforschung, Eugenik und den Techniken der industriellen Ermordung in ihr Gegenteil verkehrten. Heute, so Rabbiner Steiman würden in der Beschneidungsdebatte die Menschenrechte funktionalisiert um sie gegen jüdisches Leben einzusetzen. Einmal mehr zeigt sich, dass die Stoßrichtung immer die Gleiche bleibt, nur die Beweggründe werden ausgetauscht.

Mit freundlichem Gruß



Hans Guggenheim



Ute Vogt

Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon 030 227 – 72894

Fax 030 227 – 76446

E-Mail ute.vogt@bundestag.de

Ute Vogt, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Hans Guggenheim

[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim

Berlin, 12.12.2012 /st

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

danke für Ihr Schreiben zum alternativen Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen.

Ich habe großes Verständnis dafür, dass Sie den Gesetzentwurf als Zumutung empfinden. Bei aller Verärgerung bitte ich Sie aber doch, mir die Ernsthaftigkeit im Umgang mit dem Thema nicht abzusprechen.

Aus Respekt vor dem jüdischen Glauben käme ich gar nicht auf die Idee, das Durchstechen eines Ohrloches mit der Beschneidung von Jungen gleichzusetzen. Dennoch will ich Ihre Frage dazu beantworten. Ich bin gegen alle Verletzungen der intakten Körperoberfläche von Kindern, ohne dass dafür eine klare medizinische Indikation vorliegt. Dies gilt insbesondere für Operationen zur Geschlechtsfestlegung bei intersexuellen Kindern. Ich lehne diese ab und setze mich seit Jahren für eine Änderung ein, die die Rechte intersexueller Menschen auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit sichert. Die Entscheidung über diesen irreversiblen Eingriff ist höchstpersönlich. Daher sollte sie grundsätzlich von den Betroffenen selbst getroffen werden.

Es gibt keine medizinischen oder gesundheitlichen Vorteile der Beschneidung von Jungen, die so bedeutsam sind, dass sie einen Eingriff rechtfertigen, der später nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. In dieser Auffassung haben mich die Stellungnahmen von Kinder- und Jugendärzten, aber auch Chirurgen und Urologen bestärkt. Es handelt sich eben nicht um einen völlig harmlosen Eingriff. So werden zum Beispiel im Jüdischen Krankenhaus Berlin Beschneidungen von Jungen nach dem 14. Lebenstag unter Vollnarkose vorgenommen und bei



Ute Vogt

Mitglied des Deutschen Bundestages

älteren Jungen mit Einverständnis des Jungen zur Operation. Dennoch komme ich nicht, quasi zwingend zu dem Ergebnis, die Beschneidung müsse verboten werden. Vielmehr komme ich zu dem Schluss, dass Eltern in die Beschneidung ihres Sohnes einwilligen können, wenn bestimmte Anforderungen eingehalten werden.

Es gibt unterschiedliche medizinische und psychologische Beurteilungen der physischen und psychischen Neben- und Folgewirkungen einer Beschneidung. Vor kurzem hatte ich ein Gespräch mit muslimischen Männern, für die eine Beschneidung selbstverständlich ist. Es waren interessanterweise gar keine stark religiösen Menschen, aber sie waren völlig irritiert, dass in Deutschland etwas in Frage gestellt wird, was für sie, nach eigenen Aussagen „ein Bestandteil ihrer Kultur“ ist. Im Vorfeld und in der Anhörung zu den verschiedenen Gesetzentwürfen fand selbstverständlich ein ernsthafter Austausch mit jüdischen und muslimischen Frauen und Männern statt. Ich habe zudem sehr viele Zuschriften von Betroffenen erhalten, die bis heute unter den Folgen einer Beschneidung leiden, aber auch von jüdischen und muslimischen Frauen und Männern, die sich kritisch mit der Beschneidung von Jungen auseinandersetzen und diese hinterfragen oder durch eine symbolische Handlung ersetzen wollen.

Stephan Kramer, Generalsekretär des Zentralrats der Juden, sprach sich im Interview mit der Zeit vom 12.10.2012 für eine offene Debatte aus. Ich zitiere: „Es ist auch dummes Zeug, die Sache damit zu bagatellisieren, dass Mann diese paar Zentimeter Haut doch nicht braucht.“ Und weiter: „Wir müssen auch begründen wie wir rechtfertigen, dass die körperliche Züchtigung eines Kindes – zu Recht – verboten ist, aber ihm ein Stück von der Vorhaut abzuschneiden soll in Ordnung sein.“

Unabhängig davon, welchen Standpunkt man in diesem Wertekonflikt einnimmt und darum handelt es sich doch eigentlich, sollten wir es aushalten, uns gegenseitig zuzuhören. Da es uns allen um das Kindeswohl geht, sollte uns eine sachliche und respektvolle, aber dennoch kontroverse Debatte möglich sein.



Ute Vogt

Mitglied des Deutschen Bundestages

Ich habe mir meine Entscheidung gewiss nicht leicht gemacht, aber nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen grundrechtlichen Rechtsgüter – Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit, Recht der Eltern auf elterliche Erziehung, Religionsfreiheit des Kindes und der Eltern sowie Schutz des Kindeswohls – steht für mich das Recht des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit an erster Stelle. Daher unterstütze ich den alternativen Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Ute Vogt

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 23.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Frau
Ute Vogt MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 12.12.12

Sehr geehrte Frau Vogt,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

In ihrem Schreiben führen Sie aus, dass sie gegen alle Verletzungen der intakten Körperoberfläche von Kindern, ohne dass dafür eine klare medizinische Indikation vorliegt, sind. Das klingt so schön plausibel, aber wer ist denn Ihrer Meinung nach bei unklarer medizinischer Indikation zur Entscheidung berufen? Und wer entscheidet, was intakt ist? Nach jüdischer Auffassung ist die Körperoberfläche des neugeborenen Jungen eben nicht vollkommen (intakt), weshalb er ja beschnitten werden muss.

Und es ist das eine, eine solche Meinung zu vertreten. Etwas völlig anderes ist es aber, diese Meinung mit Hilfe des Strafrechts anderen aufzuzwängen. Genau dies aber wäre die Folge ihres Gesetzesentwurf gewesen, was ich im Folgenden ausführere:

Hätte ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit im deutschen Bundestag erhalten, würde jeder Jurist im Umkehrschluss daraus folgern, dass Beschneidungen bei Jungen vor dem 14. Lebensjahr nicht von der Personensorge umfasst und damit rechtswidrig sind. Somit sind diese Beschneidungen im Sinne des § 228 StGB nicht durch die Eltern einwilligungsfähig und die tatbestandlich verwirklichte Körperverletzung ist somit rechtswidrig. Da Schuldausschlussgründe nicht vorliegen, ist § 223 StGB problemlos zu bejahen. Natürlich ist die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt, allerdings kommt bei einer Beschneidung durchaus auch die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative StGB in Betracht. Letzteres ist ein Officialdelikt. Aber unabhängig davon, ob bei der Beschneidung von Jungen nun eine einfache oder eine gefährliche Körperverletzung tatbestandlich vorliegt, kennt § 230

Abs. 1 StGB neben dem Antragerfordernis noch die Alternative des öffentlichen Interesses. Und genau dieses dürfte zu bejahen sein, wenn der Gesetzgeber, sei es auch „nur“ in einer zivilrechtlichen Regelung (Einheit der Rechtsordnung!), deutlich macht, dass Beschneidungen frühestens mit 14 Lebensjahren möglich sein sollen und Juden trotzdem ihre Beschneidungen schon am 8. Tag vornehmen lassen. Wenn nicht, wann dann wäre ein öffentliches Interesse zu bejahen, zumal das betroffene Kind selbst nicht antragsfähig ist und die hierzu berufenen Eltern zumindest einer Interessenskollision (Anstiftung zur Körperverletzung) unterworfen wären? Auch Prof. Dr. Helm Putzke bejaht im Übrigen (dann auch m.E. zu Recht) ein öffentliches Interesse in dieser Fallkonstellation. Der Umstand, dass es bisher nicht zu massenhafter Strafverfolgung kam, lag einzig und allein daran, dass man bisher die Beschneidung als Ausfluss der Religionsfreiheit und des Erziehungsrechts der Eltern akzeptiert hatte. Würde ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit erhalten, würde sich der Umstand, dass es bisher keine massenhafte Strafverfolgung gab, sehr schnell ändern. Und eigentlich müssten Ihnen diese Folgen Ihres Gesetzesentwurfes auch klar gewesen sein, zumindest dann, wenn Sie die Urteilsbegründung des Kölner Landgerichtes gelesen haben.

Und das Argument, dass der Eingriff irreversibel ist und daher von den Betroffenen selbst getroffen werden sollte, ist mehr als fragwürdig. Schließlich treffen die Eltern eines jeden Kindes irreversible Entscheidungen für ihr Kind. Das fängt an bei der Namenswahl, geht weiter über die Bestimmung der Muttersprache und, und, und... Würden die Eltern nicht diese Entscheidungen treffen, würde wieder der Erziehungsstil des „laissez faire“ reüssieren. Den hat man ja schon mal ausprobiert und zwar mit wenig Erfolg, um es mal noch freundlich zu umschreiben. Insofern ist es richtig - und genau das beinhaltet ja eigentlich auch der Begriff Erziehung - etwas in dem Kind zu formen, das für immer beständig ist. Oder ist ihr Körperkult der Vorstellung geschuldet, dass die körperlichen Einwirkungen beständiger sind als die psychischen? Aber wer z. B. streng katholisch erzogen wurde, wird seine religiöse Erziehung auch nie mehr vollständig ablegen können, so sehr er sich auch bemüht. Mit Bertolt Brecht gilt es also zu sagen: „Frag nicht, was hat man aus mir gemacht? Frage: Was habe ich gemacht aus dem, was man aus mir gemacht hat?“¹ Und was ist eigentlich so schlimm daran, dass ein jüdischer Junge irreversibel anzeigt, Eltern gehabt zu haben, die ihre Religion ernst genommen haben? Ich für meinen Teil - und ich weiß mich da in bester Gesellschaft - bin stolz darauf, dass meine Eltern diese Mitzwa erfüllt haben.

Im Übrigen bleiben sie eine Antwort schuldig, warum die Körperoberfläche eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung sein soll, nachdem den Eltern stellvertretend für das Kind entscheiden, solange diese noch nicht einwilligungsfähig ist. Vergöttern Sie damit nicht den Körper bzw. die Körperoberfläche? Ist das ihre persönliche Abkehr von ihrer katholischen Herkunft, denn bis vor kurzem war die Beschneidung des Jesus Christus sogar noch ein katholischer Festtag? Und warum überhaupt die Betonung der Körperoberfläche und nicht den sonst genannten Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Wollen Sie damit den Problemen mit Eltern, die ihre Kinder passiv mitrauchen lassen, aus dem Weg gehen, obwohl die Gesundheitsgefährdungen hierbei wesentlich massiver sind? Oder den Problemen mit den Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, von Kindern, die an dicht befahrenen Straßen wohnen?

¹ Auf dieses Zitat hat Robert Spaemann in seinem Zeit Artikel, „Der Traum der Schicksallosigkeit“ vom 05.07.12 hingewiesen.

Oder empfinden sie gar Sympathien für die Meinung derjenigen, die schon im Vorfeld der Schoa die Beschneidung als Beleg für die Grausamkeit der Juden brandmarkten. Überhaupt drängt sich doch die Frage auf, warum sie und ihre Mitstreiter bei Beschneidungen gesetzlich aktiv werden, wohingegen die anderen Eingriffe alle gesetzlich ungeregelt und damit die tatbestandlich verwirklichten Körperverletzungen durch die Einwilligung der Eltern rechtfertigbar und damit straffrei bleiben? Kommt Ihnen diese Selektion nicht selbst merkwürdig vor?

Sie zitieren Stephan Kramer, als Vertreter des Zentralrats der Juden. Allerdings besitzt der Zentralrat der Juden keine Dispositionsbefugnis bezüglich der Frage, wie eine Beschneidung durchzuführen ist oder ob sie durch einen symbolischen Akt ersetzt werden kann. Dies stellt eine halachische (= religionsgesetzliche) Frage dar und wäre von einem Beth Din (hohes Rabbinatsgericht) zu entscheiden. Und natürlich – und das sei nicht verschwiegen – gibt es durchaus auch in jüdischen Kreisen eine Diskussion über die Brith Mila (vergl. z.B. den Film „It's a boy!“). Tatsächlich stellt dieser Personenkreis aber eine verschwindend kleine Minderheit dar. Übrigens hätten Sie dann Stephan Kramer der Redlichkeit halber auch weiter zitieren müssen, denn er sagte im selben Interview, dass die Beschneidung am 8. Tag für ihn nicht zur Disposition stehen würde. Wie ist dieses unvollständige Zitieren eigentlich mit der „Ernsthaftigkeit“ zu vereinbaren, die Sie am Anfang ihres Briefes eingefordert haben?

Sie schreiben weiter, es gibt keine medizinischen oder gesundheitlichen Vorteile der Beschneidung von Jungen, die so bedeutsam sind, dass sie einen Eingriff rechtfertigen, der später nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. In dieser Auffassung hätten sie die Stellungnahmen von Kinder- und Jugendärzten, aber auch Chirurgen und Urologen bestärkt. Entweder gaukeln Sie mir (oder gar sich selbst?) vor, dass dies nicht im höchsten Maße umstritten ist (ich könnte Ihnen unzählige fachliche Expertisen vorlegen, die genau das Gegenteil behaupten) oder aber sie haben sich zu diesem Thema nicht ernsthaft informiert. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen – gerade als Frau – aber eine in diesem Zusammenhang auftretende Argumentation nicht vorenthalten, wie sie von Prof. Dr. Helm Putzke, einem Beschneidungsgegner der ersten Stunde, vorgetragen worden ist. Es geht hier um den Zusammenhang von Beschneidungen von Jungen und dem Vorkommen von Gebärmutterhalskrebs. Eine Frage ist, ob die Beschneidung für ein verringertes Vorkommen von Gebärmutterhalskrebs verantwortlich ist. Eine Studie aus den 50er Jahren legte diesen Zusammenhang nahe, er ist aber nicht unumstritten und es lassen sich Alternativerklärungen hierfür postulieren. In Studien der International Agency for Research of Cancer (in Brasilien, Spanien, Thailand, Kolumbien und den Philippinen) zeigte sich, dass jeder fünfte nicht beschnittene (19,6 Prozent), aber nur jeder 20. beschnittene Mann (5,5 Prozent) mit HP-Viren infiziert ist. Vergl. New England Journal of Medicine (2002, 346, 1105-12). Hierzu äußert sich Holm Putzke wie folgt: **„Zu letzterem Punkt [dem möglicherweise präventiven Wirken der Beschneidung für das Auftreten von Gebärmutterhalskrebs] ist zu sagen, dass Frauen beim Geschlechtsverkehr eigenverantwortlich ein Risiko eingehen. Es ist nicht vertretbar, Minderjährigen ein solches Risiko aufzubürden, indem man massiv in ihre körperliche Integrität eingreift.“**²

² Holm Putzke: Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben, In: Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag, S. 688, 2008.

Deshalb darf das Argument der möglichen präventiven Wirkung der Beschneidung für Gebärmutterhalskrebs laut Putzke bei der Bestimmung, ob die Beschneidung dem Kindwohl dient, keine Rolle spielen.

Wie Sie selbst sehen können, ist kein Argument zu aberwitzig³, damit es nicht gehen die Beschneidung und damit gegen eine Minderheit funktionalisiert werden könnte. Letztendlich definieren Sie und ihre Mitstreiter die Veränderung des „natürlichen“ Körpers als unumstößlicher Nachteil und folgen damit bewusst oder unbewusst der frühchristlichen Tradition, wie sie im Evangelium des Thomas wiedergegeben wird: „Seine Jünger sprachen zu ihm: ‚Nützt die Beschneidung oder nicht?‘ Er sprach zu ihnen: ‚Wenn sie nützte, würde ihr Vater sie beschnitten aus ihrer Mutter zeugen“.⁴

Und deshalb meinen Sie auch, es spiele eine Rolle, ob die Beschneidung medizinische oder gesundheitliche Vorteile biete; tatsächlich geht es aber bei der Frage der Beschneidung gar nicht um die gesundheitlichen oder medizinischen Vorteile, sondern um das Abwägen der Eingriffe in das Recht aus Artikel 6 und 4 GG versus dem der Grundrechte aus Artikel 2⁵. Sie setzen jedoch das Grundrecht aus Artikel 2 absolut und setzen es damit der Menschenwürde gleich. Anders lässt sich ja ihr apodiktischer Satz, dass das Recht des Kindes auf körperliche und seelische⁶ Unversehrtheit an erster Stelle steht, kaum auslegen⁷.

Sie schreiben weiter, unabhängig davon, welchen Standpunkt man in diesem Wertekonflikt einnimmt, sollten wir es aushalten, uns gegenseitig zuzuhören. Hören wir also mal dem „Gedicht“ Ihres Mitstreiters Ulf Dunkel zu:

Wetzt das Messer, singt ein Lied,
Ab die Vorhaut von dem Glied.
Kinder können sich nicht wehren,
darum müssen sie uns ehren.
Wir verstümmeln, wir beschneiden
Recht und Vorhaut; allen beiden
muss man hier den Garaus machen,
denn wir steh'n auf solche Sachen.
Und ihr Schreien hilft so wenig,
denn wer festhält, ist der König.
Wir bestimmen, was hier Recht.
Wer dagegen ist, ist schlecht.
Gründe sind uns ganz egal,
der Verstand, der kann uns mal.
Bist Du für ein intaktes Glied,
so bist Du gleich Antisemit.

³ Ähnlich Matthias Franz der behauptet, dass jede verletzende Intervention im Bereich des kindlichen Genitals ein Trauma darstelle und damit 25-30 % der männlichen Weltbevölkerung ein Trauma andichtet.

⁴ Das Evangelium nach Thomas Vers 53, <http://www.meyerbuch.de/pdf/Thomas-Evangelium.pdf>

⁵ Genau genommen beklagen sich aber ganz regelmäßig die Grundrechtsträger (aus dem Grundrecht des Artikel 2) gar nicht, was sie an der Anzahl derjenigen erkennen können, die sich bei Ihnen darüber beklagt haben, am 8.Tag beschnitten worden zu sein. Mir ist kein einziger bekannt und das obwohl ich mehrere Jahre im Vorstand einer jüdischen Gemeinde tätig war. Dagegen sind mir viele Juden aus der ehemaligen Sowjetunion begegnet, die sich bitter darüber beklagt haben, dass in der Sowjetunion die Beschneidung de facto untersagt war.

⁶ Was ist denn unter seelischer Unversehrtheit zu verstehen?

⁷ Wenn ihnen dieses Recht wirklich so wichtig wäre, müssten Sie auch Eltern verbieten, an dicht befahrenen Straßen zu wohnen.

Oder vom gleichen Autor dieses „Gedicht“:

Warum hört ihr nicht, was die Babys euch sagen?
Sie schreien sich die Seele aus dem Leib!
Warum ist euer Herz so kalt gegen eure Kinder?
Warum ist es so verloren an eure Religion?
Arschlöcher seid ihr alle, blinde Fanatiker,
seit Jahrhunderten und Jahrtausenden traumatisiert
und habt das Trauma weiter und weiter gegeben.

Muss ich da wirklich zuhören?

Nein, ich glaube, genug gehört zu haben. Rabbiner Andrew Steiman hat in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 23.08.12 („Wahn und Werte“) ausgeführt, wie sich im Zeitalter der Inquisition mit der Begründung, Juden wären Gotteslästerer, die Werte der Religion in ihr Gegenteil verkehrten. Adorno und Horkheimer wiesen in Ihrem Buch Dialektik der Aufklärung darauf hin, wie sich die Werte Vernunft und Wissenschaft im Dritten Reich mittels Rassenforschung, Eugenik und den Techniken der industriellen Ermordung in ihr Gegenteil verkehrten. Heute, so Rabbiner Steiman würden in der Beschneidungsdebatte die Menschenrechte funktionalisiert um sie gegen jüdisches Leben einzusetzen.

Abschließen möchte ich mein Schreiben mit einem für Sie vielleicht noch interessanten lokalgeschichtlichen Hinweis, nämlich dass der von Ihnen mitunterzeichnete Gesetzesentwurf ziemlich genau den Zustand anstrebt, der im Jahre 1729 im Herzogtum Württemberg herrschte (siehe Landesarchiv Baden-Württemberg, Bestand A 21, Oberhofmarschallamt / 1522-1820). Sicherlich bediente man sich damals einer anderen Begründung, doch die Folgen für uns Juden bleiben dieselben.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und verbleibe mit freundlichem Gruß



Hans Guggenheim



Gerold Reichenbach

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gerold Reichenbach, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Herrn
Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim

Bundestagsbüro

Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
Raum 7.544
Telefon 030 227 - 72150
Fax 030 227 - 76156
E-Mail: gerold.reichenbach@bundestag.de

Wahlkreisbüro

Im Antsee 18
64521 Groß-Gerau
Telefon (06152) 54 06 2
Fax (06152) 56 02 3
E-Mail: gerold.reichenbach@wk.bundestag.de

www.gerold-reichenbach.de

Berlin, 12. Dezember 2012/NT
D:\Büro\2 NT\01 Antwortbriefe\17. WP\12-
12-11 Guggenheim Beschneidung.docx

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. November 2012 in dem Sie sich zu dem alternativen Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen äußern.

Ich bin grundsätzlich der Auffassung, dass keine Religion gegenüber den Grundrechten des Grundgesetzes Ausnahmen in Anspruch nehmen kann, weder die christliche, noch die jüdische noch die islamische, egal welcher Ausrichtung.

Was Ihre Frage des Ohrlochstechens oder die in Mode gekommene Tätowierung von Minderjährigen betrifft, so gilt auch hier die Grenze der Einsichts- und Entwicklungsfähigkeit. Auf Ihre Anmerkungen zum Rauchen und zur Nahrung gehe ich hier nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim, den 24.12.2012

H. Guggenheim [REDACTED] Mannheim

An Herrn

Gerold Reichenbach, MdB

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 12.12.12

Sehr geehrter Herr Reichenbach,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

In ihrer Antwort schreiben Sie, dass sie grundsätzlich der Auffassung sind, dass keine Religion gegenüber den Grundrechten des Grundgesetzes Ausnahmen in Anspruch nehmen kann, weder die christliche, noch die jüdische noch die islamische, egal welcher Ausrichtung.

Wie ich ihrem Lebenslauf auf ihrer Homepage entnommen habe, haben Sie „Deutsch studiert“. Da hätte Ihnen doch eigentlich auffallen müssen, dass zu ihrem Subjekt „Religion“ das Prädikat „Ausnahmen in Anspruch nehmen“ nicht passt, weil Religionen gar keine Ausnahmen in Anspruch nehmen können. Und wenn ich Sie noch ein bisschen weiterbelehren darf, macht ihr Satz auch inhaltlich keinen Sinn. Denn bei Grundrechten spricht man nicht von Ausnahmen sondern üblicherweise von einem Schutzbereich des Grundrechts, in den eingegriffen wird. Haben Sie bei ihrem Sozialkundestudium die entsprechende Vorlesung versäumt? Üblicherweise haben übrigens die Grundrechte die Funktion, Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, also z.B. Eingriffe die per Gesetz erfolgen, zu sein. Der von Ihnen unterstützte Gesetzentwurf greift somit in den Schutzbereich des Artikels 6 und des Artikels 4 ein und Sie müssten diesen Eingriff eigentlich rechtfertigen. Dieser Pflicht scheinen Sie sich damit entledigen zu wollen, indem Sie etwas von der Einsichts- und Entwicklungsfähigkeit schreiben, oder von Themenbereichen, auf die Sie nicht eingehen.

Wie ich ihrer Homepage auch noch entnommen habe, sind Sie Mitglied des Fördervereins Jüdische Geschichte und Kultur im Kreis Groß-Gerau e.V. Kann es sein, dass Sie sich lieber mit toten als mit ihrer Religion ausübenden Juden beschäftigen?

Mit freundlichem Gruß



Hans Guggenheim



Rolf Schwanitz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarischer Staatssekretär a.D.
Staatsminister a.D.

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Paul-Löbe-Haus
Raum 5.340

☎ (030) 227 - 77 937

☎ (030) 227 - 76 937

✉ rolf.schwanitz@bundestag.de

Rolf Schwanitz, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

An
Herrn Hans Guggenheim
[REDACTED]

[REDACTED] Mannheim

Wahlkreis

Freiheitsstraße 13
08523 Plauen

☎ (03741) 13 41 18

☎ (03741) 70 84 83

✉ rolf.schwanitz@wk.bundestag.de

Berlin, den 13. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Guggenheim,

Ihren Brief vom 23. November 2012 habe ich erhalten und aufmerksam gelesen. Trotz Ihrer Einwendungen bin ich zu einer anderen Bewertung der angesprochen Grundrechtsfragen gelangt und habe gestern den Gesetzentwurf der Bundesregierung abgelehnt.

Dem Brief lege ich einen Artikel von Prof. Markus Tiedemann bei. Tiedemann hat, anders als ich, eine Zustimmung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung empfohlen. Dennoch halte ich seine Bewertungen für sehr lesenswert.

Mit freundlichen Grüßen

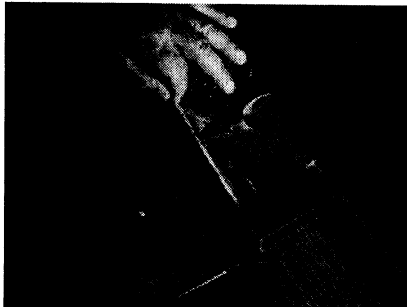
Rolf Schwanitz

Frankfurter Rundschau

BESCHNEIDUNGSGESETZ

Kultur - 11 | 12 | 2012

Zugeständnis



Beschneidungsbesteck.
Foto: dapd

Von Markus Tiedemann

Warum das Beschneidungsgesetz der Bundesregierung theoretisch falsch ist und dennoch praktisch richtig sein kann.

Das Beschneidungsgesetz könnte ein Lehrstück für negative Dialektik werden. Um sich tolerant zu zeigen, verletzt der Rechtsstaat seine eigenen Grundwerte. Viel hängt davon ab, dass die Religionsgemeinschaften dies nicht als Selbstverständlichkeit verstehen. Theoretisch betrachtet, ist das Beschneidungsgesetz eindeutig falsch, da es mindestens drei ethische und juristische Grundsätze verletzt.

Erstens: Traditionen begründen keine Normen. Zu Recht hat der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel darauf hingewiesen, dass die Beschneidung ohne ihre Jahrtausende alte Tradition auf keinerlei Akzeptanz stoßen würde. Aber auch alte

Traditionen begründen keine Normen. Es gibt wertvolle und erschreckende, akzeptable und inakzeptable Traditionen. Das Kriterium für deren Bewertung kann nicht aus den Traditionen selbst gewonnen werden. Wer dies nicht einsieht, argumentiert zirkulär: „Wir machen es so, weil es gut ist und es ist gut, weil wir es so machen.“ Aus der schlichten Faktizität einer Praxis folgt kein normativer Anspruch. Vom Sein kann nicht auf das Sollen geschlossen werden und wer dies tut, begeht einen naturalistischen Fehlschluss. Selbstverständlich steht es jedem Individuum frei, seine Tradition und seine Lebensführung als Ausdruck eines göttlichen Willens zu verstehen. Dieser Vorstellung liegen dann notwendig zwei Prämissen zugrunde: Gott ist und Gott hat recht. Der säkulare Rechtsstaat kann sich diese Haltung allerdings nicht zu eigen machen, ohne seine Identität zu verlieren. Justitia wäre dann nicht mehr blind, sondern trüge dogmatische Scheuklappen.

Zweitens: Es gilt das Primat der Unversehrtheit. Grundlage des liberalen Rechtsverständnisses ist die Vorstellung eines Zusammenschlusses freier Individuen. Das Recht ist demnach der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Anderen nach dem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. So formuliert es der Philosoph Immanuel Kant in der Rechtslehre seiner „Metaphysik der Sitten“. Praktisch bedeutet dies, dass jedes Individuum Anspruch auf Schutz vor der Willkür anderer hat und dass sein eigenes Willkürrecht auf die persönliche Lebensgestaltung beschränkt bleibt. Die Freiheit des Einen endet vor der Nase des Anderen, lautet die volkstümliche Formulierung der kantischen Rechtslehre.

Kind ist unmittelbar betroffen

Aus diesem Prinzip ergibt sich eine unmissverständliche Hierarchie, die auch in der Beschneidungsfrage verbindlich ist. Die Debatte tangiert die im Grundgesetz verankerten Ansprüche auf Unversehrtheit, auf Religionsfreiheit und auf elterliche Erziehungshoheit. Allerdings sind diese Ansprüche mitnichten gleichberechtigt. Unversehrtheit ist das elementarste aller Individualrechte, das ohne eigenes Verschulden durch keinen Anspruch anderer Personen relativiert werden kann. Erziehungsrecht und Religionsfreiheit sind dem unterzuordnen.

Selbstverständlich ist die Erziehung der Eltern in erster Linie dem Kindeswohl verpflichtet. Genau hierüber „wacht die staatliche Gemeinschaft“ (GG Art. 6, 2). Eltern haben das Recht, aus medizinischen Gründen in die Unversehrtheit ihrer Kinder einzugreifen. Die Vormundschaft reicht vom Fingernägelschneiden bis zu umfangreichen Operationen. Gleichwohl relativiert dies nicht den kindlichen Anspruch auf Unversehrtheit. Die Eingriffe sind nur zu rechtfertigen, wenn auch eine neutrale Instanz in ihnen ein Bemühen um das Kindeswohl erkennen kann. Kindeswohl und Gesundheit sind nichts anderes als ein Maximum an Unversehrtheit in the long run. Die Erziehungsgewalt der Eltern kann und darf in einem Rechtsstaat niemals willkürlich sein. Anderenfalls würden Kinder zu Menschen zweiter Klasse degradiert.

Nicht zuletzt wurde aus diesem Grund das Schlagen von Kindern in Deutschland mit guten Gründen verboten, obwohl Züchtigung durchaus als Erziehungsmethode oder als religiöses Gebot verstanden werden kann. Ein Rechtswesen, das körperliche Züchtigung untersagt, kann das Abtrennen von Körperteilen ohne medizinische Indikation nicht legitimieren. Unmündige Personen sind

Schutzbefohlene ihrer Vormünder aber eben auch des Staates.

Ebenso selbstverständlich ist es, dass niemand einen anderen ohne dessen Zustimmung für rituelle Handlungen gebrauchen darf. Das Recht auf Religionsausübung implizierte niemals die Verfügungsgewalt über Mitmenschen. Aus diesem Grund hat auch das Kölner Gericht in seinem Aufsehen erregenden Beschneidungsurteil vom Juni dieses Jahres zu Recht betont, dass die religiöse Orientierung der Eltern („Sozialadäquanz“) keine „selbständige Bedeutung“ für die Urteilsfindung haben kann.

Übrigens ist allein das Kind unmittelbar betroffen und seine Religionsfreiheit wird nicht verletzt. Aus der religiösen Innenperspektive mag sich dies anders darstellen. Jüdische Identität wird primär via Geburt durch eine jüdische Mutter begründet und zum Ritus dieser Gemeinschaft gehört es nun mal, den Bund mit Jahwe durch die Beschneidung der Neugeborenen zu bekräftigen. Für den Rechtsstaat, zumal den deutschen, ist diese Blutsidentität sehr delikat. Der gefährliche Bruder des Sippenrechtes ist die Sippenhaft und diese bildete die Grundlage für den Rassenwahn der Nationalsozialisten. Ein aufgeklärtes Rechtswesen versteht Religiosität als Selbstzuschreibung, nicht als Fremdzuschreibung. Der Einzelne hat stets das Recht, die ihm zugeschriebenen Attribute zurückzuweisen. Ein Mensch, der als Kleinkind getauft wurde, darf von sich behaupten, niemals Christ gewesen zu sein, ohne in einen logischen oder juristischen Widerspruch zu geraten.

Die großen Religionen scheinen sich dieser Tatsache bewusst zu sein, weshalb verschiedene Rituale der Initiation bestehen, die dem Jugendlichen die Gelegenheit bieten, die religiöse Fremdzuschreibung in eine autonome Selbstzuschreibung zu verwandeln. Durch das Unterbleiben der Beschneidung wird die Religiosität des Kindes also in keiner Weise verletzt. Sämtliche Rituale der Selbstzuschreibung stehen dem religionsmündigen Jugendlichen weiterhin offen. Vielmehr wird sein Recht auf negative Religionsfreiheit wie der potenzielle Wunsch, keinerlei religiöse Merkmale zu besitzen, geschützt.

Immanent rassistisch

Tangiert wird also nur die mittelbare Religionsfreiheit von Eltern und Gemeinden. Betrachtet man das alttestamentarische Beschneidungsgebot (1 Mos 17:10-14), so scheint das Kind selbst ohnehin keine Rolle darin zu spielen. Der Akt der Beschneidung festigt nicht die Beziehung zwischen Gott und dem Kind, sondern bestätigt den Bund zwischen den bereits Gläubigen und ihrem Gott. Natürlich ist es unfair, allen gläubigen Eltern eine reine Instrumentalisierungsabsicht zu unterstellen. Selbstverständlich werden sie mit den jeweiligen Ritualen auch eine religiöse Fürsorge verbinden. Hierfür sind aber erneut die oben genannten Prämissen erforderlich, die der säkulare Rechtsstaat als Wächter der Individualrechte weder annehmen kann noch darf.

Drittens: Jede Form des Rassismus ist inakzeptabel. Wesenskern des Rassismus ist die Reduktion des Individuums auf seine Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder kulturellen Gruppe. Es kann zwischen Verfolgungs- und Unterlassungsrassismus unterschieden werden. Die jüngere deutsche Geschichte hat das grauenvollste Beispiel des Verfolgungsrassismus hervorgebracht. Die Menschenrechte von Millionen wurden, allein aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Zugehörigkeit zum Judentum oder einer anderen Minderheit, mit Füßen getreten. Die Faustregel des Verfolgungsrassismus lautet: Wir verletzen deine Menschenrechte, weil du einer bestimmten Gruppe angehörst.

Um diese Barbarei nie wieder entstehen zu lassen, wird insbesondere in Deutschland peinlich darauf geachtet, rassistische oder kulturelle Gruppen nicht zu diskriminieren. Dies ist richtig und wünschenswert, darf das Primat der Individualrechte aber nicht relativieren. Wenn das Diskriminierungsverbot gegen Gruppen über den Schutz des Individuums gestellt wird, droht ein Musterstück negativer Dialektik: Auch im Unterlassungsrassismus wird das Individuum auf seine Zugehörigkeit zu einer Gruppe reduziert. Die Faustregel des Unterlassungsrassismus lautet: Wir schützen deine Menschenrechte nicht, weil du einer bestimmten Gruppe angehörst!

Ein Staatswesen, das Kindern einer bestimmten Bevölkerungsgruppe weniger Schutz angedeihen lässt als anderen, ist immanent rassistisch.

Damit ist der Fall theoretisch erledigt. Auf der Basis der explizierten Grundprinzipien wäre allein der Gesetzentwurf der Opposition, der die Beschneidung an die Religionsmündigkeit bindet, akzeptabel. Die Freiheit des Einzelnen endet vor der Nase und nicht hinter der Vorhaut des Anderen.

Allerdings leben wir nicht in einer prinzipiellen, sondern in einer realen Gesellschaft und Gesetze werden nicht von Philosophen, sondern von Volksvertretern gemacht. Es gehört zur Praxis einer demokratischen Gesellschaft, auch jene Argumente in die Konsensfindung einfließen zu lassen, die in einer theoretischen Erörterung unterlegen sind. Die reine Vernunft mag Recht haben, aber sie ist kalt. Das Gelingen der multikulturellen Gesellschaft bedarf der Toleranz ebenso wie der Prinzipientreue. Das Wesen der Toleranz ist nicht die nihilistische Gleichgültigkeit oder der Werterelativismus, sondern das Ertragen des Anderen, obwohl man dessen Position für falsch hält. Natürlich haben die von Jürgen Habermas geforderten Zumutungen und Selbstzumutungen ihre Grenzen. Dort wo keine guten Gründe benannt werden können, besteht auch kein Anrecht auf Toleranz. Die Frage lautet also: Lassen sich gute Gründe für die Akzeptanz der Beschneidung finden, obwohl die oben genannten Prinzipien diesen Ritus als

theoretisch falsch ausweisen?

In der Tat verdienen mindestens zwei Aspekte gehört zu werden.

Pietät als Wert

Erstens gilt es, die Konsequenzen der Rechtsprechung zu bedenken. Ein Verbot wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Rückgang der Beschneidungen, sondern einen Anstieg der Illegalität und des Tourismus zur Folge haben. Aus vergleichbaren Erwägungen haben sich mehrere Rechtsstaaten zur Legalisierung sogenannter weicher Drogen entschlossen. Dies ist ein wahrlich schwaches Argument, denn bei der Legalisierung von Rauschstoffen werden keine Individualrechte verletzt. Der Schutzanspruch des Individuums bleibt bestehen, auch wenn der Staat bei der Gewährleistung versagt.

Allerdings kann auch das Kindeswohl in den Mittelpunkt eines konsequenzialistischen Kalküls gestellt werden: Ist es ratsam, das Kind mit aller Konsequenz vor den organischen und psychischen Risiken des Eingriffes zu schützen und die Verunsicherung seines Umfeldes in Kauf zu nehmen?

Bekommt es dem Kind vielleicht besser, wenn der Übergriff hingenommen wird und das Kind dafür in einem religiösen Umfeld aufwächst, das sich angenommen fühlt und daher integrationsbereit zeigt? Ein solches Kalkül des Kindeswohles könnte durchaus die Beschneidung befürworten.

Zweitens gilt es, Pietät als Wert zu verstehen. Die Integration der muslimischen Gemeinschaft in Deutschland hat einige Erfolge, aber nach wie vor auch große Probleme zu verzeichnen. Das Wechselspiel aus Zuwendung und Zumutung wird noch viele Wendungen nehmen. Ein taktvolles Entgegenkommen bei der Beschneidung könnte die Akzeptanz säkularer Prinzipien in anderen Fragen erhöhen.

Mit Blick auf die jüdische Gemeinschaft in Deutschland greifen alle Formulierungsversuche zu kurz. Die Dankbarkeit dafür, dass es überhaupt wieder Judentum in Deutschland gibt, mischt sich mit der unerträglichen Vorstellung, dass Juden sich erneut nicht willkommen und diskriminiert fühlen könnten.

All dies ändert nichts daran, dass eine Untersagung der Knabenbeschneidung theoretisch geboten ist. Das Primat der Individualrechte ist ein Grundprinzip des Rechtsstaates, das durch die letztgenannten Argumente nicht relativiert werden kann. Gleichwohl können Gründe für eine legale Knabenbeschneidung genannt werden. Hiermit wäre die Bedingung der Möglichkeit für echte Toleranz erfüllt.

Der Bundestag stand vor einer Grundsatzentscheidung. Er hat sich für ein Primat der Toleranz gegenüber der Prinzipientreue entschieden und es bleibt zu hoffen, dass sich die Volksvertreter der Tragweite ihrer Entscheidungen bewusst waren.

Es liegt nun an den religiösen Minderheiten, die Situation in einen Gewinn für alle Beteiligten zu verwandeln. Die Toleranz war vergebens, wenn die Glaubensgemeinschaften das Gesetz als ihr selbstverständliches Anrecht verstehen. Viel ist gewonnen, wenn die Religionsgemeinschaften erkennen und anerkennen, dass der säkulare Rechtsstaat bis an die Grenzen seines Selbstverständnisses gehen musste, um dieses Entgegenkommen zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so ist der Rechtsstaat nicht nur über den Schatten seiner Prinzipien gesprungen, sondern auch über die Dialektik seiner Toleranz gestolpert.

Der Autor ist Professor für die Didaktik der Philosophie und Ethik an der Freien Universität Berlin.

Thema: Beschneidung

Beschneidung an Jungen - Körperverletzung oder harmloser Eingriff? Diskutieren Sie mit.

Artikel URL: <http://www.fr-online.de/kultur/beschneidungsgesetz-zugestaendnis,1472786,21079228.html>

Copyright © 2010 Frankfurter Rundschau

Schwanitz stimmt für alternativen Gesetzentwurf zur Zirkumzision

Der Deutsche Bundestag hat heute abschließend über zwei Gesetzentwürfe zur Beschneidung männlicher Kinder beraten. Während der Entwurf der Bundesregierung die Beschneidung grundsätzlich gestatten will, sieht ein von 66 Abgeordneten getragener alternativer Gesetzentwurf vor, dass solche Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen und erst ab 14 Jahren erlaubt sein sollen. Rolf Schwanitz hat für den alternativen Gesetzentwurf gestimmt und die Regierungsvorlage abgelehnt. Dazu hat er unmittelbar vor der namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende mündliche Erklärung im Plenum des Deutschen Bundestages abgegeben:

Der Schutz und die Weiterentwicklung der bürgerlichen Rechte gehört zum Kernbereich einer demokratischen und offenen Gesellschaft. Deutschland hat seit 1949 viele ebenso große wie schwierige gesellschaftliche Diskussionen erlebt, an deren Ende sich das Parlament für die Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger entschieden hat. Und meist wurden diese Entscheidungen im Konflikt und gegen die traditionellen Gepflogenheiten in der Gesellschaft getroffen. Erinnert sei zum Beispiel an die Diskussionen über die Gleichstellung der Frau im Familien- und Eherecht in den 50er und 70er Jahren, an die Gleichstellung unehelicher Kinder und an die bis heute nicht abgeschlossene Debatten über die Rechte von kranken und zu betreuenden Menschen.

Auch und gerade die Rechte der Kinder unterlagen in Deutschland und weltweit einer solchen rechtspolitischen Entwicklung, die bis heute noch nicht abgeschlossen ist. Jahrtausendlang wurden Kinder zum Besitztum der Eltern gezählt, mussten sich bedingungslos unterordnen und waren ausschließlich einer elterlichen Gewalt unterworfen. Spätestens seit der Kinderrechtskonvention ist aber anerkannt, dass Kinder eigenständige Träger von Rechten sind, dass allen Kindern die Menschenrechte zustehen, dass Kinder ein Recht auf Entwicklung haben und dass dabei das Wohl des Kindes stets Vorrang besitzt.

Das heute zur Abstimmung stehende Gesetz der Bundesregierung ist in meinen Augen ein rechtspolitischer Rückschritt und ein schwerer Rückschlag für die noch immer unzureichend geregelten Rechte der Kinder in Deutschland. Der Gesetzentwurf relativiert das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit. Er legitimiert eine dauerhafte, irreversible, medizinisch nicht notwendige Verletzung des kindlichen Körpers. Er ignoriert die schweren gesundheitlichen Risiken und Folgen, die mit dieser Körperverletzung verbunden sind und basiert deshalb auf einer fehlerhaften Güterabwägung. Der Gesetzentwurf sichert keine adäquate Schmerzbehandlung des Kindes. Er erlaubt den schweren medizinischen Eingriff durch nicht hinreichend qualifiziertes, nichtärztliches Personal - eine Regelung, die in Deutschland sowohl dem geltenden Recht als auch den sonst üblichen medizinischen und rechtspolitischen Standards widerspricht.

All dies meint die Bundesregierung so regeln zu müssen, weil nur so den Erwartungen und Traditionen von Religionsgemeinschaften entsprochen werden kann. Der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht Dieter Grimm hat unlängst in der Süddeutschen Zeitung unter der Fragestellung "Was schuldet der Staat der Religion?" darauf hingewiesen, dass "keiner Religionsgemeinschaft die öffentliche Infragestellung oder Kritik ihrer Glaubensinhalte, ihrer religiösen Praxis und ihrer Ansprüche an die Gläubigen erspart werden kann." Ich teile diese Einschätzung ausdrücklich. Es ist dem säkularen Rechtsstaat deshalb nicht erlaubt, die Grundrechte Einzelner wegen der tradierten Praxis von Glaubensgemeinschaften zurückzusetzen. Eine solche Zurücksetzung ist auch dann nicht erlaubt, wenn alle Religionsgemeinschaften dies in einer seltenen Eintracht mit großem Nachdruck fordern.

Die Rechte des Kindes werden im Regierungsentwurf zugunsten der Rechtssicherheit religiöser Gewohnheiten bewusst verleugnet. Dazu ist auch das Parlament nicht legitimiert, denn dies ist mit der Wertestruktur des Grundgesetzes nicht vereinbar. Deshalb kann ich diesen Gesetzentwurf nur als unrichtiges Recht, nur als gesetzliches Unrecht begreifen.

Zum Schluss kann ich der Mehrheit im Parlament auch eine Verfahrenskritik nicht ersparen. Die Art und Weise, wie die Gesetzentwürfe im Parlament beraten wurden, ist der Schwere der zu entscheidenden Sachverhalte in keiner Weise gerecht geworden. Das betrifft vor allem die kurze Beratungszeit und die Tatsache, dass im federführenden Ausschuss noch nicht einmal den kritischen Betroffenen Gruppen eine Teilnahme an der Anhörung eröffnet worden ist. Bedenkt man, dass zum Beispiel der Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs seit 18 Monaten im federführenden Rechtsausschuss liegt und bis heute die Beratungen dazu kein Ende gefunden haben, so erscheint das hier gewählte Eilverfahren unverhältnismäßig und unangemessen.

All dies kann in meinen Augen nur eine Konsequenz haben: Die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung.

12.12.2012

Was schuldet der Staat der Religion?

Gotteslästerung ist in den meisten westlichen Ländern keine Straftat mehr, doch die Frage, wie weit der Schutz der Religionen in einem säkularen Staat gehen muss, wird nicht nur wegen der Ausschreitungen immer drängender **Von Dieter Grimm**

Nach den dänischen Mohammed-Karikaturen nun der amerikanische Mohammed-Film, und wieder enden Demonstrationen gewalttätig, gehen Gebäude in Flammen auf und kommen Menschen zu Tode. Wieder wird auch darüber gestritten, ob Religionen und religiöse Gefühle mehr Schutz verdienen und die Grenzen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit entsprechend enger gezogen werden müssten.

An einem Schutz von Religionen und Religionsgemeinschaften fehlt es freilich nicht. Zwar ist die Gotteslästerung, einst die schwerste Straftat überhaupt, in fast allen westlichen Ländern im Zuge der Entmoralisierung des Strafrechts aus den Gesetzbüchern gestrichen worden. Ein Verbot der Beschimpfung von Religion und Religionsgemeinschaften hat sich aber meist erhalten, so auch in Deutschland in § 166 des Strafgesetzbuchs. Im Zeichen der verfassungsgesetzlichen Garantie der Religionsfreiheit in Artikel 4 des Grundgesetzes kommen jedoch nicht mehr nur die christlichen Konfessionen und Kirchen in den Genuss des strafrechtlichen Schutzes, sondern sämtliche Religionen und Weltanschauungen. Bestraft werden andererseits aber nur noch Beschimpfungen, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören.

denzen zur Entsäkularisierung der Gesellschaft.

Allerdings sind es nicht die alten innerchristlichen Konflikte, die nun wieder aufliegen. Der Konfliktstoff kommt vielmehr in erster Linie mit den Zuwanderer-Religionen, die zwar wie das Christentum einen Anspruch auf alleinigen Wahrheitsbesitz erheben, aber Wandlungsprozesse, die das Christentum im Lauf der Zeit durchlaufen hat, nicht mitgemacht haben: die Heterogenisierung und Kontextualisierung der göttlichen Offenbarung, die zu einer distanzierenden, unterschiedlichen Deutungen zulassenden Betrachtung heiliger Texte führt; die Möglichkeit, zwischen dem Irrtum und dem Irrtenden zu unterscheiden und unüberbrückbare inhaltliche Gegensätze durch Toleranz gegenüber Andersgläubigen zu entschärfen; die Gewöhnung an einen Staat, der sich nicht mit religiösen Wahrheiten identifiziert, und die Anerkennung einer weltlichen Rechtsordnung, die auf religiöse Gebote oder Verbote keine Rücksicht nimmt.

Die Folge ist, dass die Anhänger dieser Religionen auch in westlichen Gesellschaften ihren religiösen Überzeugungen entsprechend leben wollen und diese gelegentlich sogar allgemein verbindlich zu machen suchen. Dadurch bilden sich neuartige

die Rechtfertigung dafür. Für Religionen, die den Modernisierungsprozess westlicher Gesellschaften nicht mitvollzogen haben, wie es das Christentum, wenn auch spät, getan hat, ist schon die Konfrontation mit westlichen Normen und Lebensstilen und die damit verbundene Kontingenzerfahrung tief verstörend. Abschottung gegenüber den Aufnahmgesellschaften, aber auch der Kampf gegen sie sind die Folge, wobei Gewaltanwendung nicht folgerichtig verpönt ist.

Nicht jedes religiöse Gebot, nicht jedes religiöse Verhalten muss hingenommen werden

Für die westlichen Gesellschaften, wenn sie kein allzu kurzes Gedächtnis haben, ist dies eine Begegnung mit der eigenen Geschichte, die ihrerseits von Kreuzzügen, Inquisition, Ketzerverbrennungen, Buchverböten etc. durchzogen ist und die Konfessionskonflikte erst in einem langwierigen Prozess überwunden hat. Für das Verständnis der gegenwärtigen Situation ist es aber wichtig, sich klarzumachen, dass diese Überwindung unterschiedlich interpretiert wird: vom Westen als Abkehr von einer irrigen Haltung und als Fortschritt,

klart noch mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden. Allgemein verbindliche Rechtsnormen benötigen eine säkulare Rechtfertigung.

Der säkulare Staat hat sich inzwischen zum säkularen Verfassungsstaat fortentwickelt. Als solcher führt er seine Herrschaftsbefugnis auf den Konsens der Herrschaftsverantwortlichen zurück. Die Ausübung von Herrschaft wird als zeitlich und gegenständlich begrenzte Auftragsangelegenheit verstanden. Für die Wahrnehmung des Auftrags haben sich die Herrschenden vor den Auftraggebern zu verantworten. Die gesamtgesellschaftlich verbindliche Ordnung wird im Verfassungsstaat in einem diskursiven öffentlichen Prozess in der Tat festgelegt. Dabei muss die dem Staat voraussetzende, durch Grundrechte gesicherte Freiheit der Einzelnen gewahrt werden. Zu den grundrechtlich garantierten Freiheiten gehört die Religionsfreiheit. Sie gewährleistet den Einzelnen Entscheidungsfreiheit in Religionsdingen und den Religionsgemeinschaften die Autonomie bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten. Insofern ist der säkulare Verfassungsstaat nicht religionsfeindlich. Religiöse Bindung wird als ein menschliches Grundbedürfnis anerkannt. Gläubige und Religionsgemeinschaften haben einen Achtungs-

noch das wichtigste Grundrecht. Zu den anderen Freiheitsrechten zählen auch die Kommunikationsgrundrechte, Meinungs- und Medienfreiheit, freie Wissenschafts- und Kunstfreiheit. Kommt es zu Konflikten zwischen diesen Grundrechten und der Religionsfreiheit, geht kein Grundrecht von vornherein dem anderen vor. Allen die Menschenwürde genießt als Grundlage aller Einzelgrundrechte eine Ausnahmestellung, sie geht immer vor. Im Übrigen muss im Konfliktfall abgewogen werden. Gefragt wird, wie schwer die Einbußen für die Religionsfreiheit wägen, wenn das Recht sich durchsetzt, dem die Einschränkung der Religionsfreiheit dient, und wie schwer umgekehrt die Einbußen für dieses Recht wägen, wenn die Religionsfreiheit vorgeht. Die Abwägung kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles getroffen werden mit der Folge, dass einmal dieses, einmal jenes Grundrecht überwiegen wird.

Es lassen sich aber einige Anhaltspunkte formulieren, die fallübergreifende Gültigkeit haben. Da die Schranken der Religionsfreiheit wie alle Grundrechtsschranken nur in einem demokratischen Prozess festgelegt werden, der wiederum eine ungehinderte Diskussion voraussetzt, kann keiner Religionsgemeinschaft die öffentliche Infragestellung oder Kritik ihrer Glaubensinhalte, ihrer religiösen Praxis und ihrer Ansprache an die Gläubigen erspart werden. Innerreligiöse Diskussionen oder Informationsverbote sind unbeschäftigt. Religiöse Kritik, selbst die Leugnung alles Göttlichen steht jedem frei. Religionen können keine Exemption von diesen Freiheiten verlangen. Ebenso wenig lässt sich ein Verbot rechtfertigen, sakrale Symbole oder heilige Texte anders zu deuten als die Religionsgemeinschaft. Schließlich ist es inakzeptabel, sakrale generell der Darstellung in Form von Karikaturen oder Satire zu entziehen. Je mehr die Religionen öffentlich Einfluss nehmen, desto mehr müssen sie sich der öffentlichen Diskussion stellen.

Ein Verbot, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, kommt nicht infrage

Auch ein Verbot, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, wie es jetzt wieder in der Diskussion ist, kommt nicht infrage. Es ließe sich nicht in einer Weise formulieren, die den Anforderungen des Rechtsstaats vereinbar wäre. Zum einen würde es die öffentliche Diskussion zur Disposition der besonderen Empfindlichkeiten einzelner Religionsgruppen stellen. Zum anderen wäre es angesichts der Vielfalt von Religionsgruppen und der globalen Aufmerksamkeit für religionsbezogene Äußerungen ein Autor nicht mehr möglich vorzuziehen, was erlaubt ist. Aus ähnlichen Gründen wäre es ein Irrtum, eine Gefährdung des öffentlichen Friedens durch religionsbezogene Äußerungen im Sinn von §§ 166 und 130 StGB darin zu erblicken, dass die Betroffenen mit Gewaltakten reagieren. Eine religionsbezogene Äußerung gefährdet den öffentlichen Frieden, wenn durch sie die Sicherheit der Zielgruppe bedroht ist, nicht wenn die Zielgruppe ihrerseits die Sicherheit anderer bedroht. Sonst müsste eine Religionsgruppe nur mit Gewalt drohen, um unerwünschte Äußerungen verhindern zu können.

Von Leugnung, Kritik, Verspottung religiöser Wahrheiten sind aber Schmähungen oder Beschimpfungen im Sinne von § 166 oder Aufwühlungen im Sinne von § 130 StGB zu unterscheiden. Jass gegen religiöse Gruppen oder einzelne Gläubige wegen ihrer Religionszugehörigkeit im Sinn von § 130 StGB zu unterscheiden. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind solche Handlungen strafbar, allerdings nur, wenn sie geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Dieser ist also das Schutzzut der Bestimmungen. Das muss nicht sein. So wie zum Beispiel Verletzungen der persönlichen Ehre nicht nur gehandelt werden können, wenn der öffentliche Frieden gefährdet ist, könnte man auch bei der Religion auf diese Bedingung verzichten. Verfassungsgesetzlich stünde dem nichts im Wege. Verfassungsgesetzlich zulässig ist aber nicht gleichbedeutend mit verfassungsgesetzlich geboten.

Dieter Grimm ist Rechtswissenschaftler. Von 1987 bis 1999 war er Richter am Bundesverfassungsgericht.

Unerschrocken

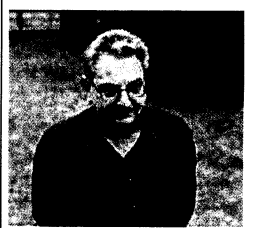
Der Wissenschaftshistoriker Yehuda Elkana ist gestorben

Wer diesem charismatischen Mann begegnete, konnte sich seiner Direktheit, seinem Witz und seiner Weisheit kaum entziehen. Yehuda Elkana war nicht nur Philosoph und Wissenschaftshistoriker, sondern vor allem ein Menschenfreund, ein Entdecker und Förderer junger Talente, nicht zuletzt ein Gründer und Erneuerer internationaler Wissenschaftsinstitutionen.

1934 in Subotica im nördlichen Teil Jugoslawiens in einer ungarisch-jüdischen Familie geboren, geriet er als Zehnjähriger in die nationalsozialistische Vernichtungsmaschinerie, der er zusammen mit Vater und Mutter mit knapper Not entkam. Die Violett- und Unerschrockenheit, die er später ausstrahlte, mögen hier die Wurzel gehabt haben. Wer so viel Grauerengetes auf dem Weg in die Vernichtungslager und bei Todesmärschen erlebt hatte, wovon sollte der sich noch einschließen lassen?

Die Welt sei unübersichtlich, unvorhersehbar und riskant, nur ein Denken, das im globalen Verantwortungsbewusstsein schaffe, könne ihr gerecht werden, war Elkana Überzeugung. „Rethinking the enlightenment“ lautete seine Formel für ein solches Denken, das sich in die Tradition der Aufklärung stellt, ohne ihre Ausschließungsmuster zu übernehmen.

1948 wurde mit Vater und Mutter in den neugegründeten Staat Israel übergesiedelt. Trotz aller Kritik an der Erinnerungs- und Zurücksetzung der Palästinenser im öffentlichen Leben fühlte er sich diesem Land bis zuletzt verbunden. Nach



Yehuda Elkana in Berlin, April 2005. FOTO: MAURICE WEISS/OSTREIZ

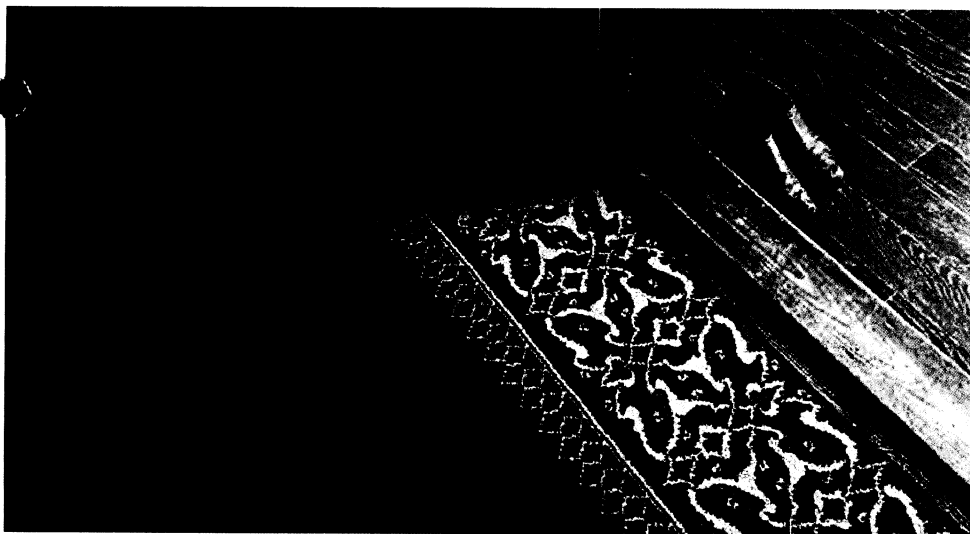
der Promotion in Boston kehrte er nach Israel zurück und wurde 1968 Gründungsdekan des Van Leer-Jerusalem-Institute. 25 Jahre lang prägte er diese außeruniversitäre Forschungs- und Begegnungsstätte, mit Themen wie Ungleichheit der Bildungschancen von Jugendlichen, soziale Gerechtigkeit und Dialog zwischen den Kulturen. Neben dieser praktisch-organisatorischen Tätigkeit lehrte er am Institut für Wissenschaftsgeschichte und Philosophie der Hebrew University, von 1979 an als Professor an der Tel Aviv-University. Seine Anthropologie der Erkenntnis schöpfte Anregungen aus der Philosophie der symbolischen Formen von Ernst Cassirer und aus den Debatten amerikanischer Wissenschaftshistoriker wie Robert Merton, Stephen Toulmin, Paul Feyerabend und Imre Lakatos.

In Deutschland spielte er im Wissenschaftskolleg zu Berlin seit dessen Gründung 1981 eine maßgebliche Rolle, als Mitglied der Kommission für die deutsche Wissenschaftsgeschichte, als Senior Advisor des Direktors. Viele Initiativen des Kollegs hat er mit auf den Weg gebracht, vom Schwerpunkt Wissenschaftsgeschichte in den 1980er Jahren über die Öffnung gegenüber Mittel- und Osteuropa nach 1989 mit der Gründung von Schwesterinstitutionen in Budapest, Bukarest, Sankt Petersburg, Sofia, u.a. bis hin zu den nächsten Stundendiensten. Von 1999 bis 2009 leitete er die Central European University in Budapest. Wissenschaft und Kunst gehörten für ihn untrennbar zusammen. Das Netz befreundeter Künstler und vor allem Musiker war ebenso weit gespannt wie das der Wissenschaftler.

Wie intelligent und Jugend sich trafen, war Elkana leidenschaftlich engagiert. Die Reform der Undergraduate Curricula war eines seiner letzten großen Arbeitsgebiete. Sein zusammen mit Iliana Kleofier verfasstes Buch „Die Universität im 21. Jahrhundert. Für eine neue Einheit von Lehre, Forschung und Gesellschaft“ wird nun postum erscheinen. Am vergangen Freitag ist Yehuda Elkana in Jerusalem gestorben.

REINHART MEYER-KALKUS

Der Autor ist wissenschaftlicher Koordinator am Wissenschaftskolleg zu Berlin.



Schuhe vor dem Gebetsraum der Schitlik Moschee in Berlin – der Staat muss dem Glauben Schutz gewähren, aber auch der säkularen Gesellschaft. FOTO: TIMUR EMEV/DAPO

ren. Schutzgut des § 166 StGB ist demnach nicht mehr Gott und auch nicht die Religion oder das religiöse Gefühl der Gläubigen, sondern das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft, soweit es durch Beschimpfung von Religionen gefährdet ist. Die Zahl der Verurteilungen hat seitdem stark zugenommen.

Der § 166 StGB erlangte seine heutige Gestalt im Jahr 1969. Damals waren die alten innerchristlichen Auseinandersetzungen bereits überwunden, die neuen multireligiösen aber noch nicht aufgebroschen. Auch als die deutsche Gesellschaft durch die Zuwanderung von Gastarbeitern und die Aufnahme von Asylanten stärker multireligiös wurde, waren die Religionsgegensätze noch durch den politischen Großkonflikt zwischen Ost und West überlagert. Während in der einheimischen Bevölkerung die Religionsindifferenz wuchs, trat die Religionsgebundenheit der Zuwanderer öffentlich wenig in Erscheinung. Damit ist es seit der säkularen Wende von 1989/90 vorbei. Religiöse Gegensätze kommen wieder an die Oberfläche. Der von den großen monotheistischen Religionen erhobene Absolutheitsanspruch wird vielerorts prononcierter vertreten als früher. Religionen treten als Kritiker an dem rationalen Weltbild der westlichen Moderne in Erscheinung und politisieren sich. Beobachter registrieren Tendenzen

ge Konfliktlinien. Rechtsnormen, die hier keinen Religionsbezug haben oder in christlichen Traditionen wurzeln, stoßen sich mit religiösen Vorschriften und Geboten der Zuwanderer. Daraus ergeben sich die zahlreichen kleineren Konflikte im Schulrecht, im Arbeitsrecht, im Familienrecht, die in wachsendem Maß die Gerichte beschäftigen, und die dahinter stehenden größeren Konflikte um das Verhältnis von göttlicher und weltlicher Ordnung, Meinungsfreiheit und Wahrheit und um die Geschlechtergleichheit. Diese Konflikte werden häufig dem Islam angelastet. Sie sind aber keineswegs an eine bestimmte Religion gebunden. Fundamentalistische Strömungen gibt es auch im Christentum, im Judentum und selbst im Hinduismus.

Tugend und Seelenheil der Bürger sind nicht Aufgaben des Staates

Beim Islam sind sie aber besonders auffällig, weil der größte Teil der Zuwanderer in Europa aus der islamischen Welt kommt. Dazu fällt ins Gewicht, dass sich zahlreiche Staaten mit dem Islam identifizieren und nicht zwischen Religion und Politik trennen. Viele islamische Gesellschaften haben überdies an dem westlichen Modernisierungsprozess nicht nur teilgenommen, sondern lehnen ihn ausdrücklich ab und finden gerade in ihrer Religion

vom Islam und anderen Religionen sowie Strömungen im Christentum als Relativismus und Dekadenz. Diese unterschiedliche Bewertung verleiht vielen Konflikten ihre Schärfe und Unversöhnlichkeit. Sie geht auch hinter dem Streik um die Mohammed-Karikaturen und -Videos.

Die Antwort auf die blutigen Auseinandersetzungen zwischen den christlichen Konfessionen war der säkulare Staat, der sich mit keiner Religion identifiziert, sondern den verschiedenen Glaubensinhalten gegenüber Neutralität bewahrt. Er sieht seine Aufgabe nicht darin, Tugend und Seelenheil seiner Untertanen zu befördern. Ob der Einzelne gläubig ist und was er glaubt, ist seine Sache und geht den Staat nichts an. Urteile darüber, was der rechte Glaube ist, kommen ihm nicht zu. Vielmehr strebt er ein weltlich definiertes Gemeinwohl an, dessen Kern die Sicherheit der Einzelnen vor Aggression von außen und Kriminalität im Innern ist. Um die friedliche Koexistenz verschiedener religiöser Wahrheitsansprüche zu ermöglichen, muss er sich selbst in der Rechtfertigung von religiösen Wahrheiten unabhängig machen. Sie werden nicht unterdrückt, sind aber für den Staat verbindlich. Die Verhaltensanforderungen einer Religionsgemeinschaft gelten nur innerhalb dieser und auch nur aufgrund freiwilliger Anerkennung. Sie können weder für allgemein verbindlich er-

anspruch, den der Staat nicht nur selbst respektieren, sondern auch vor Angriffen durch Dritte schützen muss.

Religionsfreiheit bleibt allerdings Freiheit im Staat. Religionsgemeinschaften sind nicht extraterritorial. Dass der Staat die Religionsfreiheit zu respektieren hat, bedeutet nicht, dass er jedes religiöse Gebot und jedes religiös motivierte Verhalten hinnehmen hätte. Religionsfreiheit unterliegt wie jede grundrechtliche Freiheit bestimmten Schranken. Sie folgen zum einen aus der gleichen Freiheit der anderen. Gerade weil Religionen absolute Wahrheitsansprüche erheben, die sich wechselseitig ausschließen, schützt der Staat alle gleichmäßig, verbietet aber auch jeder die Unterdrückung konkurrierender Wahrheiten und ihrer Anhänger. Jeder darf für seine Religion werben, keiner darf sie mit Zwang verbreiten. Freie Entfaltung des Selbstverständnisses religiöser Gruppen gibt es unter den Bedingungen religiöser Toleranz nur, wenn zugleich der Anspruch auf gesamtgesellschaftliche Geltung zurückgewiesen wird und der Staat diese Grenze sichert. Je größer die Multireligiosität der Gesellschaft, desto dringlicher die Säkulartät des Staates.

Schranken folgen zum zweiten aus anderen Grundrechten oder verfassungsgesetzlich garantierten Gemeinschaftsgütern. Die Religionsfreiheit ist weder das einzige

Als würde irgendwo im Wald ein Elch röhren

Das Staatstheater Darmstadt hat hausgemachte Probleme in der Oper – im Schauspiel startet es mit „Grandhotel Bogotá“ von Martin Krumbholz in die Saison

Da haben die Darmstädter ein rundumneues Staatstheater, das wie eine blendend weiße Bauhaus-Burg erhöht auf dem Georg-Büchner-Platz thront. Und doch hat die Stadt inzwischen Ärger damit – nicht weil die Immobilie seit der Sanierung sich wie ein überdimensionierter Operationsaal wirkt, sondern weil Teile des Führungspersonals sich alles andere als ästhetisch im Dreck fühlen. Die Akteure sind der Intendant John Dew und sein Generalmusikdirektor Constantin Trinks. Beide neigten dazu, Rollen in der Oper mit Leinwandpartnern zu besetzen. Am Ende gehörten anonyme Drohungen, Denunziationen und Mobbing zur Tagesordnung. Inzwischen hat Trinks gekündigt. Den Intendanten wollen die Stadt und das Land Hessen noch bis 2014 erdulden, obwohl der als Verwalter eingesetzte ehemalige NRW-Kul-

turstadtssekretär Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff ihm bescheinigte, so wie er sollte man ein Haus auf keinen Fall führen.

Am Schauspiel, das mit den Opern-Maschinen fast wenig zu tun hat, herrscht davor eine Atmosphäre, die kauert scheue Behe im Unterholz, weil irgendwo im Wald ein Elch röhrt. Bleibt wohl nur: wacker weiterspielen, so wie jetzt zum Auftakt der Spielzeit mit der Uraufführung des ersten Stücks von Martin Krumbholz: „Grandhotel Bogotá“ ist ein existenzielles-surreales Kammerstück rund um den vermeintlichen Mord an einem berühmten Schriftsteller, mit Figuren aus den kreativ-wirtschaftlichen Gefilden der Republik. Krumbholz ist Theaterkritiker, unter anderem für die SZ, steht als Autor im dramatischen Fach aber noch am Anfang – ganz im Gegensatz zum Brien Dennis Kelly, der zu

den Großen des Gewerbes zählt, sich mit einem Shakespeare „King Lear“ angelehnten Globalisierungsstudie aber ziemlich verhasst hat. Das konnte man voriges Jahr in Basel bei der deutschsprachigen und dann auch am Münchner Residenztheater bei der deutschen – Erstaufführung von „Die Götter weinen“ beobachten.

In Darmstadt versuchte sich nun der Regisseur Axel Richter an dem Text, der vom Machtkampf der Zentrale eines Weltkonzerns erzählt, sich dann im Wettstreit der CEOs um die Weltherrschaft im Food-Gewerbe verliert und im dritten Teil den Ex-Konzernchef in der Wüste des geländerten Planeten stranden lässt. Axel Richter hat alles in allem nicht so uninspiriert inszeniert. Spätestens im zweiten Teil zeigt sich aber einmal mehr, dass dem apokalyptischen Schlachtengemälde wohl kei-

ne Regie beikommen kann. Immerhin gibt Lein-Kloss so einen verschnittenen verrückten Wüsten-Elch, dass man dem Ganzen auch komische Seiten abgewinnen kann. Dennis Kelly hat bessere Theaterstücke geschrieben; Martin Krumbholz wird es vielleicht noch. Zwei weitere Stücke von ihm sollen bereits in Arbeit sein. Mit „Grandhotel Bogotá“ wagt der Debutant eine Reise in die Vergangenheit der geschlossenen Räume des Film noir und französischen Existenzialismus. Der Text ist aber mehr eine Versuchsanordnung, weniger ein Theaterstück. Krumbholz muss sich fragen lassen, warum er seinem geschlossenen Kammerstück eine ephemere Krimihandlung a-

Der „Polizist mit Doktorhut“ wird nie erscheinen

tel Bogotá“ wagt der Debutant eine Reise in die Vergangenheit der geschlossenen Räume des Film noir und französischen Existenzialismus. Der Text ist aber mehr eine Versuchsanordnung, weniger ein Theaterstück. Krumbholz muss sich fragen lassen, warum er seinem geschlossenen Kammerstück eine ephemere Krimihandlung a-

Agatha Christie verordnet, die seine Figurenkonstellation gar nicht nötig hat. Das geht so: Nachdem der Schriftsteller Mandelstam ermordet wurde, kündigt der Hotelier der Polizei einen „Polizisten mit Doktorhut“ an. Der aber erscheint nie, was dazu führt, dass der Filmregisseur Alfred (Kühn) Weder, das Model Gracie (Christina Kühn) und der Modeschöpfer Jean-Luc (Andreas Vögler), der Maler Luis (Simon Köllch) und die Geigerin Lisa (Ronja Losert) viel Zeit haben, über ihre Karrierepotenziale zu plaudern. Die lebendige Figur ist das Calligir Catherine (Katharina Linz). Sie will dorthin, wo die anderen schon sind, obwohl auf dem Gipfel des Gloriums nicht alles so kreativ ist, wie es scheint. Gracie ahnt das, würde gerne einen Roman schreiben, plappert aber nur, während ihr Partner Alfred hinter deren Räuspern einen Filmplot ver-

mutet und die beiden frei nach Godard im Status der Versuchung leben. Der Moderator Jean-Luc hat so viele Ideen, dass er mit der Ausführung nicht nachkommt. Lisa ist im Stück nicht wirklich vorhanden, während Lisa gerade „ein Bild geboren“ hat und es „so oder so, in dieser Nacht vollenden will“. Warum der so abstrakt quatscht und nicht einfach macht, fragt man sich.

Die Kunstfiguren in ihren Luxusproben bräuen eine beherzt gegenständliche Regie. Martin Ratzinger aber versteckt den schon flüchtigen Text hinter gespreizten Posen und einer Wolke roter Plüschigkeit (Bühne und Kostüme: Anna Sophia Biersch). Bleibt anzumerken, dass „Grandhotel Bogotá“ bis Ende Oktober fünf Mal gespielt wird und für den Rest des Jahres nicht mehr im Spielplan auftaucht. JÜRGEN BERGER

Hans Guggenheim

██████ Mannheim, den 26.12.2012

H. Guggenheim ████████████████████ Mannheim

An Herrn
Rolf Schwanitz MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betr.: alternativer Gesetzentwurf zur Beschneidung von Jungen
Hier: Ihr Schreiben vom 13.12.12

Sehr geehrter Herr Schwanitz,

haben Sie vielen Dank für Ihr. o.g. Schreiben.

Sie verweisen auf den Artikel des Prof. Dr. Markus Tiedemann in der FR vom 11.12.12, dessen Bewertungen sie für sehr lesenswert halten, dessen Empfehlung sie aber nicht folgen. Warum Sie zu einer anderen Bewertung der angesprochenen Grundrechtsfragen kommen, schreiben Sie mir nicht.

Lassen Sie mich trotzdem auf den Artikel des Herrn Tiedemann eingehen. Schon die Aussage, um sich tolerant zu zeigen, verletzt der Rechtsstaat mit der Tolerierung der Beschneidung seine eigenen Grundwerte, ist meines Erachtens falsch. Die Grundwerte, die hier angesprochen sind, sind ja wohl die Grundrechte als Ausfluss der Menschenwürde. Und in den Schutzbereich dieser Grundrechte kann eingegriffen werden und wird auch tagtäglich mittels staatlicher Gewalt eingegriffen. Und auch in das Recht auf körperliche Unversehrtheit kann durch Gesetz eingegriffen werden, wie Artikel 2, Abs. 2, 3.Satz ausdrücklich erwähnt. Die Aussage Tiedemanns, dass der Rechtsstaat mit der Tolerierung der Beschneidung seine eigenen Grundwerte verletzt, setzt das Recht auf körperliche Unversehrtheit absolut, eine Auffassung die eben nicht durch das Grundgesetz und unseren Rechtsstaat gedeckt ist.

Zum Absatz, dass Traditionen keine Normen begründen. Hier kommt es mal primär darauf an, wie der Begriff „begründen“ zu verstehen ist. Versteht man ihn als grundlegend für das Entstehen einer Norm möchte ich energisch widersprechen, denn ohne menschliche Geschichte und Traditionen sind keine Normen denkbar. Versteht man „begründen“ als „letzten Grund“ würde ich zustimmen, weil es keinen „letzten Grund“ („keinen letzten Satz“ vergl. J.-F. Lyotard, Der Widerstreit) geben kann. Aber

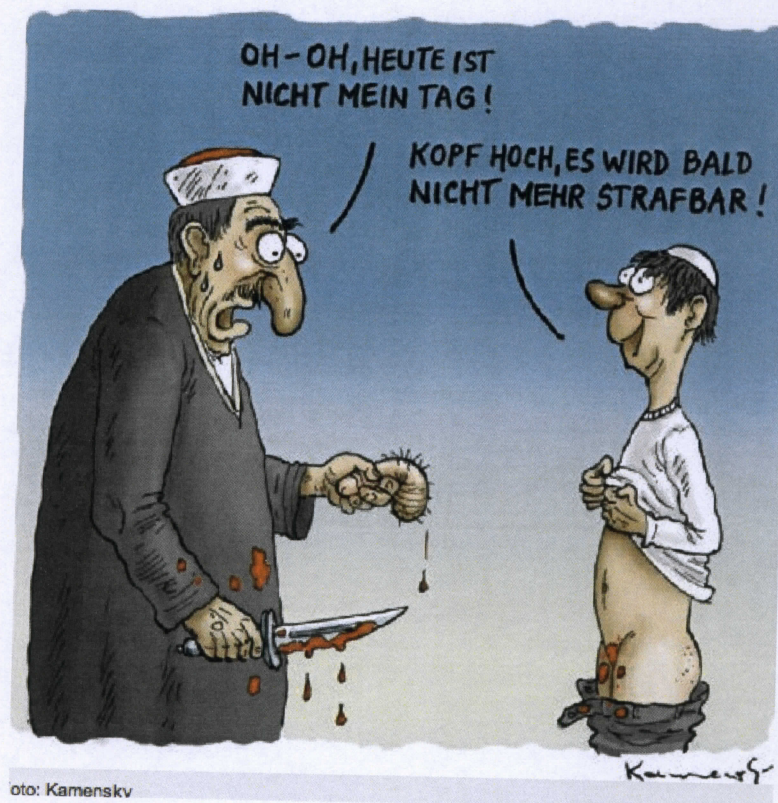
natürlich gilt das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht schrankenlos, auch wenn dies im Grundgesetz - im Gegensatz zu Artikel 2 GG - nicht explizit erwähnt wird.

Zu zweitens: Es gibt kein Primat der sondern „nur“ ein Grundrecht auf (körperliche) Unversehrtheit (vergl. Sie hierzu auch den Artikel von Dieter Grimm „Was schuldet der Staat der Religion?“). Woher soll den das Primat der Unversehrtheit her kommen? Letztendlich definieren Sie und ihre Mitstreiter die Veränderung des „natürlichen“ Körpers als unumstößlichen Nachteil und folgen damit bewusst oder unbewusst der frühchristlichen Tradition, wie sie im Evangelium des Thomas wiedergegeben wird: „Seine Jünger sprachen zu ihm: ‚Nützt die Beschneidung oder nicht?‘ Er sprach zu ihnen: ‚Wenn sie nützte, würde ihr Vater sie beschnitten aus ihrer Mutter zeugen“.¹ Nur ganz nebenbei erwähnt, stellt dies ein weiteres sehr schönes Beispiel dafür dar, wie Traditionen Normen begründen können, nicht wahr?

Und der Verweis auf Kant ist ebenso verfehlt, weil der kategorische Imperativ, welche die Richtschnur unseres Handels sein sollte, ja gerade einer Beschneidung am 8.Tag nicht entgegensteht. Der jüdische Vater hält es regelmäßig für richtig und gut beschnitten zu sein und ist seinen Eltern dankbar hierfür, wie es regelmäßig auch sein Sohn sein wird. Und von menschlicher Willkür bei einer Beschneidung zu sprechen ist unangemessen und ist dem Begriffsapparat eines Atheisten oder Andersgläubigen entsprungen, der ansetzt, seine Werte anderen überstülpen zu wollen. Und der ganze Absatz ist misslungen, weil das Verhältnis Eltern-Kind eben nicht auf der Grundlage der Vorstellung eines gleich zu gleich beruht.

Auch ist es unrichtig zu behaupten, dass das Erziehungsrecht aus Artikel 6 und die Religionsfreiheit aus Artikel 4 sich der körperlichen Unversehrtheit unterzuordnen haben (Vergl. erneut statt vieler: Dieter Grimm „Was schuldet der Staat der Religion?“). Sondern es gilt die Eingriffsintensität in die einzelnen Grundrechte abzuwägen. Unbestritten dürfte sein, dass ein Beschneidungsverbot am 8.Tag jüdisches Leben in Deutschland (nicht zu verwechseln mit dem Leben von - beispielsweise areligiösen- Juden in Deutschland) unmöglich machen würde und daher einen äußerst massiven Eingriff in die Religionsfreiheit i.V. mit dem elterlichen Erziehungsrecht darstellen würde. Weil sich auch die Beschneidungsgegner dieses Umstandes bewusst sind, versuchen sie die Aus – und Nebenwirkungen einer Beschneidung zu überzeichnen und die Vorteile einer Beschneidung zu relativieren bzw. zu leugnen. Ein Beispiel von vielen ist die Aussage des Prof. Dr. Matthias Franz, der behauptet, dass jede verletzende Intervention im Bereich des kindlichen Genitals ein Trauma darstelle und damit 25-30 % der männlichen Weltbevölkerung ein Trauma andichtet. Die folgende Karikatur, durchaus dem „Stürmer“ würdig (vergl. Sie z.B. die „schön“ lange Nase des Beschneiders, sein insgesamt abstoßendes Äußeres und die „Tatwaffe“ und im Gegensatz hierzu zwar auch die überdimensionierte Nase des Kindes, aber da „noch unschuldig“ nicht nach unten hängend), verfolgt die gleiche Zielsetzung:

¹ Das Evangelium nach Thomas Vers 53, <http://www.meyerbuch.de/pdf/Thomas-Evangelium.pdf>



Tatsächlich sind die Risiken bei einer Beschneidung am 8.Tag gering^{2,3} und für die Entwicklung einer jüdischen Identität ist die Beschneidung eines Jungen ein wesentlicher Bestandteil. Dies würde wohl selbst eine „neutrale Instanz“ bestätigen. Und wird ein Ritus schon über 4000 Jahre praktiziert spricht das nicht auch dafür, dass es mit den postulierten und völlig überzogenen Nachteilen einer Beschneidung von Jungen am 8.Tag so nicht seine Richtigkeit haben kann?

Ein weiterer Kardinalfehler, der Herrn Tiedemann unterläuft, ist die Annahme, dass jüdische Kind wolle nicht beschnitten werden. Am 8. Tag hat das Kind keinen derart gerichteten Willen, es weiß ja gar noch gar nichts von sich und der Welt. Befragt man aber jüdische Männer, die von ihren Eltern am 8.Tag beschnitten wurden, so wird man regelmäßig die Antwort erhalten, dass die Eltern es richtig gemacht haben. Hieraus kann man doch den Schluss ziehen, dass die Eltern regelmäßig im Sinne des Kindes gehandelt haben, als sie es am 8.Tag beschneiden ließen. Natürlich wird man bei intensiver Suche auch Ausnahmen finden, aber die Anzahl derer dürfte sich in der Größenordnung von Akademikern befinden, die ihren Eltern vorwerfen, keinen Handwerksberuf erlernt haben zu dürfen. Würden Sie deswegen das Unterhaltsrecht dahingehend reformieren wollen, dass zukünftig die Eltern nur noch für eine Handwerker Ausbildung unterhaltspflichtig sind, auch wenn sie selbst Akademiker sind? An diesem Umstand erkennt man übrigens sehr schön, dass man mit abstrakten Aussa-

² Vergl. J.Chaim, P. Livne, J. Binyamini, B. Hardak, D. Ben-Meir, Y. Mor, Complications of Circumcision in Israel: A One Year Multicenter Survey, IMAJ, Vol. 7 June 2005, 368-370. Die Autoren untersuchten insgesamt 19.478 Personen und fanden nur 66 Fälle, in denen es bei frühkindlich vorgenommenen Beschneidungen zu Komplikationen kam. Dies entspricht einer Komplikationsrate von 0,34%. Vielleicht fragen Sie sich, warum unsinnigerweise ein Risiko von 0,34% eingehen? Aber für einen gläubigen Juden ist dieses Risiko nicht unsinnig sondern wesentlich sinniger, als beispielsweise das Risiko eines alpinen Skiurlaubs mit seinem Sohn einzugehen.

³ Vergl. auch überblicksmäßig: H. J. Voß, Zirkumzision – die deutsche Debatte und die medizinische Basis, In: Çetin, Voß, Wolter, Interventionen gegen die deutsche „Beschneidungsdebatte“. Münster 2012.

gen, wie „ein Rechtswesen, das körperliche Züchtigung untersagt, kann das Abtrennen von Körperteilen ohne medizinische Indikation nicht legitimieren“ höchst vorsichtig umgehen sollte. Übrigens wäre demnach auch das Abschneiden von Haaren zu verbieten.

Auch der nächste Absatz (S. 2, oben) beginnt schon wieder mit einem Postulat, dass sich bei einer näheren Betrachtung als unsinnig erweist. Tiedemann behauptet, es sei selbstverständlich, dass niemand einen anderen ohne dessen Zustimmung für rituelle Handlungen gebrauchen darf. Wann hat Jesus Christus jemals zugestimmt, dass sein Abbild am Kreuz in jeder Kirche aufgehängt und angebetet werden darf? Und wie steht es mit der Taufe der Kinder? Dem wird im nächsten Absatz die Behauptung dann angefügt, dass durch das Unterbleiben der Beschneidung die Religiosität des Kindes in keiner Weise verletzt würde. So ein verallgemeinerter Satz mag die Wunschvorstellung eines Herrn Tiedemann sein, wie ein jüdischer Junge zu sein hat – mit der Realität hat sie wenig gemein. Aus meiner langjährigen Erfahrung als Vorstandsmitglied einer jüdischen Gemeinde kann ich Ihnen versichern, dass die Kinder und Jugendlichen aus der ehemaligen Sowjetunion, in der die Beschneidung de facto verboten war, sehr darunter litten, nicht beschnitten zu sein, weshalb sie diese häufig nachholen ließen. Und die Behauptung, durch das Untersagen der Beschneidung würde der potentielle Wunsch geschützt, keinerlei religiöse Merkmale zu besitzen, müsste dann konsequenter Weise auch zu einem Verbot der Taufe bei Kindern führen. Mit Fug und Recht könnte man übrigens dieser Behauptung entgegensetzen, dass durch die Beschneidung der potentielle Wunsch ein religiöses Merkmal zu besitzen, geschützt wird – ein potentieller Wunsch, der viel häufiger bei jüdischen Jungen anzutreffen sein wird.

Im nächsten Absatz lässt sich dann Herr Tiedemann über das alttestamentarische (man beachte hier die Wortwahl – man ahnt schon was kommen wird!) Beschneidungsgebot aus, bei dem das Kind selbst keine Rolle zu spielen scheint. Natürlich so Tiedemann „sei es unfair, allen [aber doch einigen, oder gar vielen?] gläubigen Eltern eine reine [gleichwohl eine mitschwingende?] Instrumentalisierungsabsicht zu unterstellen.“ Es geht nicht um Instrumentalisierung – so kann es nur ein Areligiöser verstehen, sondern es geht bei der Beschneidung um die Erfüllung eines göttlichen Gebots. Es hat daher auch nichts mit religiöser Fürsorge zu tun, sondern es erfüllt seinen Sinn durch die Ausübung selbst.

Und dann wird bei drittens, aufbauend auf dem Unsinn der Prämissen eins und zwei, quasi als Höhepunkt, der Grundsatz des Unterlassungsrassismus aufgetischt: „Wir schützen deine Menschenrechte nicht, weil du einer bestimmten Gruppe angehörst!“ Und wer nun denkt, dieser Satz könne sich in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2012 nur auf die Ermittlungstätigkeit zu den Morden des NSU beziehen, weil von den Ermittlern ermordete Ausländer lieber mit der Mafia als mit Tätern aus dem rechtsextremen Umfeld assoziiert werden, der irrt. Nein, diesen Satz bezieht Herr Tiedemann auf die Beschneidung und er soll natürlich einen anderen Inhalt transportieren, nämlich folgenden: Wir schützen den jüdischen Jungen nicht vor seinen Eltern, die die Menschenrechte nicht einhalten wollen und die Beschneidung gegen den Willen ihres Kindes durchführen. Mit dieser Aussage sei der Fall theoretisch erledigt. Man hört wieder das schon im Vorfeld der Schoa vorgetragene „Argument“, in der die Beschneidung als Beleg für die Grausamkeit der Juden diene. Natürlich wird von Herrn Tiedemann wieder das Recht auf körperliche Unversehrtheit absolut gesetzt und somit zum Inbegriff für Menschenrechte und der sich tatsächlich später re-

regelmäßig manifestierende Wille des jüdischen Mannes wird gedanklich in sein Gegenteil verkehrt. Insgesamt folgt diese Argumentation in etwa der Logik, wie wenn man sagen würde, durch die Erbschaftssteuer werden die Menschenrechte mit Füßen getreten.

Doch irgendwie spürt Herr Tiedemann wohl, dass sein Ergebnis nicht richtig sein kann, weshalb er sich der Denkfigur der negativen Dialektik bedient und der Minderheit doch die Beschneidung aufgrund seiner toleranten Grundhaltung ermöglichen möchte, wenn gleich mit der Warnung versehen, dass diese dies nicht als Selbstverständlichkeit (, sonder als Ausfluss göttlicher Gnade?) verstehen mögen.

Bevor ich nun auf ihre Erklärung, die Sie im Bundestag am 12.12.12 abgegeben haben, eingehe, will ich nochmals kurz auf die zeitlichen Abläufe und Besonderheiten der deutschen Beschneidungsdebatte eingehen: Diskurstheoretisch fällt auf, dass in den Jahren und Monaten vor dem Urteil des Landgerichts Köln keinerlei Beiträge zur Beschneidung erschienen sind, die eine größere Aufmerksamkeit gefunden hätten. Jedoch war diese Frage nach dem Kölner Berufungsurteil in allen Medien. Hingegen finden sich unter diesen Streitenden keine „Selbsthilfegruppen“, in denen sich Menschen wegen Erfahrungen mit einer früheren Beschneidung organisiert hätten. Meldeten sich Männer zu Wort, die als Kleinkinder beschnitten worden waren, so wandten sie sich fast ausschließlich gegen ein Verbot der Vorhautbeschneidung. Dann erging das Berufungsurteil des Kölner Landgerichts am 07. Mai 2012. Die Debatte setzte hingegen erst deutlich verzögert, nämlich am 26. Juni 2012, ein. Und das ist kein Zufall, wie der Journalist Jost Müller-Neuhof für den Tagesspiegel recherchierte⁴. Vielmehr zeigen sich im Verfahren deutliche Verfahrensfehler. So wurde die grundsätzliche Bedeutung, die sich im Verfahren abzeichnete und auch von der Staatsanwältin als solche erkannt wurden, von ihr nicht wie es die Justizrichtlinien NRW (Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) AV d. JM vom 27. November 2005 (4107 - III. 3 Sdb. BeStra) - JMBI. NRW 2006, S. 3) vorschreiben, an die entsprechende höhere Instanz gemeldet. Deshalb konnten die ahnungslosen höheren Stellen die Entscheidung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist anfechten. Nach Ablauf dieser Frist fand dann eine rege Pressetätigkeit statt. Entgegen seiner eigenen Behauptung, „er wisse nicht, wie die Presse von dem Urteil erfahren habe“, lancierte der an diesem Urteil sehr interessierte Strafrechtler Holm Putzke über einen Freund bei der Financial Times Deutschland die breite mediale Berichterstattung und positionierte sich als entsprechender „Strafrechtsexperte“. Erst nachdem eine Flut von Anfragen über das Landgericht hereinbrach, reagierte das Kölner Landgericht dann mit einer Pressemitteilung.

Alles nur Zufall – oder eine geplante Inszenierung? Aber vermutlich werden Sie Herr Schwanitz denken, ist doch gleichgültig, denn es geht ja um die gute Sache, nicht wahr? Und dann fällt uns vielleicht doch wieder Kant ein....

Ihnen Herr Schwanitz unterlaufen in Ihrer Begründung die gleichen Fehler: das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit setzen sie absolut, obwohl sie es hätten besser wissen können, schließlich hat Dieter Grimm es ja in seinem Zeitungsartikel vom 25.09.12, den sie ja als Beleg anführen, vorexerziert, wie Grundrechte abzuwägen sind. Und auch sie konstruieren einen Grundrechtskonflikt zwischen jüdischem Kind und seinen Eltern, der regelmäßig gar nicht auftritt. Nehmen Sie doch einfach

⁴ Vergl. : Religiöse Beschneidung, Chronik einer beispiellosen Debatte“ von Jost Müller-Neuhof, Tagesspiegel vom 20.08.2012.

mal zur Kenntnis, dass man es gut heißen kann, beschnitten zu sein und dass es sich so regelmäßig bei einer geglückten jüdischen Erziehung einstellt. Und nach der jüdischen Auffassung ist die Beschneidung keine Verletzung sondern eine Vervollkommnung des Körpers. Und wenn die Beschneidung doch so schwere gesundheitliche Risiken und Folgen nach sich ziehen würde, wie könnte dann die WHO die Beschneidung in Afrika als präventive Maßnahme empfehlen?

Und die Rechte des Kindes werden im Regierungsentwurf zugunsten der Rechtssicherheit religiöser Gewohnheiten nicht bewusst verleugnet. Was vielleicht keine Berücksichtigung im Regierungsentwurf gefunden hat, ist das, wie Sie sich das Rechtsverständnis eines jüdischen Jungen wünschen. Aber das ist dann regelmäßig kein jüdischer Junge und vielleicht ist dies genau das Ziel des alternativen Gesetzesentwurfs? Und nur zu Ihrer Beruhigung sei angefügt, dass das Judentum keine missionarische Religion darstellt und somit ihre Kinder, sofern sie welche haben, „ungefährdet“ sind.

Hätte ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit im deutschen Bundestag erhalten, würde jeder Jurist im Umkehrschluss daraus folgern, dass Beschneidungen bei Jungen vor dem 14. Lebensjahr nicht von der Personensorge umfasst und damit rechtswidrig sind. Somit sind diese Beschneidungen im Sinne des § 228 StGB nicht durch die Eltern einwilligungsfähig und die tatbestandlich verwirklichte Körperverletzung ist somit rechtswidrig. Da Schuldausschlussgründe nicht vorliegen, ist § 223 StGB problemlos zu bejahen. Natürlich ist die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt, allerdings kommt bei einer Beschneidung durchaus auch die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative StGB in Betracht. Letzteres ist ein Officialdelikt. Aber unabhängig davon, ob bei der Beschneidung von Jungen nun eine einfache oder eine gefährliche Körperverletzung tatbestandlich vorliegt, kennt § 230 Abs. 1 StGB neben dem Antragerfordernis noch die Alternative des öffentlichen Interesses. Und genau dieses dürfte zu bejahen sein, wenn der Gesetzgeber, sei es auch „nur“ in einer zivilrechtlichen Regelung (Einheit der Rechtsordnung!), deutlich macht, dass Beschneidungen frühestens mit 14 Lebensjahren möglich sein sollen und Juden trotzdem ihre Beschneidungen schon am 8. Tag vornehmen lassen. Wenn nicht, wann dann wäre ein öffentliches Interesse zu bejahen, zumal das betroffene Kind selbst nicht antragsfähig ist und die hierzu berufenen Eltern zumindest einer Interessenskollision (Anstiftung zur Körperverletzung) unterworfen wären? Auch Prof. Dr. Helm Putzke bejaht im Übrigen (dann auch m.E. zu Recht) ein öffentliches Interesse in dieser Fallkonstellation. Der Umstand, dass es bisher nicht zu massenhafter Strafverfolgung kam, lag einzig und allein daran, dass man bisher die Beschneidung als Ausfluss der Religionsfreiheit und des Erziehungsrechts der Eltern akzeptiert hatte. Würde ihr Gesetzesentwurf die Mehrheit erhalten, würde sich der Umstand, dass es bisher keine massenhafte Strafverfolgung gab, sehr schnell ändern. Und eigentlich müssten Ihnen diese Folgen Ihres Gesetzesentwurfes auch klar gewesen sein, zumindest dann, wenn Sie die Urteilsbegründung des Kölner Landgerichtes gelesen haben.

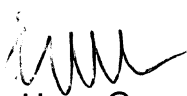
Wie Sie sehen, hätte Ihr Gesetzentwurf eine Strafbarkeit der Beschneidung am 8. Tag zur Folge. Können Sie mir mal erklären, warum die Beschneidung am 8. Tag strafbewährt sein soll, das Abbrechen von Schwangerschaften aber nicht? Oder werden Sie zukünftig für eine ersatzlose Streichung der §§ 218 a-c StGB eintreten? Schließlich werden Sie mir zustimmen, dass das Recht auf Leben einen erheblich höheren Stellenwert hat als das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Stimmt Sie nicht der Umstand misstrauisch, dass Beschneidungen am 8.Tag verboten sein sollen, aber Passivrauchen für Kinder, was wesentlich schädlicher ist, nicht? Wohnen Kinder an dicht befahrenen Straßen, steigt das Risiko für Kinder an Leukämie zu erkranken auf fast das fünffache an. Wer schützt denn diese Kinder? Und warum sind Sie noch nicht aktiv für die Belange der Intersexuellen Verbände in Erscheinung getreten, die seit mehr als zwei Jahrzehnten gegen die geschlechtszuweisenden medizinischen Eingriffe streiten, obgleich die Position der Intersex-Verbände durch die wissenschaftlichen Outcome-Studien gestützt wird, die nahezu einhellig eklatant schlechte Resultate der geschlechtszuweisenden medizinischen Interventionen feststellen.⁵ Die Beispiele ließen sich beliebig erweitern. Aber kommt Ihnen diese Selektion, nur Beschneidungen vor dem 14 Lebensjahr unter Strafe zu stellen, nicht merkwürdig vor?

Rabbiner Andrew Steiman hat in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 23.08.12 („Wahn und Werte“) ausgeführt, wie sich im Zeitalter der Inquisition mit der Begründung, Juden wären Gotteslästerer, die Werte der Religion in ihr Gegenteil verkehrten. Adorno und Horkheimer wiesen in Ihrem Buch „Dialektik der Aufklärung“ darauf hin, wie sich die Werte Vernunft und Wissenschaft im Dritten Reich mittels Rassenforschung, Eugenik und den Techniken der industriellen Ermordung in ihr Gegenteil verkehrten. Heute, so Rabbiner Steiman würden in der Beschneidungsdebatte die Menschenrechte funktionalisiert um sie gegen jüdisches Leben einzusetzen. Einmal mehr zeigt sich, dass die Stoßrichtung immer die Gleiche bleibt, nur die Beweggründe werden ausgetauscht.

Nun hat der Bundestag ja ihren Gesetzesentwurf mit deutlicher Mehrheit abgelehnt und stattdessen den Regierungsentwurf angenommen. Laut einer Infratest-Umfrage lehnen 70% der Deutschen aber den angenommenen Regierungsentwurf ab. Sie haben mit Ihrer Erklärung im Bundestag und den darin sublim enthaltenen Unterstellungen einen wertvollen Beitrag dazu geleistet, dass jüdisches Leben in Deutschland wieder auf den Status des Schutzjudentums zurückfällt.

Mit untertänigstem Gruß



Hans Guggenheim

⁵ Vergl. H.-J. Voß, Intersexualität-Intersex: Eine Intervention. Münster 2012.

Die herrschende Meinung und die, die sie machten: Wie ein Rechtsprofessor, eine Staatsanwältin und ein Richter die Debatte um Beschneidung steuerten, über die diese Woche auch der Deutsche Ethikrat debattiert.

Sechs Wochen vergehen, ohne dass etwas passiert. Das Kölner Landgericht fällt ein Berufungsurteil. Der Angeklagte wird darin freigesprochen, seine Tat aber sei strafbar, heißt es. Es geht um die rituelle Beschneidung von Jungen.

Das war Anfang Mai. Mitte Juni dann passiert etwas und seither führen Öffentlichkeit, Politik und Strafverfolger eine beispiellose Debatte über die Knabenbeschneidung. Juden und Muslime protestieren, Kliniken stoppten den Eingriff, Deutschlands Botschafter in Israel beruhigte die Knesset, der Bundestag fordert ein neues Gesetz, das den Eingriff erlaubt, in Bundesländern wird über Ausnahmeregelungen nachgedacht.

Am Donnerstag tagt der Ethikrat.

Viel Aufregung für das Berufungsurteil eines Landgerichts, das sonst oft nur Zwischenstation in einem Strafverfahren ist. Aber nicht diesmal. Im Fall der Strafsache Beschneidung entstand der Eindruck, die religiöse Beschneidung sei ab sofort gerichtlich verboten. Und es ist kein Zufall, dass es so gekommen ist. Einige wollten es so. Einer von denen ist Holm Putzke.

Der Professor für Strafrecht in Passau steht im Zentrum der Debatten. Die rituelle Knabenbeschneidung ist Putzkes Lieblingsthema. Er wird als Fachmann in Talkshows geladen und vielfach zitiert. Auch der Tagesspiegel brachte ein Interview. „Es geht nicht darum, das Ritual zu verbieten“, sagte er da und plädiert für eine Verschiebung des Eingriffs in ein Alter, in dem Kinder dessen Tragweite ermessen könnten. Dann wäre der Schnitt keine Körperverletzung mehr. Über das Medienecho sagt Putzke: „Mir war bewusst, dass das ein sehr sensibles Thema ist. Dass das Kölner Urteil zu einer so grundlegenden Debatte führt, habe ich mir nicht vorgestellt.“

Aber vielleicht gewünscht?

Der gebürtige Sachse, Jahrgang 1973, hatte die Beschneidung 2008 in einem langen Festschriftenbeitrag zu Ehren seines akademischen Lehrers Rolf Dietrich Herzberg für sich entdeckt. Eltern könnten in die Beschneidung ihrer kleinen Söhne nur einwilligen, wenn diese medizinisch angezeigt ist, schreibt er. Religiöse Motive genügten dafür nicht. Der Anspruch der Kinder auf ihre Unversehrtheit überwiege. Die jüdische Brit Mila, die muslimische Beschneidung – ein Verstoß gegen das geltende Strafgesetz?

Putzke ließ mehrere Artikel folgen, referierte vor Kinderärzten und Urologen. Über Fachkreise kam die Diskussion kaum hinaus; in der Rechtswissenschaft hatte er eine exotische Diskussion angestoßen, an der sich fast niemand beteiligte. Für die Praxis der Strafgerichte spielte das Thema keine Rolle.

Putzke hatte eine Leerstelle entdeckt und füllte sie mit seinen Thesen. So konnte seine Ansicht zu dem erstarken, was Juristen „herrschende Meinung“ nennen. Es

ist die in der Rechtswissenschaft zu einer Streitfrage vorwiegend vertretene Position. Statistiken werden darüber nicht geführt. Die „herrschende Meinung“ lebt davon, in der wissenschaftlichen Literatur als solche bezeichnet zu werden. Und sie lebt vom Schweigen derer, die anderer Auffassung sind.

Für einen Rechtswissenschaftler ist es das höchste der fachlichen Gefühle, wenn sich seine Ansicht zu einer „herrschenden“ entwickelt oder Gerichte beeinflusst. Wenn sich das eigene Denken in Urteilen niederschlägt, am besten bei den Bundesgerichten. Wenn aus Meinung geltendes Recht wird, weil Gerichte bei ihrer Urteilsfindung auf wissenschaftliche Rechtsstudien zurückgreifen.

Als dem Juraprofessor Putzke Mitte Juni das Urteil des Kölner Landgerichts in die Hände fällt, weiß er, dass dieser Moment für ihn gekommen ist. Ein Gericht ist ihm gefolgt. Kein Bundes- und kein Oberlandesgericht zwar. Aber immerhin hat das Landgericht in Köln ein Urteil im Putzke-Sinn mit Putzke-Argumenten gefällt.



Holm Putzke: FOTO: IMAGO

Die herrschende Meinung und die, die sie machten: Wie ein Rechtsprofessor, eine Staatsanwältin und ein Richter die Debatte um Beschneidung steuerten, über die diese Woche auch der Deutsche Ethikrat debattiert.

Die Oberstaatsanwältin erklärt den Fall zur Grundsatzfrage

Das Urteil setzt den Schlusspunkt unter ein ungewöhnliches Verfahren. Wenn es vor Gerichten überhaupt mal um Beschneidungen geht, dann um Kostenerstattung, Schadenersatz oder medizinisch unkorrekte Eingriffe. Im Prinzip ist für eine Strafverfolgung als Körperverletzung auch ein Strafantrag des Verletzten nötig. Sind die Kinder alt genug dafür, sind die Fälle verjährt.

Im Kölner Fall ist alles etwas anders. Eine verstörte Mutter, gebürtige Tunesierin, kommt mit ihrem Vierjährigen in die Klinik, ein Nachbar hatte den Rettungsdienst alarmiert. Der Junge war kurz zuvor von einem aus Syrien stammenden niedergelassenen Arzt beschnitten worden. Er hat Nachblutungen. Weil der Verdacht besteht, das Kind sei nicht fachgerecht operiert worden, und die Mutter, die kaum Deutsch spricht, den Vorgang nicht erklären kann, schalten die Ärzte die Polizei ein.

Es kommt zur Anklage, von der, so sagt die Kölner Staatsanwaltschaft, auch die örtliche Ärztekammer wusste. Vor Gericht stellt sich heraus, der Junge wurde

korrekt und unter Betäubung beschnitten. Der Amtsrichter spricht den Arzt frei. Der Eingriff sei kein Verstoß gegen das Kindeswohl. Die Eltern hätten im Hinblick auf Religionsfreiheit und Erziehungsrecht wirksam eingewilligt.

Ein Urteil, das die zuständige Oberstaatsanwältin nicht hinnehmen will. Obwohl jeder Verdacht, der Junge sei nicht arztgerecht behandelt worden, ausgeräumt war, erklärt sie den Fall zur Grundsatzfrage, geht in die Berufung und liefert eine fünfseitige Begründung ab. Eine Seltenheit. Normalerweise begnügen sich Ankläger hier mit Textbausteinen.

Die fünf Seiten brauchte es, um der neuen Lehre das nötige Gewicht zu verschaffen. Die Kölner Ermittlerin zitiert im Wechsel Putzke und dessen Lehrer Herzberg, der seinem Schüler mittlerweile die Flanke stärkt. Dem Knaben seien Angst, Vertrauensverlust und Schmerzen zu ersparen. Er könne sich „mit Erreichen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit selbst für oder gegen die religiös motivierte, medizinisch nicht indizierte Amputation seiner Vorhaut entscheiden“.

Trotzdem gibt es da eine Hürde für die Anklägerin, den sogenannten Verbotsirrtum. Kein Täter wird bestraft, der nicht wissen konnte, dass sein Handeln strafbar ist. Doch die Beamtin überwindet dieses Hindernis. Sie behauptet, spätestens seit Putzke seine Ansicht im „Deutschen Ärzteblatt“ verbreitet habe, hätte es der Operateur besser wissen müssen: „Insofern kann der Angeklagte auch keinem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlegen haben.“ Das Fachblatt wird von der Bundesärztekammer herausgegeben und hat eine Auflage von etwa 400 000 Exemplaren.

Die Verhandlung findet, bis auf ein paar Zuschauer, unbemerkt von der Öffentlichkeit statt. Obwohl Verfahren von „grundsätzlicher Bedeutung“ nach oben zu melden sind, so bestimmen es die Justizrichtlinien in NRW, geschieht nichts dergleichen, auch die Pressestellen von Staatsanwaltschaft und Gericht verkündeten nichts. Im Saal ist allen klar, worum es geht. Um eine Entscheidung, die möglicherweise die jahrtausendealten Riten von Juden und Muslimen kriminalisiert. Nach Angaben von Beteiligten wird das Für und Wider ausgreifend erörtert.

Hätte eine verantwortungsvolle Staatsanwältin ihre Vorgesetzten nicht informieren müssen?

Sie tut es nicht. Als das Urteil am 7. Mai gesprochen wird und die Wochenfrist beginnt, in der Revision einzulegen wäre, geschieht abermals nichts. Die Kammer, bestehend aus zwei Schöffen und einem Berufsrichter, hat zwar auf Freispruch erkannt. Aber sie hat die Putzke-Argumentation übernommen: im Prinzip eine Straftat. Nur gesteht sie dem Angeklagten ein Verbotsirrtum zu, weil die Rechtmäßigkeit religiöser Beschneidung „in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet“ würde.

Mit dem Freispruch ist ausgeschlossen, dass der Verteidiger Revision einlegt. Er darf es nicht. Nur die Anklage dürfte für einen Fortgang sorgen. Doch kann auch die Oberstaatsanwältin zufrieden sein. Die Putzke-Argumente haben sich durchgesetzt. Und so kann der Richter die schriftliche Begründung eines bereits rechtskräftigen Urteils abfassen, das erstmals die religiöse Beschneidung als solche kriminalisiert. Kein höheres Gericht würde ihn in näherer Zeit konterkarieren.

Die herrschende Meinung und die, die sie machten: Wie ein Rechtsprofessor, eine Staatsanwältin und ein Richter die Debatte um Beschneidung steuerten, über die diese Woche auch der Deutsche Ethikrat debattiert.

Ein Journalist aus dem fernen San Francisco berichtet als erster

Dabei erscheint der Gang in die nächste Instanz, die Revision zum Oberlandesgericht, fast zwingend. Für ein Urteil, das eine akzeptierte religiöse Tradition unter Strafe stellen will, ist der Spruch des Landgerichts von ignoranter Kürze.

Der Richter äußert sich nicht zu dem Verfahren, nach Tagesspiegel-Informationen aber war er es, der das Urteil umgehend an die Fachzeitschrift „Medizinrecht“ weiterreichte. Nicht unüblich, doch wie er wusste, ist es das Hausblatt der Putzke-Fraktion. Dessen Mentor Herzberg hatte noch in der März-Ausgabe erneut zur Beschneidung geschrieben. Im selben Heft machte Putzke einen Doktoranden nieder, der den Schnitt verteidigte.

Natürlich landet das Urteil dann schnell bei Putzke. Die Zeitschrift „Medizinrecht“ bittet um Besprechung. Putzke würde liefern. Aber er ahnt, für eine neuerliche Diskussion ausschließlich in Fachkreisen wäre das Urteil verschenkt. Er will mehr als die herrschende Juristenmeinung.

Putzke sagte dem Tagesspiegel: „Wie die Presse von dem Urteil erfahren hat, dazu weiß ich leider nichts Näheres.“ Eine Lüge, wie sich herausstellen sollte. Der Professor selbst hatte es in die Hand genommen, für die mediale Verbreitung des Urteils zu sorgen und sich an die „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ und die „Financial Times Deutschland“ gewandt. Von der „FAZ“ wusste er, sie teilt seine kritische Sicht. Bei der „FTD“ arbeitet ein persönlicher Freund Putzkes, derzeit als US-Korrespondent. Beide kennen sich aus dem Studium, Putzke dankte ihm im Vorwort seiner Doktorarbeit. Die „FTD“ soll nun den Auftakt machen, die „FAZ“ würde nachlegen.

So kommt es, dass am 26. Juni ein Journalist aus dem fernen San Francisco auf der Titelseite des Blatts die Deutschen erstmals über ein angeblich wegweisendes Urteil informiert, das hierzulande kein Mensch kennt. Mit einem Tenor, wie Putzke ihn will: „Wer Jungen aus religiösen Gründen beschneidet, macht sich wegen Körperverletzung strafbar.“ Kein Angeklagter könne sich mehr auf einen Verbotsirrtum berufen.

Der einzige Experte, der zu Wort kommt, ist Holm Putzke. „Das Urteil ist für Ärzte enorm wichtig, weil diese jetzt zum ersten Mal Rechtssicherheit haben.“ Das Gericht habe sich nicht von der Sorge abschrecken lassen, als antisemitisch und religionsfeindlich kritisiert zu werden. „Anders als viele Politiker.“

Rechtssicherheit kann es durch Urteile von Untergerichten nicht geben. Verschwiegen wird, dass es um eine Berufung ging, bei der die Kammer mit nur einem einzigen juristisch gebildeten Richter besetzt ist. Kein Wort, dass der Richterspruch schon sechs Wochen alt ist, dass ein Amtsgericht zuvor das Gegenteil entschieden hatte. Nichts davon, dass weder andere Gerichte noch Staatsanwälte an das Urteil gebunden sind. Nichts, was auf die persönliche Nähe zwischen Putzke und dem Verfasser des Artikels hindeutet. Der FTD-Journalist

sagt, er habe sich für die Anfrage bei Putzke aus fachlichen Gründen entschieden. Putzke gibt mittlerweile zu, von sich aus an die Presse herangetreten zu sein.

Am Status eines Landgerichtsurteils gemessen ist der Tenor der Nachricht schrill. Eine Welle bricht über das Kölner Gericht herein, Proteste islamischer und jüdischer Verbände, Anfragen von Journalisten. Als Reaktion wird eine Pressemitteilung herausgegeben. Erst einen Tag später wird das Urteil im vollen Wortlaut in der Justizdatenbank veröffentlicht.

Da ist es zu spät. Der Ton war gesetzt. Der Zentralrat der Juden wies den Richterspruch schon als „beispiellosen und dramatischen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften“ zurück. Der internationale Eindruck, dass Deutschland die Beschneidung verbiete, war nicht mehr zu zerstreuen. Zu Unrecht war geworden, was eben noch als Recht galt.

Dabei war es nur eine Meinung. Aber die herrschte jetzt.

BRIT MILA

Wahn und Werte

Den Kritikern der Zirkumzision geht es nicht um die Beschneidung, sondern um Religion überhaupt

23.08.2012 - von Rabbiner Andrew Aryeh Steiman

Beim Thema Beschneidung machen sich offenbar tief sitzende Ressentiments Luft, die sich oftmals nicht spezifisch gegen Islam oder Judentum richten, sondern gegen Religion überhaupt«, sagt Heiner Bielefeldt, Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg.

In dieser Kontroverse kommen die aggressiv-kulturkämpferischen Töne nicht von denen, die ihre Religion verteidigen, sondern von denen, die mit missionarischem Wahn die Welt verbessern wollen. Offensichtlich haben diese Eiferer auch ihre eigene Religion, mit einer einzigen Mission: alle anderen Religionen auf dem Müllhaufen der Geschichte zu entsorgen. Nun hatten wir Juden schon immer unter Missionaren zu leiden, und wie mein Vater sel. A. zu sagen pflegte: Wir haben sie alle überlebt, so werden wir auch diese überleben. Wir Juden haben eben ein Langzeitgedächtnis.

GESELLSCHAFT Darin wird auch das Urteil von Köln seinen gebührenden Platz einnehmen. Es richtet sich im Kern gegen die Religion überhaupt. In der Nachkriegszeit wäre ein solches Urteil nicht denkbar gewesen. Nachkriegsdeutschland war nach dem Ende der NS-Zeit darum bemüht, sich selbst und aller Welt zu zeigen, dass man eine zivile Gesellschaft sei. Eine solche Gesellschaft kann es sich aber niemals leisten, aus einem Wahn heraus Verbote zu erlassen. Genau darin bestand eben der Zivilisationsbruch.

Zu dessen Zeit allerdings wurde er nicht als Wahn betrachtet – im Gegenteil. Die Legitimierung für neue Verbote kam aus dem Wissenschaftsbetrieb. Rassen Theorie und Eugenik galten als fortschrittliche Wissenschaften und hehre Instanzen. Als solche genossen sie gesellschaftlichen Konsens und diktierten die Wertebestimmung in allen Bereichen des öffentlichen und auch privaten Lebens. Die breite Mehrheit fand sich entweder damit ab oder war sogar damit einverstanden.

Das machte den Zivilisationsbruch möglich. Erst danach wandelte sich das Bild. Die einst hochgeachteten Wissenschaften von den Rassen, der Vererbung und der Volksgesundheit, denen sich alle anderen Wissenschaften unterzuordnen hatten, werden gesellschaftlich im Nachhinein als Wahn betrachtet. Diese Forschung und mit ihr der gesamte Wissenschaftsbetrieb waren freilich von vornherein von diesem Trugschluss befallen, bloß war es Konsens – nur wenige wollten es sehen. Das war ein Paradigmenwechsel.

Es bedurfte des Zivilisationsbruchs mit seinen Millionen von Opfern, um dieses Empfinden infrage zu stellen. Dennoch konnten auch nach dem Zivilisationsbruch, als die monströsen Folgen des Wahns bekannt wurden, viele der beteiligten Wissenschaftler ihre Karrieren fortsetzen. Nur: Welcher Wert oder welche Normen, welche Instanzen sind es, die in diesem Wandel nun an die Stelle eines abgelösten Primats der Wissenschaft treten?

Um diese Frage beantworten zu können, lohnt sich ein weiter Blick zurück, vor allem auch deswegen, um nachvollziehen zu können, wie ein Paradigmenwechsel funktioniert. Besonders anschaulich lassen sich diese gerade in der Art und Weise darstellen, wie Christen mit Juden in vergangenen Epochen verfuhr. Jahrhundertlang kam die Legitimationsgrundlage für politische Entscheidungen aus dem Glauben heraus. Der Glaube war das Primat, das damit auch über jeder judenfeindlichen Gesetzgebung stand. Theologie der Verachtung als Grundlage der Verfolgung. Dass dies ein Wahn ist, wie nachmalig der Rassenwahn, dass Glaube sich durch Wahn in sein Gegenteil verkehrt, wurde erst später erkannt.

INQUISITION Ein Vorreiter dieser Erkenntnis war vor 500 Jahren Johannes Reuchlin. Dieser christliche Humanist schützte das Judentum vor einem Urteil der Inquisition und rettete damit nicht nur die gesamte damalige deutsch-jüdische Literatur vor dem drohenden Scheiterhaufen, sondern tatsächlich auch die Ehre und den Kern des Christentums.

Die Rechtsprechung der Inquisition hat, ähnlich wie die heutige Rechtsprechung in Köln, ein Urteil hervorgebracht, das die Wurzel jüdischer Identität bedrohte. Damals war es das Verbot des jüdischen Schrifttums. Als Begründung wurde Gotteslästerung angegeben, die ersten Bücher wurden beschlagnahmt und zum Teil verbrannt. Die Inquisition behauptete, Juden seien Gotteslästerer. Heute unterstellt das Kölner Urteil, sie verstümmelten kleine Kinder. Damals hieß es, man müsse Gott schützen. Heute heißt es, man müsse kleine Kinder schützen.

Wo es um Abschaffung der Religion geht, entsteht nicht etwa ein religionsfreier Raum, sondern eben Platz für Quasi-Religion, die alle Eigenschaften des bekämpften Objekts annimmt. Wie sonst ist der Glaube und missionarische Eifer der Beschneidungsgegner zu erklären? Das ist nicht Fortschritt. Im Gegenteil, es ist ein Rückfall in die Zeit vor der Aufklärung. Wieder wird ein Glaube zum Wahn: Sie glauben, nicht zu glauben, das ist ihr Glaube. Wie in der Inquisition gilt: »Willst du nicht mein Bruder sein, so schlage ich dir den Schädel ein.« Wer ihren Glauben nicht annimmt, der ist ihnen suspekt und rückständig. Das ist nicht nur eine Abwertung des Gegenübers, sondern auch eine Abwertung der eigenen Einzigartigkeit. Zudem dient dann der andere leicht als Projektionsfigur eigener abgewehrter Anteile. Eine verhängnisvolle Entwicklung.

Wieder sollen Andersgläubige unter Druck bekehrt werden und den wahren Glauben fortan pflegen. Das hatten wir doch schon alles! Dass wir das weitgehend hinter uns haben, zumindest im christlich-jüdischen Kontext, verdanken wir unter anderem Johannes Reuchlin. Er argumentierte, dass eine Verleumdung der Juden immer auch eine Verleumdung des Christentums bedeutet. Zudem, so Reuchlin, sei kein Christ dazu berechtigt, Andersgläubige unter Druck zu bekehren. Der christliche Glaube würde an solcher Gewalt nur Schaden nehmen.

Auch diese Erkenntnis gilt heute als allgemein akzeptiert. Vor fünf Jahrhunderten allerdings löste sie eine irrationale Debatte aus, vergleichbar der heutigen Diskussion um das Urteil von Köln. Was uns heute fehlt, ist ein Christ und Humanist vom Format eines Johannes Reuchlin. Nicht nur, um das Judentum zu retten, sondern mit ihm auch die Humanität und das Christentum. Das darf jetzt von Juden, Christen und Muslimen gemeinsam gefordert oder zumindest gehofft werden.

JUDENFEINDSCHAFT Seit Reuchlin sind nun 500 Jahre vergangen, Jahre voller schrecklicher Rückschläge. Das Urteil von Köln ist nur ein weiteres aus einer langen Reihe, die auch Reuchlin bereits zu seinen Lebzeiten kannte. Auch er konnte seinen Schüler Philipp Melanchthon nicht dazu bewegen, Abstand von den judenfeindlichen Äußerungen Martin Luthers zu nehmen. Die Kirchen und der Staat gerieten weiter in den Sog der Judenfeindschaft. Dennoch sollte gerade hier und jetzt festgestellt werden, dass vor 500 Jahren ein Umdenken in Gang gesetzt wurde.

In der Vergangenheit haben Rückschläge dieser Art zum Zivilisationsbruch geführt. Er wurde möglich ausgerechnet durch einen Paradigmenwechsel, der als Fortschritt bezeichnet wurde.

Schließlich wurde mit dem Beginn der Aufklärung die Wissenschaft als fortschrittlich im Vergleich zum Glauben betrachtet. Die Vernunft trat als Wert an die Stelle des Glaubens, die Wissenschaft als Instanz an die Stelle der Kirche. Dieser emanzipatorisch erscheinende Paradigmenwechsel führte in der Judenpolitik früherer Jahrhunderte nur oberflächlich zur Emanzipation der Juden. Am Ende dieses Paradigmenwechsels stand dann eben jene »Wissenschaft« mit ihrer »Rassentheorie«. Viel zu spät wandelte sich der gesellschaftliche Konsens, um den in ihr wohnenden Wahn als solchen zu erkennen. Mit diesem Wandel hat sich also wieder ein Paradigmenwechsel angekündigt.

Dass Aufklärung, und mit ihr Wissenschaft und Vernunft, in das Gegenteil umschlagen kann, darauf haben vor allem Theodor Adorno und Max Horkheimer in ihrem Werk *Dialektik der Aufklärung* hingewiesen – zu einem Zeitpunkt, als das Ausmaß der Verkehrung noch nicht absehbar war.

WERTE So gingen Aufklärung, Vernunft und Wissenschaft den gleichen Weg wie zuvor schon Glaube und Kirche, die sich durch Verkehrung ihrer eigenen Werte dazu brachten, als Instanzen gesellschaftlichen und politischen Handelns abzuhalftern. Wenn nun die Aufklärung, und mit ihr die Werte der Vernunft und der Wissenschaft als Instanz dieses Handelns – wie einst der Glaube und die Kirche als Macht- und Moralinstanz – nicht mehr Gültigkeit besitzt, stellt sich die Frage: Welche Werte, welche Instanzen treten an ihre Stelle?

Das Urteil von Köln ist in diesem Sinne aufschlussreich. Es wird nicht wissenschaftlich begründet, sondern basiert auf der moralischen Instanz körperlicher Unversehrtheit – ein deutlicher Hinweis, dass hier ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde. Erstmals wurde nicht unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten differenziert und daraus ein moralisches Urteil abgeleitet, sondern es wurde im Namen der Menschenrechte gesprochen. Ein Unterschied kommt aus der Verbotsperspektive auf; und zwar eben nicht unter wissenschaftlichen, sondern menschenrechtlichen Gesichtspunkten.

Das ist ein Indiz für besagten Paradigmenwechsel: von der Wissenschaft weg zu den Menschenrechten als moralische Instanz, derer man sich je nach Weltanschauung bedienen kann. Wie früher die Wissenschaft und davor der Glaube. Nun sind die Menschenrechte und die Humanität dran, als Schutzschild für einen Wahn herzuhalten und instrumentalisiert statt geschützt zu werden.

MUSTER Und wie mit Glaube und Wissenschaft wird man erst zu spät diesen Wahn erkennen. So war das auch mit dem Wahn früherer Epochen. Das Muster ist immer gleich: Eine Mehrheit gibt sich fortschrittlich und erkennt nur sehr spät im Nachhinein den selbst verschuldeten Irrweg. Alle Umfragen belegen, dass auch heute eine Mehrheit dem scheinbar fortschrittlichen Paradigmenwechsel anhängt. Das Muster scheint sich zu wiederholen.

Menschenrechte werden nicht geschützt, sondern instrumentalisiert, um eine Weltanschauung zu legitimieren. Wie einst der Glaube und nach ihm die Vernunft wird auch die Humanität daran Schaden nehmen. Angeblich sollen archaische und brutale Sitten überwunden werden. In Wirklichkeit agieren viele Beschneidungsgegner mit einem Eifer, den man sonst nur von religiösen Fundamentalisten kennt. In der Theologie nennt man so etwas Bekehrungswahn. Seit Reuchlin wissen wir, dass das ein Irrweg ist. Den Menschenrechten als Instanz droht das gleiche Schicksal wie dem Glauben und der Wissenschaft vor ihr. Eine bedenkliche Fehlentwicklung.

Der Autor ist Rabbiner der Budge-Stiftung in Frankfurt/Main.

DEBATTE

Der Traum von der Schicksallosigkeit

Ein deutsches Gericht verbietet Beschneidungen und verurteilt sie als Körperverletzung. Das ist ein beispielloser Angriff auf die Identität religiöser Familien.

VON Robert Spaemann | 05. Juli 2012 - 08:00 Uhr

Das Kölner Landgericht hat die Beschneidung eines kleinen Kindes für strafbar erklärt. Dieses Urteil ist entweder ein Fanal für die Befreiung von Millionen von Kindern der ganzen Welt, oder es ist eines der Ungeheuer auf Goyas enigmatischem Stich »Der Traum der Vernunft gebiert Ungeheuer«. In diesem Fall sollte es allerdings wiederum ein Fanal sein, nämlich für den Widerstand gegen einen mächtigen Trend innerhalb der westlichen Welt.

Das Urteil hat, wie zu erwarten, eine lebhafte Diskussion hervorgerufen. In Diskursen dieser Art hängen die Ergebnisse meistens ab von der anfänglichen Verteilung der Begründungspflicht beziehungsweise der Beweislast. Sie liegt, wo es mit rechten Dingen zugeht, bei demjenigen, der gegen eine bestehende Normalität einen Anspruch durchsetzen will. Anders kann es nicht gehen. Etwas, was ist, bedarf keiner Rechtfertigung über die Widerlegung der gegen es vorgebrachten Gründe hinaus. Anders wäre Leben gar nicht möglich. Wer gegen eine etablierte kulturelle Normalität argumentiert, macht in der Regel eine andere Normalität und Normativität geltend, nämlich die »natürliche«. Das ist insbesondere in Europa der Fall, wo seit den Griechen des 5. Jahrhunderts vor Christus unterschieden wird zwischen dem aufgrund menschlicher Satzungen und Traditionen Geltenden und dem »von Natur Rechten«.

Dieser Gedanke eines Naturrechts war bestimmend für die mittelalterlichen Scholastiker. Er beflügelte die europäische Aufklärung, bis er im 19. Jahrhundert durch den Kulturrelativismus infrage gestellt wurde. Die Grundrechte des deutschen Grundgesetzes sind so etwas wie die teilweise Kodifizierung des Naturrechts. Die körperliche Unversehrtheit spielt dabei eine besondere Rolle, weil über ihre Verletzung leichter universeller Konsens zu erreichen ist als für subtilere Verletzungen.

Im Kölner Urteil geht es um den scheinbaren Konflikt zweier oder auch dreier Grundrechte. Grundrechte sind nie absolut. Sie finden ihre innere Begrenzung an anderen Grundrechten. Der Grundsatz der Kunstfreiheit impliziert nicht das Recht, fremde Wände ohne Zustimmung des Eigentümers zu bemalen. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit impliziert nicht das Recht auf Menschenexperimente oder auf verbrauchende Embryonenforschung. Uneingeschränkt ist nur die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde. Dieses Recht kollidiert nicht mit der Menschenwürde anderer. Es besagt ja nur, dass bei Beeinträchtigungen des Lebens eines Anderen dieser Andere als er selbst

Gegenstand von Zumutbarkeitserwägungen sein muss. »Jeder zählt« – auf diese einfache Formel lässt sich das Prinzip der Menschenwürde bringen.

Grundrechte hingegen unterliegen häufig einer Güterabwägung. So auch der Beschneidungsfall. Abgewogen werden müssen nämlich das Erziehungsrecht der Eltern, die Religionsfreiheit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Eine Einschränkung des Elternrechts ist bereits im Grundgesetz festgeschrieben. Dieses Recht kann entzogen werden, wenn Eltern ihrer Erziehungs- und Förderungspflicht nicht – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – nachkommen; das heißt beispielsweise, wenn ihre das Kind betreffenden Entscheidungen nicht das Kindeswohl im Auge haben.

Als Initiationsritus verleiht die Beschneidung die Eingliederung in eine sowohl religiös als auch ethnisch begründete traditionelle geschichtliche Gemeinschaft, also zum Beispiel die des jüdischen Volks und der jüdischen Religionsgemeinschaft. Für gläubige Juden wird durch diesen hochsymbolischen Akt der geoffenbarte Wille Gottes erfüllt.

Nun ist aber dieser Akt mit einer Körperverletzung verbunden, ebenso wie zum Beispiel jede Impfung. Die Verletzung ist aber geringfügig. Sie entspricht in ihrer Schwere zum Beispiel einer Masernimpfung, die bekanntlich von manchen Ärzten abgelehnt wird und bei der es Recht der Eltern ist, zu entscheiden, welcher Schulmeinung sie sich im Interesse des Kindes anschließen. Wo es sich um die Genitalverstümmelung von Mädchen handelt, ist der Zweck, dem sie dient, der Frau sexuelle Lust zu verweigern. Hier liegen die Dinge klar. Wer glaubt, dies dem Willen Gottes schuldig zu sein, muss den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlassen. Hier kann es keinen Pardon geben. Ähnliches würde gelten in Bezug auf die frühere chinesische Praxis, die Füße der Mädchen zu verkrüppeln – außer denen der Bauernmädchen. Oder denken wir an das Kastratentum mit dem Ziel, den Stimmbruch von Männern zu verhindern.

Die Beschneidung von Knaben ist nichts dieser Art. Sie fügt keine großen Schmerzen zu, sie hinterlässt keine körperliche Verunstaltung und keine seelische Traumatisierung. Oft wird sie aus hygienischen Gründen ohne jeden religiösen Hintergrund vorgenommen; bei kleinen Knaben zum Beispiel wegen einer starken Verengung der Vorhaut. All das sind Körperverletzungen, die bei Erwachsenen nur mit Zustimmung des Betroffenen vorgenommen werden dürfen, an Kindern aber stattdessen mit Zustimmung der Eltern. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Beschneidung für religiöse Gemeinschaften fallen die damit verbundenen Körperverletzungen gar nicht ins Gewicht, sodass, falls man die Sache überhaupt zu einem Grundrechtskonflikt hinaufsteigern will, die Abwägung nur zugunsten der Freiheit der Eltern ausfallen kann, es sei denn, der Richter hielte die Eltern aufgrund ihres Festhaltens an diesem Ritus für unzurechnungsfähig. Das Gericht hat den soziologischen, ethnokulturellen Aspekt gänzlich ignoriert und einen beispiellosen Angriff auf die Identität jüdischer Familien geführt.

Es steckt aber hinter dem Urteil und vor allem hinter der Argumentation seiner öffentlichen Verteidiger noch ein anderes Motiv, das meines Erachtens sogar das eigentliche ist, denn

man kann einfach dem Gericht nicht unterstellen, die folgenlose Körperverletzung ernsthaft für so gravierend zu halten. Wäre die Knabenbeschneidung wirklich etwas so Skandalöses, dann müsste man doch fragen, warum all die Verteidiger des Kölner Urteils jahrzehntelang zu dieser Ungeheuerlichkeit geschwiegen haben. Das eigentliche, das Hintergrundargument scheint mir zu sein, dass religiöse Erziehung von Kindern überhaupt verschwinden müsse, weil sie die spätere religiöse Selbstbestimmung präjudiziere und beeinträchtige.

Das wäre nun ein anderes und größeres Thema, denn der hier zugrunde liegende Irrtum ist in der Tat fatal. Ein bekannter deutschfranzösischer Politikwissenschaftler sagte mir einmal, er sei Agnostiker, gebe aber seine Kinder in eine katholische Einrichtung, damit sie sich einmal frei entscheiden könnten – man könne sich eben nicht entscheiden, wenn man die eine von zwei Alternativen, das Leben im Glauben, nie von innen kennengelernt habe.

Hinter der Ablehnung religiöser Prägung in der Kindheit steht der Gedanke der Schicksallosigkeit als Lebensqualität. Man kann in westlichen Ländern eine religiöse Gemeinschaft verlassen, aber die Freiheit besteht nicht darin, von einem Nullpunkt aus optieren zu können. Niemand kann seine Vergangenheit abschaffen, man hat sie so oder so, und man muss mit ihr so oder so umgehen. »Frag nicht«, so schreibt Bertolt Brecht, »»Was hat man aus mir gemacht?« Frage: »Was habe ich gemacht aus dem, was man aus mir gemacht hat?««

Den Nullpunkt gibt es nicht. Wer Kinder von einem Leben auf dem Hintergrund einer göttlichen Dimension fernhält, der prägt sie atheistisch. Eine Welt ohne Gott, das ist ebenso eine Prägung wie eine Welt mit Gott. Der Gedanke, man müsse Kinder vor »Fremdbestimmung« bewahren, verkennt, dass ohne anfängliche Fremdbestimmung es nie eine Selbstbestimmung geben kann.

Unsere erste Fremdbestimmung ist die Sprache. Sie präformiert unser Denken. Ich kann anstelle meiner Muttersprache später eine andere Sprache wählen. Aber die ursprüngliche Prägung durch die Muttersprache ist irreversibel. Wenn wir warten wollten, bis Kinder imstande sind, die Sprache, die als ihre Muttersprache zur Verfügung steht, zu wählen, dann würde das Kind nie Sprache lernen und deshalb nie zum Gebrauch der Vernunft und zur Selbstbestimmung gelangen. Die Kinder, die Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen dem Schicksal des Spracherlernens entzog, begannen nicht, wie der Kaiser vermutete, Hebräisch zu sprechen. Sie sind stattdessen gestorben.

Eines allerdings kann man von dem Kölner Urteil lernen. Es handelt sich bei der Beschneidung – zu welchem Zweck auch immer – um eine Körperverletzung, wenn auch eine geringfügige und folgenlose. Der Arzt, der sie vornimmt, sollte das nicht tun müssen, wenn er dieser Handlung keinen Sinn abgewinnen kann. Er würde dann auf unzulässige Weise instrumentalisiert.

Der amerikanische Präsident Barack Obama hat leider den Gewissensvorbehalt für Ärzte abgeschafft, die keine Abtreibung vornehmen wollen. Es wird künftig in den Vereinigten

Staaten deshalb keine katholischen Gynäkologen mehr geben. In Deutschland, wo ein solcher Gewissensvorbehalt existiert, sollte er ausgedehnt werden auf Ärzte, die nicht beschneiden wollen. Und da es sich um einen religiösen Ritus handelt, wäre es das Sinnvollste, wenn ein jüdischer beziehungsweise muslimischer Arzt diesen Ritus vollzöge. Oder aber, wenn die betreffenden Religionsgemeinschaften wieder eigene Beschneider mit staatlich approbierter chirurgischer Ausbildung einstellen würden. Damit wäre dann für jeden Gutwilligen der Konflikt definitiv und besser behoben als durch die Kölner Kulturrevolution.

Von Robert Spaemann erschien zuletzt die Autobiografie »Über Gott und die Welt« (Klett-Cotta Verlag)

COPYRIGHT: ZEIT ONLINE

ADRESSE: <http://www.zeit.de/2012/28/Beschneidung>